

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG)
- Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO (§ 238 AO)
- KI-Nutzung durch Steuerbehörden (§ 29c AO)
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 62 Absatz 1a EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2 UStG)

C. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der Tabelle im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾				
	2027	2028	2029	2030	2031
Insgesamt	- 375	- 30	+ 60	+ 155	+ 220
Bund	- 181	- 16	+ 14	+ 47	+ 67
Länder	- 175	- 13	+ 15	+ 49	+ 68
Gemeinden	- 19	- 1	+ 31	+ 59	+ 85
	Kassenjahr				
	2027	2028	2029	2030	2031
Insgesamt	- 55	- 335	- 65	+ 290	+ 250
Bund	- 22	- 160	- 47	+ 105	+ 80
Länder	- 17	- 158	- 45	+ 105	+ 80
Gemeinden	- 16	- 17	+ 27	+ 80	+ 90

1) Wirkung im Veranlagungsjahr

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt zu einem Minderbedarf von 2 811 Tsd. Euro.

Im Einzelnen fallen beim BZSt und ITZBund sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Maßnahme	in Tsd. Euro			
0813	Elektronische Kontenpfändung			680	-3 937
Summe				680	-3 937
0816	Elektronische Kontenpfändung			398	48
Summe				398	48
Summe	Epl. 08 / HH-Jahr			1 078	-3 889
Gesamt Jahre Epl. 08		-2 811			

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und ITZBund ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 117 868 Stunden.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger unterliegt der erweiterten „One in, one out“-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	2 848,2
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	2 582,7
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	290 882,5
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	290 882,5
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	0

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der erweiterten „One in, one out“-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-32 865,7
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-4 827,60
davon Sozialversicherung (in Tsd. Euro):	56,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-28 094,1
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	11 014,6
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	7 144,6
davon Sozialversicherung (in Tsd. Euro):	74,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	3 796,0
davon auf kommunaler Ebene (in Tsd. Euro)	0

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Im Übrigen entsteht durch die Änderungen in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung unterliegt der erweiterten „One in, one out“-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

Es handelt sich im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 32 866 Tsd. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2020]
- Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]
- Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]
- Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2027]
- Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2028]
- Artikel 6 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 7 Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV]
- Artikel 8 Änderung des Investmentsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 9 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2028]
- Artikel 10 Änderung des Forschungszulagengesetzes [01.01.2026]
- Artikel 11 Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes [TnV]
- Artikel 12 Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]
- Artikel 13 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2027]
- Artikel 14 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.07.2028]
- Artikel 15 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.07.2029]
- Artikel 16 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.07.2028]
- Artikel 17 Änderung des Bewertungsgesetzes [01.01.2029]
- Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 19 Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2027]
- Artikel 20 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 21 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV]
- Artikel 22 Änderung der Finanzgerichtsordnung [TnV]
- Artikel 23 Änderung der Zivilprozessordnung [TnV]

- Artikel 24 Änderung des Mindeststeuergesetzes [TnV]
- Artikel 25 Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes [TnV]
- Artikel 26 Änderung des EU-Amtshilfegesetzes [TnV]
- Artikel 27 Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes [01.01.2027]
- Artikel 28 Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes [06.12.2024]
- Artikel 29 Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften [TnV]
- Artikel 30 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]
- Artikel 31 Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]
- Artikel 32 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2020]

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7c durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 7c (weggefallen)“.
2. § 52 Absatz 15b wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026]

Das Einkommensteuergesetz das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 33b Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Das Einkommensteuergesetz das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6e wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6f Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“.

b) Die Angabe zu § 45e durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 45e (weggefallen)“.

2. In § 3 Nummer 34 wird die Angabe „der §§ 20 und 20b“ durch die Angabe „der §§ 20 bis 20c“ ersetzt.
3. Nach § 6e wird der folgende § 6f eingefügt:

„§ 6f

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

(1) Eine im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits ist der Besteuerung zugrunde zu legen, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint.

(2) Kann der Besteuerung keine vertragliche Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden, sind zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks auf den Grund und Boden einerseits und das Gebäude andererseits zunächst der Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann der Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen. Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils ist die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen. Zur Ermittlung des Gebäudewertanteils ist methodisch zunächst der marktangepasste vorläufige Verfahrenswert im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung (marktangepasster vorläufiger Vergleichs-, Ertrags- oder Sachwert) für das bebaute Grundstück zu ermitteln und hiervon der nach den §§ 40 bis 43 der Immobilienwertermittlungsverordnung ermittelte Bodenwert abzuziehen. Anschließend sind im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung die Werteeinflüsse von etwaigen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen hinsichtlich des Grund und Bodens oder des Gebäudes im Sinne des § 8 Absatz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung bei der Ermittlung des Boden- oder Gebäudewertanteils durch marktübliche Zu- oder Abschläge beim Boden- beziehungsweise Gebäudewertanteil zu berücksichtigen; der hiernach ermittelte Gebäudewertanteil darf nicht weniger als 0 Euro betragen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen, deren Aufteilungsergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Weist der Steuerpflichtige unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 eine hiervon abweichende Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits nach, so ist diese der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Nachweis im Sinne des Satzes 2 ist durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als

Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind, zu erbringen.“

4. § 9 Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 4k, 6 Absatz 1 Nummer 1a und § 6e gelten entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2b Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind; abweichend davon gilt Satz 1 für die mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelten Beiträge zur privaten Kranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherung.“

- b) Absatz 2c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständische Versorgungseinrichtung oder die Künstlersozialkasse als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln.“

6. § 32 Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:

„Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.“

7. § 33a Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6.“

8. § 37 Absatz 3 Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 auch die Aufwendungen, die nach § 10e Absatz 6 wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

9. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b Absatz 1 bis 6),“.

10. In § 41 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen,“ gestrichen.

11. In § 43 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mit-

zuteilen.“ durch die Angabe „Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten den Finanzbehörden bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen.“ ersetzt.

12. In § 44 Absatz 1 Satz 10 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ durch die Angabe „den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

13. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ durch die Angabe „den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund dessen verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile; dies gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlende Stelle und die Zwischenverwahrestellen nach § 45b Absatz 7 bei der Übermittlung fehlerhafter Angaben im Rahmen der Meldepflichten nach § 45b Absatz 2 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7.“

14. § 45b Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung hat die auszahlende Stelle die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 bis spätestens zum 31. März des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln.“

15. § 45e wird gestrichen.

16. § 50b wird durch den folgenden § 50b ersetzt:

„§ 50b

Prüfungsrecht

Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer, für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer, für die Nichtvornahme des Steuerabzugs oder für die Übermittlung der Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45b Absatz 4 bis Absatz 7 sowie § 45c Absatz 1 und Absatz 2 von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.“

17. § 50c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Freistellungsverfahren ist für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ausgeschlossen.“

18. § 50e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 45b Absatz 4 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 45b Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2, § 45c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 45c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt oder
3. entgegen § 45b Absatz 7 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 14a wird der folgende Absatz 14b eingefügt:

„(14b) § 6f in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden, die auf Grund eines nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden.“

- b) Absatz 18 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 10 Absatz 2c ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden.“

- c) Nach Absatz 32 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 32 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- d) Nach Absatz 33c wird der folgende Absatz 33d eingefügt:

„(33d) § 33a Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- e) Absatz 44a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 45a Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) und Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

- f) Absatz 44b wird durch den folgenden Absatz 44b ersetzt:

„(44b) § 45b Absatz 1 und 8 bis 10 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), § 45b Absatz 2, 3 und 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 45b Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

- g) Nach Absatz 47a Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. § 50c Absatz 2 Satz 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2026 zufließen; die Geltung bereits erteilter Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a endet spätestens zu diesem Zeitpunkt.“

- h) Absatz 47c wird durch den folgenden Absatz 47c ersetzt:

„(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 50e Absatz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) sind erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

- i) Nach Absatz 49a Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 62 Absatz 1a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für alle nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungen anzuwenden.“

20. § 62 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhält Kindergeld nur, wenn er freizügigkeitsberechtigt ist. Hat die Familienkasse begründete Zweifel an

der Freizügigkeitsberechtigung, prüft sie in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2027]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3b Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Grundlohn ist der steuerpflichtige und nicht nach § 40 pauschal besteuerte laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, sowie die nach § 3 Nummer 56 oder 63 steuerfreien Beträge des Arbeitgebers, wenn sie laufender Arbeitslohn sind; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 Euro anzusetzen.“

2. § 9 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte im Inland tätig sein soll; bei einer Tätigkeitsstätte im Ausland gilt dafür ein Zeitraum von 48 Monaten.“

3. § 34 Absatz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1, der §§ 16 und 18 Absatz 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die ganz oder teilweise steuerbefreit sind nach

- a) § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 oder
- b) § 20 des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit § 21 des Investmentsteuergesetzes oder
- c) § 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes;“

4. § 39 Absatz 4a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Versicherungsunternehmen oder die Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als jeweils mitteilungspflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber der mitteilungspflichtigen Stelle widerspricht; das Bundeszentralamt für Steuern bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.“

5. Nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a wird jeweils die folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale entsprechend § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c zu berücksichtigen sind,“.
6. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a bis c werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
 - „a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden,
 - b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden, vermindert um 4 Prozent, wenn sich aus den Beiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann,
 - c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden,“.
 - b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in Höhe der Beiträge, die vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn einbehalten werden; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;“.
7. Nach § 42g Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Lohnsteuer-Nachschauf Beauftragten auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Lohnsteuer-Nachschauf unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes und sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format.“
8. In § 50a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fas-

sung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.“

b) Absatz 36 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b ist erstmals ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. § 39 Absatz 4a Satz 1 und § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e sind erstmals ab dem 1. Januar 2030 anzuwenden.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2028]

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für jedes Kalenderjahr hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres abzuschließen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. die folgenden Leistungen, jeweils aufgeschlüsselt nach Leistungszeitraum und Höhe der gezahlten oder zurückgezahlten Beträge:

a) das Kurzarbeitergeld,

b) den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung und den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,

c) die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz,

d) die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,

e) das Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,“.

bbb) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erstatteten Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:

- a) Fahrtkosten,
- b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,
- c) Übernachtungskosten,
- d) beruflich veranlasste Reisenebenkosten,“.

ccc) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. für die nach § 3 Nummer 13 oder 16 steuerfrei erhaltenen Vergütungen bei einer doppelten Haushaltsführung, jeweils für das Kalenderjahr, auf das sich die Erstattung bezieht, aufgeschlüsselt nach:

- a) Fahrtkosten für Familienheimfahrten,
- b) Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Verpflegungszuschüsse, einschließlich Kürzungen aufgrund von Mahlzeitengestellung,
- c) Unterkunftskosten für den doppelten Haushalt, getrennt nach In- oder Ausland,
- d) die sonstigen notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung,“.

ddd) In Nummer 14 wird die Angabe „Arbeitslosenversicherung“ durch die Angabe „Arbeitslosenversicherung,“ ersetzt.

eee) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 18 eingefügt:

„15. die nach § 3 Nummer 33 steuerfrei erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen ohne den Verpflegungsanteil und jeweils getrennt nach Kalenderjahren und Kindern,

16. den nach § 19a Absatz 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerten Vorteil aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung und die Summe aller bisher nach § 19a Absatz 1 nicht besteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis,

17. für das dem Arbeitnehmer überlassene betriebliche Kraftfahrzeug nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 den Großbuchstaben D,

18. die nach § 3 Nummer 21 steuerfreien Einnahmen.“

cc) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, unzutreffende oder unvollständige Daten zu korrigieren. Die Korrektur hat spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres für die Daten des zurückliegenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Änderungsgründen bleiben unberührt. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung binnen angemessener Frist in geeigneter Form auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden. Er hat dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung auszuhändigen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 41c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Änderung des Lohnsteuerabzugs ist nur bis zum letzten Tag des Monats Februar zulässig.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Minderung der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ist nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nur dann zulässig, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde. In diesem Fall hat der Arbeitgeber eine bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet elektronisch unter Angabe des Rechtsgrundes an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Absatz 3 Satz 4 ändert,“.

3. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2028 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2027 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2027 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2027 zufließen.“

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV]

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten für Bezüge und Gewinne, die einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Kapitalgesellschaft, die auf Grund ihrer Satzung eine am Gemeinwohl orientierte Aufgabenstellung im Kreditwesen aufweist und deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in dem Wirtschaftsraum liegt, in dem sie ihren Sitz hat, über eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine nach § 5 steuerbefreite juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, zufließen, über die sie mittelbar an der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist und bei denen die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfasst werden, und damit in Zusammenhang stehende Gewinnminderungen entsprechend.“

2. § 34 Absatz 5 Satz 6 und 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 8b Absatz 6 Satz 2 in der am 10. Februar 2026 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 und in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 8b Absatz 6 Satz 2 in der am 10. Februar 2026 und in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] geltenden Fassung auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden; der Antrag ist unwiderruflich und gilt für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Zeiträume.“

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV]

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Nummer 15d des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 36 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Investmentsteuergesetzes [TnV]

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Erlischt oder endet das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den inländischen Investmentfonds zu verwalten, ist während der Abwicklung des Investmentfonds die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds.“

2. § 17 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Als Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt,

1. zu dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens nach § 99 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs bekannt macht oder im Fall von Spezialsondervermögen die Anleger über die Kündigung unterrichtet, oder
2. zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds nach § 99 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs erlischt oder nach § 99 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs endet.

Als Beginn der Abwicklung eines ausländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Investmentfonds bekannt macht oder ihr Recht zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investmentfonds weist einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nach.“

3. Nach § 56 Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Werden Alt-Anteile in ein anderes Betriebsvermögen überführt oder übertragen, gilt dies für die Zwecke des Satzes 3 und der Absätze 2 und 3 vorbehaltlich des Satzes 2 als tatsächliche Veräußerung. Eine Überführung oder Übertragung nach Satz 1 zum Buchwert gilt nicht als tatsächliche Veräußerung im Sinne der Absätze 2 und 3. In den Fällen des Satzes 2 ist der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 von dem übernehmenden Rechtsträger in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem dieser die Alt-Anteile tatsächlich veräußert oder die Alt-Anteile nach Absatz 3a als veräußert gelten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der übertragende Rechtsträger für die Übertragung der Alt-Anteile rückwirkend einen Einbringungsgewinn zu versteuern oder einen höheren Wert anzusetzen hat.“

4. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) wird Absatz 12.

- b) Nach Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:

„(13) § 3 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind anzuwenden ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]. § 56 Absatz 3b in der Fassung des Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Fälle anzuwenden, in denen Alt-Anteile nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] in ein anderes Betriebsvermögen übertragen oder tatsächlich veräußert werden.“

Artikel 9

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2028]

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Forschungszulagengesetzes [01.01.2026]

Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „15 000 000“ durch die Angabe „25 000 000“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes [TnV]

Das Forschungszulagengesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 1 spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt, in dem das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, so läuft die Festsetzungsfrist für die Forschungszulage nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ab, in dem unanfechtbar über den Antrag entschieden worden ist. Eine weitergehende Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Abweichend von § 170 Absatz 3 der Abgabenordnung beginnt die Frist für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Forschungszulagenbescheids nicht vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Forschungszulage beantragt worden ist.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

2. Nach § 16 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 12 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt für alle am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 1 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 10 Absatz 1 Satz 2)“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Absatz 9 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 7“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2027]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3e die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3f Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke;“.

b) Absatz 3a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein Unternehmer, der mittels seiner elektronischen Schnittstelle die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 oder eine in § 1a Absatz 3 Nummer 1 genannte Person unterstützt, wird behandelt, als ob er diesen Gegenstand für sein Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätte.“

c) Absatz 9a wird durch den folgenden Absatz 9a ersetzt:

„(9a) Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt

1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer allgemein für unternehmensfremde Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;
2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer allgemein für unternehmensfremde Zwecke oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.“

3. § 3a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorbehaltlich des § 3f wird eine der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat, soweit der Empfänger

1. kein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,
2. keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,
3. keine juristische Person ist, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist.“

b) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

4. § 3c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vorbehaltlich des § 3f gilt als Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Nach § 3e wird der folgende § 3f eingefügt:

„§ 3f

Ausnahmeregelung für den Ort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftlichen Fernverkäufen.

§ 3a Absatz 5 Satz 1 und § 3c Absatz 1 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat,
2. die sonstige Leistung nach § 3a Absatz 5 Satz 2 an einen Leistungsempfänger erbracht wird, der seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz in einem anderen als dem in Nummer 1 bezeichneten Mitgliedstaat hat, oder der Gegenstand der Lieferung nach § 3c Absatz 1 aus dem Gebiet des in Nummer 1 bezeichneten Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt oder befördert wird und
3. der Gesamtbetrag der Entgelte der in Nummer 2 bezeichneten Umsätze insgesamt 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.

Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Der Verzicht gilt auch als ausgeübt, wenn der leistende Unternehmer für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j registriert ist.“

6. § 4 Nummer 11b wird durch die folgende Nummer 11b ersetzt:

„11b. Universaldienstleistungen nach Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG in der jeweils geltenden Fassung. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer nach § 15 Absatz 2 des Postgesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet ist, flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtheit der Universaldienstleistungen oder einen Teilbereich der Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 des Postgesetzes anzubieten. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen,

- a) die der Unternehmer auf Grund individuell ausgehandelter Vereinbarungen erbringt oder
- b) die der Unternehmer auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen oder zu günstigeren Preisen als den nach den allgemein für jedermann zugänglichen Tarifen oder als den nach § 40 Absatz 1 des Postgesetzes genehmigten Entgelten oder zu anderen, günstigeren Bedingungen, als denjenigen, die durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden sind, erbringt;“.

7. § 6 Absatz 3a Satz 2 wird gestrichen.

8. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „gilt eine Besteuerung“ durch die Angabe „gilt bis zum 30. Juni 2029 eine Besteuerung“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Der Unternehmer oder ein vom Unternehmer beauftragter Dritter befördert oder versendet einen Gegenstand des Unternehmens aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Abgangsmitgliedstaat) in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) vor dem 1. Juli 2028 zu dem Zweck, dass nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung die Lieferung (§ 3 Absatz 1) gemäß einer bestehenden Vereinbarung an einen Erwerber bewirkt werden soll, dessen vollständiger Name und dessen vollständige Anschrift dem Unternehmer zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands bekannt ist und der Gegenstand im Bestimmungsland verbleibt.“

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannte Zwölfmonatsfrist endet jeweils spätestens am 30. Juni 2029.“

9. In § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g wird jeweils die Angabe „Buchstabe b bleibt unberührt,“ durch die Angabe „Buchstabe b findet keine Anwendung,“ ersetzt.

10. Nach § 18k Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Unternehmer, deren Umsätze in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Sonderregelung entsprechend Titel XII Kapitel 1 Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von der Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ausgeschlossen.“

11. Nach § 28 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 18j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2028 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in § 3g Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Lieferungen durch einen Unternehmer, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Lieferung als ausgeführt gilt, an einen Erwerber im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 3 als innergemeinschaftliche Fernverkäufe gelten.“

Artikel 14

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.07.2028]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2b die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2c Organschaft“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „verpflichtet sind,“ durch die Angabe „verpflichtet sind.“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

3. Nach § 2b wird der folgende § 2c eingefügt:

„§ 2c

Organschaft

(1) Eine juristische Person oder Personengesellschaft gilt nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer. Die Rechtsfolgen der Sätze 1 bis 4 treten nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft ein. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen, ist dies durch den in der Erklärung nach Satz 5 benannten Organträger unverzüglich zu erklären. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

(2) Wurde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 abgegeben, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorgelegen haben, oder nicht mehr vorliegen und wird deshalb die Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde aufgehoben, geändert oder erstmalig eine Steuer festgesetzt, so sind aus diesem Sachverhalt gegenüber den in dieser Erklärung als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen durch Erlass eines Steuerbescheids oder Aufhebung oder Änderung eines rechtswidrigen Steuerbescheids die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen (Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft). § 176 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich, wenn die steuerlichen Folgerungen innerhalb eines Jahres gezogen werden, nachdem der Steuerbescheid nach Satz 1 erster Halbsatz erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.

(3) Auf gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen kann auf die Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft verzichtet werden, wenn dadurch keine Steuerausfälle drohen. Der Antrag ist zur Entscheidung an die für den in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger zuständige Finanzbehörde zu richten.

(4) Soweit eine Steuerfestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert wird, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 erlassen, aufgehoben oder geändert worden ist.

(5) Im Falle der Rückabwicklung einer fehlerhaft angenommenen Organschaft haftet

1. der in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organträger für die Steuern, die sich dadurch gegenüber allen in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organgesellschaften ergeben;
2. eine in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannte Organgesellschaft infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der ihr auferlegten Pflichten für die

Steuern, die sich dadurch gegenüber dem in der Erklärung nach Absatz 1 Satz 5 benannten Organträger ergeben, soweit die fehlerhaft angenommene Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung gewesen ist.“

4. Nach § 27 Absatz 41 wird folgender Absatz 42 eingefügt:

„(42) § 2 Absatz 2 Nummer 2 in der am 30. Juni 2028 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2028 weiterhin anzuwenden. § 2c in der am 1. Juli 2028 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden. Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 kann bereits ab dem 1. Juli 2028 bei der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2029 abgegeben werden.“

Artikel 15

Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.07.2029]

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6b durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 6b (weggefallen)“.
2. § 1a Absatz 2a wird gestrichen.
3. § 3 Absatz 1a Satz 3 wird gestrichen.
4. § 6b wird gestrichen.
5. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2,“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 Nummer 2a wird gestrichen.
6. § 22 Absatz 4f und 4g wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.07.2028]

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Zu § 3a des Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Zu § 2c des Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift „Zu § 2c des Gesetzes“ wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 1 Erklärung der Organschaft“.
2. Die Überschrift „Zu § 3a des Gesetzes“ wird durch die Überschrift „Zu § 2c des Gesetzes“ ersetzt.
 3. Nach der Überschrift „Zu § 2c des Gesetzes“ wird der folgende § 1 eingefügt:

„§ 1

Erklärung der Organschaft

(1) Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes ist an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. Die Erklärung muss folgende Angaben für den Organträger und die Organgesellschaften enthalten:

1. Name, Wohnsitz, Sitz oder, falls kein inländischer Sitz vorhanden ist, Ort der Betriebsstätte,
2. Steuernummer und Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) – soweit vergeben –,
3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – soweit vergeben –,
4. Zeitpunkt für den Eintritt der Wirkung der Organschaft,
5. im Falle des § 2c Absatz 1 Satz 4 UStG, den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland.

(2) Für die Aufnahme einzelner Organgesellschaften in eine bestehende Organschaft gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Die Erklärung kann durch den Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde sowohl hinsichtlich der gesamten Organschaft als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Soweit die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes nicht mehr vorliegen, sind diese Änderungen durch den in Absatz 1 benannten Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde unverzüglich zu erklären.

(5) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln.

(6) In den Fällen des § 2c Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der für den Organträger zuständigen Finanzbehörde die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständige Finanzbehörde tritt.“

Artikel 17

Änderung des Bewertungsgesetzes [01.01.2029]

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 27 die folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 27a

(zu § 238 Absatz 1 Nummer 1)

Zuschlag für verstärkte Tierhaltung“.

2. § 232 Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Tierbestände oder Zweige des Tierbestands und die hiermit zusammenhängenden Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Gebäude und abgrenzbare Gebäudeteile mit den dazugehörigen Flächen, stehende und umlaufende Betriebsmittel), wenn die Tiere weder nach § 241 zur landwirtschaftlichen Nutzung noch nach § 242 zu den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen gehören; die Zugehörigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen wird hierdurch nicht berührt,“.

3. § 238 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei der landwirtschaftlichen Nutzung, den Nutzungen Hopfen und Spargel gemäß Anlage 27a, wenn der tatsächliche Tierbestand am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 235) die in Anlage 27a genannte Grenze nachhaltig überschreitet,“.

4. § 241 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Tierbestände gehören in vollem Umfang zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn im Wirtschaftsjahr für die ersten

20 Hektar	nicht mehr als	10 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar	nicht mehr als	7 Vieheinheiten,
für die nächsten 20 Hektar	nicht mehr als	6 Vieheinheiten,
für die nächsten 50 Hektar	nicht mehr als	3 Vieheinheiten,
und für die weitere Fläche	nicht mehr als	1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs selbst bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, der Nutzungen Hopfen und Spargel erzeugt oder gehalten werden. Zu den selbst bewirtschafteten Flächen gehören die Eigentumsflächen und die zur Nutzung überlassenen Flächen. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung“ durch die Angabe „zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen“ durch die Angabe „dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „zur landwirtschaftlichen Nutzung“ durch die Angabe „zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ ersetzt.
5. Die Anlage 27 zum Bewertungsgesetz wird durch die folgende Anlage 27 zum Bewertungsgesetz ersetzt:

„Bewertungsgesetz (BewG)
Anlage 27 (zu § 237 Absatz 2)
Landwirtschaftliche Nutzung

Bewertungsfaktoren	Bezugseinheit	in EUR
Grundbetrag	pro Ar	2,52
Ertragsmesszahl	pro Ertragsmesszahl (Produkt aus Acker-/Grünlandzahl und Ar)	0,041“.

6. Nach der Anlage 27 wird folgende Anlage 27a zum Bewertungsgesetz eingefügt:

„Bewertungsgesetz (BewG)
Anlage 27a (zu § 238 Absatz 1 Nummer 1)
Zuschlag für verstärkte Tierhaltung

Zuschlag für	Bezugseinheit	in EUR
Verstärkte Tierhaltung	je Vieheinheit über einem Besatz von 2,0 Vieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung, der Nutzungen Hopfen und Spargel	79,00“.

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung [TnV]

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 309 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 309a Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut“.
- 2. § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:
„7. die §§ 351 und 361 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3,“.
- 3. § 26 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „wurde oder“ durch die Angabe „wurde,“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

- „3. sich eine rechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person in Liquidation befindet, oder
- 4. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine rechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person in der wirtschaftlichen Abwicklung befindet (faktische Liquidation).“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt die bisher zuständige Finanzbehörde weiterhin zuständig.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 29c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. sie für die Entwicklung, die Überprüfung oder die Änderung automatisierter Verfahren der Finanzbehörden erforderlich ist, weil

a) unveränderte Daten benötigt werden oder

b) eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Satz 1 gilt für KI-Systeme der Finanzbehörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 einschließlich für deren fortlaufenden Betrieb entsprechend. Die Nutzung personenbezogener Daten ist dabei insbesondere erforderlich, wenn personenbezogene Daten aus mehreren verschiedenen Dateisystemen eindeutig miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung geeigneter Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, oder wenn ein KI-System im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 ohne Nutzung solcher Daten seine Funktionsfähigkeit verliert,“.

b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen von Satz 1 Nummer 4 sind die personenbezogenen Daten innerhalb eines Jahres nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen zu löschen.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die betroffene Person zustimmt; die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, die betroffene Person um Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber Dritten zu ersuchen,“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Abruf geschützter Daten, die für eines der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Verfahren in einem automationsgestützten Dateisystem gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a und b oder § 29c Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient.“

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Rahmen einer zulässigen Offenbarung von geschützten Daten ist ein direkter Abruf der Daten durch Dritte zulässig sofern dies durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen oder durch Recht der Europäischen Union vorgeschrieben oder zugelassen ist.“

7. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2a und 2b Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.

8. § 89b Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„An einem kooperativen Verhalten im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 fehlt es insbesondere, wenn steuerliche Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht, nicht hinreichend oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.“

9. § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) die Höhe von im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern sowie die Daten zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichtenden Unternehmens;“.

10. § 117 Absatz 4 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen gilt für inländische Beteiligte § 91 entsprechend; soweit die Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, hat eine Anhörung des inländischen Beteiligten abweichend von § 91 Absatz 1 stets stattzufinden, es sei denn, die Umsatzsteuer ist betroffen, es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes oder des EU-Beitreibungsgesetzes statt oder es liegt eine Ausnahme nach § 91 Absatz 2 oder 3 vor.“

11. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Sätze 3 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei einer elektronischen Pfändung nach § 309a richtet sich abweichend von § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes die Zustellung der elektronischen

Pfändungsverfügung nach § 309a Absatz 1 bis 4; § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Lebenspartner mit gemeinsamer Anschrift, so reicht es für die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a an alle Beteiligten aus, wenn einem der Beteiligten eine Ausfertigung zum Datenabruf nach § 122a bereitgestellt wird, sofern nicht einer der Beteiligten einen Antrag nach § 122a Absatz 2 gestellt hat.“

12. § 122a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mittels Bereitstellung zum Datenabruf soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer nach § 87a Absatz 6 elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie

1. vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto oder
2. durch eine bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2

übermittelt wurde. Eine Bereitstellung zum Datenabruf an eine Person im Sinne des § 80 Absatz 1 oder 2 ist nur möglich, wenn deren Empfangsbevollmächtigung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist. Mittels Bereitstellung zum Datenabruf soll auch bekannt gegeben werden, wenn der Beteiligte über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine postalische Bekanntgabe nach § 122 Absatz 2 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen beantragt wurde.“

13. Nach § 124 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Einer wirksamen Bekanntgabe steht es nicht entgegen, dass der Verwaltungsakt

1. abweichend von § 122a Absatz 1 Satz 2 oder 4 postalisch oder
2. abweichend von einem Antrag nach § 122a Absatz 2 Satz 1 mittels Bereitstellung zum Datenabruf durch Datenfernübertragung

bekannt gegeben wird.“

14. Nach § 138a Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Erkennt ein Unternehmen nachträglich, dass ein abgebener länderbezogener Bericht unrichtig oder unvollständig ist, so ist es verpflichtet, unverzüglich sowohl die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit anzuzeigen als auch die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.“

15. § 152 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie den Verspätungszuschlag gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. In diesen Fällen ist der Verspätungszuschlag vorrangig gegenüber der Person oder Personenvereinigung festzusetzen,

1. gegen die die Steuer oder der Steuermessbetrag festgesetzt wird oder
2. die die Steuer als Steuer- oder Entrichtungsschuldner anzumelden und zu entrichten hat;

dies gilt bei Zerlegung eines Steuermessbetrags entsprechend. In Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der Verspätungszuschlag festzusetzen

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die Personenvereinigung und
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erklärungspflichtigen Personen.

In den Fällen der Zusammenveranlagung ist der Verspätungszuschlag gegen alle erklärungspflichtigen Personen festzusetzen. Wird der Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festgesetzt, sind diese Personen Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags.“

16. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2b Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für Institute im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz entsprechend.“

b) Absatz 2c Satz 2 wird gestrichen.

17. § 238 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) In den Fällen des § 233a betragen die Zinsen abweichend von Absatz 1 Satz 1 für jeden Monat

1. bis zum 31. Dezember 2018 0,5 Prozent,
2. ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 0,15 Prozent,
3. ab dem 1. Januar 2027 0,3 Prozent.“

18. Nach § 309 wird folgender § 309a eingefügt:

„§ 309a

Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut

(1) Abweichend von § 309 Absatz 1 können bei einem Kreditinstitut Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte aus den bestehenden bankmäßigen Geschäftsbeziehungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 gepfändet werden. Sichere Verfahren nach Satz 1 sind auch die Verfahren gemäß § 130a Absatz 4

der Zivilprozessordnung, wobei die Finanzbehörde an die Stelle des Gerichts tritt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Gebot an den Vollstreckungsschuldner nach § 309 Absatz 1 Satz 1.

(2) Kreditinstitute haben für die Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung eines der folgenden Postfächer nach Maßgabe der genannten Bestimmungen zu eröffnen:

1. ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach nach § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung,
2. ein besonderes elektronisches Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder
3. ein Postfach in einem Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes.

(3) Bei elektronischen Postfächern nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist die Zustellung einer elektronischen Pfändungsverfügung in dem Zeitpunkt des Eingangs in diesem Postfach bewirkt; zum Nachweis genügt die automatisierte Eingangsbestätigung.

(4) Bei einem elektronischen Postfach nach Absatz 2 Nummer 3 ist die Zustellung einer elektronischen Pfändungsverfügung in dem Zeitpunkt der Bereitstellung der elektronischen Pfändungsverfügung zum Datenabruf in diesem Postfach bewirkt; zum Nachweis genügt die automatisierte Bestätigung über die Bereitstellung. Das Kreditinstitut ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und den Zeitpunkt der Zustellung zu benachrichtigen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 hat die Übermittlung der Erklärung nach § 316 durch das Kreditinstitut und die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens grundsätzlich elektronisch über die sicheren Verfahren im Sinne des Absatzes 1 zu erfolgen. Der elektronische Austausch gemäß Satz 1 erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den obersten Finanzbehörden der Länder die Datensätze nach den Absätzen 1 und 5 und macht die Datensätze durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben bekannt.“

19. § 314 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 309 Absatz 2 und § 309a gelten entsprechend.“

20. § 352 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen alle Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, können Einspruch einlegen:

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
 - a) die Personenvereinigung,
 - b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
 - a) der Einspruchsbefugte nach Absatz 2,

- b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergen hätte;
 3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergen hätte;
 4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
 5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.“
21. § 379 Absatz 2 Nummer 1c wird durch die folgende Nummer 1c ersetzt:

„1c. entgegen § 138a Absatz 1, 3 oder 4 den länderbezogenen Bericht nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig übermittelt, entgegen § 138a Absatz 4 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig macht oder die Anzeige oder die Richtigstellung nach § 138a Absatz 8 nicht unverzüglich vornimmt.“

Artikel 19

Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2027]

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird die Angabe „(§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)“ gestrichen.
2. In § 53 Nummer 2 Satz 5 wird die Angabe „, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV]

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 97 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 19 wird der folgende Absatz 20 eingefügt:

„(20) § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2026 entstehen. Soweit Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2026 entstanden sind, auf Grundlage des § 238 Absatz 1a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1

des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) festgesetzt oder nicht festgesetzt wurden, sind diese Zinsbescheide zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.“

2. Nach § 17e wird der folgende § 17f eingefügt:

„§17f

Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut

§ 309a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmalig ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut nach § 309a der Abgabenordnung vorliegen.“

3. Nach § 26 Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Geschäftsbeziehungen zu Instituten des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 begründet werden. Auf Geschäftsbeziehungen die vor dem 1. Januar 2027 begründet worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen, ist § 154 Absatz 2b Satz 4 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 der Abgabenordnung zu erfassende Identifikationsnummer bis zum 31. Juli 2027 in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen ist, sofern der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Institut die Identifikationsnummer bei Begründung dieser Geschäftsbeziehung nicht mitgeteilt hat und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat.

(7) § 154 Absatz 2c Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf im Kalenderjahr 2024 begründete Geschäftsbeziehungen anzuwenden.“

4. Nach § 31 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 138a Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. § 379 Absatz 2 Nummer 1c in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV]

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird gestrichen.
2. In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „7,“ gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Finanzgerichtsordnung [TnV]

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen alle Verwaltungsakte, die nach der Abgabenordnung und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, können Klage erheben:

1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
 - a) die Personenvereinigung,
 - b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
 - a) der Klagebefugte nach Absatz 2,
 - b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Verwaltungsakt ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.“

Artikel 23

Änderung der Zivilprozessordnung [TnV]

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 173 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Steuerberater“ durch die Angabe „Steuerberater, Kreditinstitute“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Mindeststeuergesetzes [TnV]

Das Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Teil 8 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der folgende Unterabschnitt 4 eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Besondere Safe-Harbour-Regelungen

§ 81a Side-by-Side-Safe-Harbour

§ 81b UPE-Safe-Harbour“.

2. In § 7 Absatz 33b Satz 2 wird die Angabe „keine“ durch die Angabe „nur dann eine“ ersetzt.
3. In § 51 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.
4. In § 78 Absatz 1 wird die Angabe „84 bis 87“ durch die Angabe „84 bis 87b“ ersetzt.
5. § 81 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird der Steuererhöhungsbetrag bezogen auf einen Teil der Unternehmensgruppe für Zwecke des § 54 auf null reduziert, wenn in dem Steuerhoheitsgebiet für das betreffende Geschäftsjahr eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) in Übereinstimmung mit dem Ergänzungssteuer-Rechnungslegungsstandard, dem Ergänzungssteuer-Konsistenzstandard und dem Ergänzungssteuer-Administrationsstandard erhoben wird. Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Teil der Unternehmensgruppe, für den eine separate Ermittlung des effektiven Steuersatzes vorzunehmen ist, gesondert zu stellen. Der Antrag nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn:

1. nach dem Recht des jeweiligen Steuerhoheitsgebiets gegründete transparente Einheiten für Zwecke der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen oder die anerkannte nationale Ergänzungssteuer von diesen Einheiten nicht unmittelbar erhoben wird; letztgenanntes gilt nicht, wenn in einem solchen Fall nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets eine mit § 3 Absatz 6 vergleichbare Ausgleichsverpflichtung besteht,
2. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet belegene Investmenteinheiten keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen,

3. für die Unternehmensgruppe in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine mit § 83 vergleichbare Steuerbefreiung für die anerkannte nationale Ergänzungssteuer besteht,
4. die anerkannte nationale Ergänzungssteuer für Joint Ventures, Joint-Venture-Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint-Venture-Tochtergesellschaft nicht unmittelbar von diesen erhoben wird; dies gilt nicht, wenn in einem solchen Fall nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets eine mit § 3 Absatz 6 vergleichbare Ausgleichsverpflichtung besteht,
5. für die Unternehmensgruppe die anerkannte nationale Ergänzungssteuer ganz oder teilweise nicht nach § 54 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen wäre,
6. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet Verbriefungszweckseinheiten keiner mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen,
7. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet aktive latente Steuern sowie der aus deren Umkehrung resultierende latente Steueraufwand, der
 - a) im Zusammenhang mit einer staatlichen Maßnahme im Sinne des § 82a Absatz 3 steht, die nach dem 30. November 2021 beschlossen oder erweitert worden ist,
 - b) im Zusammenhang mit einem Wahlrecht einer Geschäftseinheit steht, das rückwirkend die steuerliche Behandlung eines Vorgangs für einen Besteuerungszeitraum ändert, für den bereits eine Steuerfestsetzung erfolgt oder eine Steuererklärung eingereicht worden ist, sofern das Wahlrecht nach dem 30. November 2021 ausgeübt oder geändert worden ist, oder
 - c) auf Unterschieden zwischen der steuerlichen und handelsrechtlichen Bewertung beruht, wenn diese Unterschiede auf einem Körperschaftsteuerregime im Sinne des § 82a Absatz 2 Satz 2 beruhen, das nach dem 30. November 2021 verabschiedet worden ist,bei der Berechnung des effektiven Steuersatzes oder der vereinfacht erfassten Steuern zu berücksichtigen ist, weil in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet keine mit den §§ 82a und 87 Absatz 3 vergleichbare Regelung Anwendung findet,
8. in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eine Wahlmöglichkeit zu einer mit § 1 in Verbindung mit § 90 vergleichbaren Steuerpflicht besteht, die nicht unwiderruflich ausgeübt worden ist.

Der Ausschluss von dem Safe-Harbour nach Satz 3 gilt im Fall der

1. Nummer 1 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet, wenn eine nach dem Recht des Steuerhoheitsgebiets gegründete transparente Einheit oberste Muttergesellschaft oder eine transparente Einheit ist, die einer Primärerergänzungssteuerregelung unterliegt; andernfalls betrifft der Ausschluss nur die jeweiligen transparenten Einheiten,
2. Nummer 2 für die jeweiligen Investmenteinheiten,
3. Nummer 3 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet,
4. Nummer 4 für die jeweiligen Joint Ventures, Joint-Venture-Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten eines Joint Venture oder einer Joint-Venture-Tochtergesellschaft und

5. Nummern 5 bis 8 für das jeweilige Steuerhoheitsgebiet.“
6. Nach § 81 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Besondere Safe Harbour

§ 81a

Side-by-Side-Safe-Harbour

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird für die Berechnung der Primärerergänzungssteuer und der Sekundärerergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr für Zwecke des § 54 auf Null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahres ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.

(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime, wenn es

1. über ein geeignetes nationales und internationales Besteuerungsregime verfügt, das spätestens vor dem 1. Januar 2029 in Kraft getreten und
2. anerkannte nationale Ergänzungssteuern in gleicher Weise anrechnet wie bei anderen Steuern auf ausländische Einkünfte.

(3) Ein geeignetes nationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es

1. einen nominalen Körperschaftsteuersatz von mindestens 20 Prozent, angepasst um steuerliche Vorzugsregelungen und regionalen Körperschaftsteuern, aufweist,
2. eine
 - a) anerkannte nationale Ergänzungssteuer oder
 - b) alternative Mindeststeuer ist, die
 - aa) einen nominalen Steuersatz von mindestens 15 Prozent, angepasst um angemessene Korrekturen im Einklang mit den Zielen der globalen effektiven Mindestbesteuerung, vorsieht und
 - bb) auf den hauptsächlichen Teil des Gesamteinkommens der im Steuerhoheitsgebiet tätigen Unternehmensgruppen anwendbar ist, und
3. kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren inländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.

(4) Ein geeignetes internationales Besteuerungsregime liegt vor, wenn es

1. eine breite Bemessungsgrundlage und die Besteuerung sämtlicher ausländischer Einkünfte vorsieht, die auf alle ansässigen Steuerpflichtigen gleichermaßen Anwendung findet, und
 - a) aktive und passive Einkünfte ausländischer Betriebsstätten und von beherrschten ausländischen Gesellschaften unabhängig davon in die Bemessungsgrundlage einbezieht, ob die Einkünfte ausgeschüttet werden und
 - b) nur begrenzte Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage vorsieht, die mit den Zielen der globalen effektiven Mindestbesteuerung vereinbar sind,
2. Mechanismen vorsieht, die in geeigneter Weise die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen verhindern, und
3. kein wesentliches Risiko birgt, dass Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaften in diesem Steuerhoheitsgebiet belegen sind, einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 Prozent der Gewinne aus ihren ausländischen Geschäftstätigkeiten unterliegen.

§ 81b

UPE-Safe-Harbour

(1) Auf Antrag der berichtspflichtigen Geschäftseinheit wird für die Berechnung der Sekundärer ergänzungssteuer der Steuererhöhungsbetrag für ein Geschäftsjahr für Zwecke des § 54 für den Belegenheitsstaat der obersten Muttergesellschaft auf null reduziert, wenn die oberste Muttergesellschaft während des gesamten Geschäftsjahrs ununterbrochen in einem Steuerhoheitsgebiet belegen ist, das für dieses Geschäftsjahr über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime verfügt. Dies gilt nicht, soweit ein zusätzlicher Steuererhöhungsbetrag entsteht.

(2) Ein Steuerhoheitsgebiet verfügt über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime, wenn es über ein geeignetes nationales Besteuerungsregime im Sinne des § 81a Absatz 3 verfügt, das zum 1. Januar 2026 in Kraft und anwendbar war.“

7. In § 82c wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.
8. In § 84 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ und die Angabe „1. Juli 2028“ durch die Angabe „1. Juli 2029“ ersetzt.
9. In § 85 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „qualifizierten Rechnungslegungsinformationen“ durch die Angabe „qualifizierten Rechnungslegungsdaten“ ersetzt.
10. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. für alle Geschäftseinheiten eines getesteten Steuerhoheitsgebiets einheitlich nur die Rechnungslegungsdaten nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 verwendet werden. Für die in Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Geschäftseinheiten dürfen davon abweichend die anderen nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 zugelassenen Rechnungslegungsdaten verwendet werden;“.
 - b) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Qualifizierte Gesellschafter einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist, sind die in § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gesellschafter. Bei einer obersten Muttergesellschaft, die einem Dividendenabzugsregime unterliegt, sind qualifizierte Gesellschafter die in § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gesellschafter.“

11. In § 88 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 84 bis 87“ durch die Angabe „§§ 84 bis 87b“ ersetzt.

12. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Steuererhöhungsbetrag einer Unternehmensgruppe oder eines Teils der Unternehmensgruppe wird für Zwecke des § 54 auf bis zu Null gemindert, wenn für das betreffende Geschäftsjahr und das betreffende Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523 erfüllt sind und die berichtspflichtige Geschäftseinheit für einen Safe Harbour optiert hat.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Steuerhoheitsgebiete,

1. die eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Absatz 2) eingeführt haben,
2. die eine anerkannte Primärerergänzungssteuerregelung (§ 7 Absatz 3) eingeführt haben,
3. die eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung (§ 7 Absatz 5) eingeführt haben,
4. in welchen die Voraussetzungen des § 81 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind,
5. die über ein anerkanntes Side-by-Side-Besteuerungsregime (§ 81a Absatz 2) verfügen und
6. die über ein anerkanntes UPE-Besteuerungsregime (§ 81b Absatz 2) verfügen.“

13. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden, findet § 98 Absatz 1 keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, die eine nicht rechtzeitige oder nicht in vorgeschriebener Weise oder eine nicht richtige oder nicht vollständige (§ 98 Absatz 1) Übermittlung rechtfertigen.“

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die §§ 81a und 81b in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.“

Artikel 25

Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes [TnV]

Das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Hinweis nach § 93 Absatz 9 Satz 1 erster Halbsatz der Abgabenordnung und eine Benachrichtigung nach § 93 Absatz 9 Satz 2 der Abgabenordnung unterbleiben, wenn eine Anhörung Beteiligter nach § 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung nicht erfolgt. Satz 1 findet sinngemäß für die Steuern Anwendung, die von der Zollverwaltung verwaltet werden. § 93b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass als Finanzbehörde auch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats gilt.“

Artikel 26

Änderung des EU-Amtshilfegesetzes [TnV]

Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 findet sinngemäß für die Steuern Anwendung, die von der Zollverwaltung verwaltet werden.“

2. In § 7 Absatz 15 Satz 1 wird die Angabe „14b“ durch die Angabe „14c“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „14a, 14c“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes [01.01.2027]

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Meldepflicht von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch mit

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU und
 2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Asunción unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden, sind, die nach § 7 Absatz 1 dieser Mehrseitigen Vereinbarung notwendigen Notifikationen abgegeben haben und in der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe i dieser Mehrseitigen Vereinbarung aufgeführt sind.“
2. § 3 Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften gegenüber der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaates im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“.
3. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein meldepflichtiger Anbieter ist ein aktiver Anbieter, bei dem es sich nicht um einen freigestellten Anbieter handelt und der

 1. im Inland ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das im Inland belegen ist,
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist, oder
 3. in einem Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 ansässig ist oder relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen erbracht hat, das in einem Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 belegen ist.“
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder Drittstaat“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ wird die Angabe „oder einem Drittstaat“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „auch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ wird die Angabe „oder dem Drittstaat“ eingefügt.
 - d) In Satz 4 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder dem Drittstaat“ eingefügt.
 - e) In Satz 5 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder Drittstaat“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder einem Drittstaat“ eingefügt.

- b) In Absatz 9 wird die Angabe „oder die Europäische Union“ durch die Angabe „, die Europäische Union oder ein Drittstaat“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Informationen entgegen, die ihm von meldenden Plattformbetreibern nach § 13, von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 8ac Absatz 2 der Amtshilferichtlinie und von den zuständigen Behörden von Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 übermittelt werden, und speichert diese Informationen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt entgegengenommene Informationen zu meldepflichtigen Anbietern nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 an

1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und
2. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in denen das unbewegliche Vermögen belegen ist, wenn der meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erbracht hat.“

- c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht auf seiner Internetseite

1. Mitteilungen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach Artikel 8ac Absatz 2 Buchstabe h der Amtshilferichtlinie gemacht wurden, sowie Notifikationen der zuständigen Behörden von Drittstaaten, die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe j der von der Bundesrepublik Deutschland in Asunción unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt wurden, gemacht wurden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aller Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 mit, dass die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Kennung des Finanzkontos nicht zu verwenden beabsichtigt;
2. Feststellungen der Europäischen Kommission nach § 7 Absatz 3 Satz 2;
3. eine Liste der Identifizierungsdienste, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Union oder Drittstaaten bereitgestellt sind, und
4. eine Liste der von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Union und von Drittstaaten kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke.“

6. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ die Angabe „und Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

7. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird einem meldenden Plattformbetreiber bekannt, dass eine Meldung entgegen des Satzes 1 innerhalb der dort genannten Frist nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt worden ist, ist die Meldung spätestens zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der meldende Plattformbetreiber von einer unterbliebenen, unrichtigen oder unvollständigen Meldung Kenntnis erlangt, durch den meldenden Plattformbetreiber nachzuholen, zu korrigieren oder zu vervollständigen; dies gilt auch, wenn der meldende Plattformbetreiber den Anbieter pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig als meldepflichtigen Anbieter identifiziert hat.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „und jeden Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Nummer 6 wird nach der Angabe „des Mitgliedstaats der Europäischen Union“ die Angabe „oder des Drittstaats im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

9. § 15 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Informationen über die Vergütung sind in der Währung zu melden, in der die Vergütung gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Wurde die Vergütung nicht in Fiat-Geld gezahlt oder gutgeschrieben, ist die Vergütung in einer von dem meldenden Plattformbetreiber einheitlich ausgeübten Weise zu bewerten oder umzurechnen und in der Landeswährung des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Drittstaates im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2, in dem der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, zu melden. Gilt der meldepflichtige Anbieter in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 als ansässig und ist in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, der Euro die Landeswährung, ist die Vergütung in Euro zu melden. Ist im Fall des Satzes 2 in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, der Euro die Landeswährung, steht es dem meldenden Plattformbetreiber frei, in welcher Landeswährung er die Vergütung meldet.“

10. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder der Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Angabe „oder der Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

11. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stellt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die Europäische Union oder ein Drittstaat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 kostenlos eine elektronische Schnittstelle zur Überprüfung der Gültigkeit einer Steueridentifikationsnummer oder einer Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, ist diese Schnittstelle von meldenden Plattformbetreibern zur Überprüfung der Gültigkeit der Steueridentifikationsnummer oder der Identifikationsnummer für Umsatzsteuerzwecke zu nutzen.“

12. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ die Angabe „und Drittstaaten im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

13. Nach § 29 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 bis 4, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom ... (BGBl. I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Meldezeiträume anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.“

Artikel 28

Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes [06.12.2024]

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „und danach im Falle der Nichterlangung der nach Satz 2 zu beschaffenden Informationen bis zum Ende eines jeden Folgejahres“ gestrichen.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften [TnV]

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451; 2020 I S. 597; 2021, 97), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 39 Absatz 7 werden gestrichen.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Das Statistische Bundesamt erstellt nach erfolgreicher fachlicher und technischer Eignungsprüfung Forschungsdatensätze aus den Einzelangaben zu den Steuerstatistiken nach § 1 Absatz 1 und stellt diese für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben gemäß § 16 Absatz 6 des Bundestatistikgesetzes zur Verfügung.“

Artikel 31

Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV]

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Steuerstatistiken in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 32

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 28 tritt mit Wirkung zum 6. Dezember 2024 in Kraft.
- (4) Die Artikel 2 und 10 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (5) Die Artikel 4, 13, 19 und 27 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (6) Die Artikel 5 und 9 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.
- (7) Die Artikel 14 und 16 treten am 1. Juli 2028 in Kraft.
- (8) Artikel 17 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.
- (9) Artikel 15 tritt am 1. Juli 2029 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Ver-

besserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, L 23 vom 30.1.1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist

2. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689 vom 12.7.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Es sind außerdem Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur Verhinderung von Steuergestaltungen vorgesehen.

Daneben besteht ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG)
- Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO (§ 238 AO)
- KI-Nutzung durch Steuerbehörden (§ 29c AO)
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 62 Absatz 1a EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2 UStG)

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
§ 3b Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 EStG	Klarstellung durch Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien.	Durch eine gesetzliche Klarstellung wird ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleistet.
§ 6f EStG	Keine konkrete gesetzliche Regelung zur Kaufpreisaufteilung.	Die Schaffung von Rechtssicherheit und eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Kaufpreisaufteilung sind zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten und damit vorzugswürdig.
§ 7c und § 52 Absatz 15b EStG	Die Regelung wird nicht aufgehoben und trägt damit zur Rechtssicherheit bei.	Die Schaffung von Rechtsklarheit ist vorzugswürdig.
§ 10 Absatz 2b Satz 4 EStG	Übernahme der im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten o. g. Beiträge, die mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Da sich diese als über den Korrekturzeitraum im Lohnsteuerabzugsverfahren hinausgehend zu melden oder als zu korrigieren herausstellen können und im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in Teilen eigene Zuordnungsentscheidungen getroffen wurden, ist die Fortführung der bereits langjährig etablierten Datenübermittlung erforderlich, um unzutreffende Veranlagungen zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none"> – Die Beiträge werden bei der Einkommensteueranlagung zutreffend berücksichtigt. – Keine Korrektur/ Nachweis durch die Bürgerinnen und Bürger notwendig. – Bereits bestehendes Verfahren wird mit der Regelung schlicht fortgeführt.
§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG	Beibehaltung des bestehenden Verfahrens (Papierbescheinigung und eigeninitiative Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung). Dies beinhaltet allerdings das Potenzial einer hohen Fehlerquote und ist in Hinsicht auf die fortschreitende Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus ergäbe sich eine Schlechterstellung gegenüber Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die von der bisherigen Regelung des § 10 Absatz 2c Satz 1 EStG bereits umfasst sind.	Die Regelung entlastet sowohl betroffene Bürgerinnen und Bürger als auch die Finanzverwaltung.
§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG, § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG	Keine Alternativen	Änderung dient der Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung.
§ 34 EStG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten	Beseitigung einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung für teilfreigestellte Investmenterträge
§ 41b EStG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden.	Die Erweiterung dient der Sicherstellung der gesetzlichen und gleichmäßigen Besteuerung.
§ 43 Absatz 1 Satz 6, § 44 Absatz 1 Satz 10 und	Beibehaltung der bisherigen Formulierung	Die neue Formulierung vereinheitlicht im Gesetzestext die technischen Verfahrensabläufe.

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
§ 45a Absatz 5 Satz 3 EStG		
§ 50b EStG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine 2. Verzicht auf Prüfungsmöglichkeit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereinigung von nicht mehr benötigten Vorschriften 2. Schaffung von Kontrollmöglichkeiten eingehender Mitteilungen beim BZSt.
§ 62 Absatz 1a EStG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgehend von der Begründung des EuGH-Urteils könnte in Betracht gezogen werden, einen Kindergeldausschluss für deutsche Staatsangehörige, die von einem Auslandsaufenthalt zurückkehren und in Deutschland nicht erwerbstätig sind, in den ersten drei Monaten einzuführen. 2. Einführung zusätzlicher Kriterien für den Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz 	Die Änderung von § 62 Absatz 1a EStG ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zwingend vorzunehmen. Die Alternative eines Kindergeldausschlusses für deutsche Staatsangehörige wurde nicht weiterverfolgt, da sie für die Familienkassen mit zusätzlichem Verwaltungs- und Prüfaufwand verbunden wäre. Die Einführung zusätzlicher Kriterien für den Kindergeldanspruch scheitert an der Überprüfbarkeit oder der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht.
§ 2 Absatz 2 Nummer 2, §§ 2c und 27 UStG, § 1 UStDV	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenbesteuerung in Anlehnung an Artikel 11 MwStSystRL auf der Basis gesamtschuldnerisch Haftung für die Umsatzsteuer - Antragsverfahren 	Die alternativen Regelungsansätze stehen entweder unionsrechtlichen Vorgaben entgegen oder erzielen nicht den gewünschten Regelungszweck/ die gewünschte Entlastungswirkung.
§ 3 Absatz 1b und 9a UStG	Untergesetzliche Regelung	Eine gesetzliche Regelung ist klarer und damit vorzugswürdig gegenüber untergesetzlicher Regelung
§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG	Die Etablierung einer höheren Wertgrenze (bis 175 Euro), wird nicht vorgenommen, da dies erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen - inbs. auf den Einzelhandel in der Schweizer Grenzregion - hätte.	<ul style="list-style-type: none"> - Wertgrenze von 50 Euro besteht gegenwärtig; diese und dahingehende Prozesse sind bei den Stake-Holdern (Einkaufendem/Unternehmen/Verwaltung) bereits etabliert. - Weniger negative wirtschaftliche Auswirkungen im Vergleich zu einer höheren Wertgrenze
§ 6b UStG und Folgeregelungen	Keine, da Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben
§ 1 Absatz 2 Nummer 7 AO	Beibehaltung der bisherigen Regelung.	Durch die Umsetzung der Maßnahme werden haushalterische Risiken der Gemeinden reduziert. Es findet eine betragsmäßige Begrenzung der AdV auch bei Realsteuern statt.
§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO	Keine Alternative	Verwaltungsvereinfachung
§ 31b AO	Keine Alternative da redaktionelle Änderung aufgrund fehlerhafter Verweise	redaktionelle Änderung aufgrund fehlerhafter Verweise
§ 152 Absatz 4 AO	Die Alternative wäre keine gesetzliche Änderung oder der gesetzliche Ausschluss der Festsetzung von Verspätungszuschlägen ggü. nachrangig erklärungs mächtigen Personen.	Gesetzliche Regelung führt zur Verfahrenserleichterung und zum Bürokratieabbau.
§ 154 AO	Keine Änderung der aktuellen Regelung	Für Kontenabrufersuchen sind Zahlungsdienstleister bereits nach aktueller Rechtslage verpflichtet, die Identifikationsnummer des Kontoinhabers, jeden Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten zu speichern. Bisher müssen sie diese personell erheben. Mit der Änderung können Zahlungsdienstleister die Identifikationsnummer in ei-

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
		nem maschinellen Verfahren beim BZSt abfragen. Der Gesetzgeber kommt mit der Anpassung einer Forderung der Zahlungsdienstleister nach.
§ 154 Absatz 2c AO	Beibehalten der Regelung	Zweck der Regelung ist erfüllt. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich und kann abgeschafft werden. Erfüllungsaufwand wird reduziert.
§ 238 Absatz 1a AO	Keine Anpassung des Zinssatzes	Sicherstellung der Angemessenheit des Zinssatzes
§ 309a AO	Keine Alternative	Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung, Digitalisierung
§ 352 AO, § 48 FGO	Beibehaltung der bisherigen Formulierung, Folgen: Einspruchs-/Klagebefugnis nach § 352 AO; § 48 FGO könnte – je nach Auslegung – eingeschränkt werden.	Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten § 352 AO und § 48 FGO an die Formulierungen in §§ 183, 183a AO angepasst werden.
§ 117 AO, § 5 EU-BeitrG und § 3a EUAHiG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie))
§ 7 Absatz 15 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EUAHiG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	Ermöglichen der Datenauswertung durch BZSt, Statistikübermittlung von BZSt an die EU-KOM (Aufgreifen der Änderung an Artikel 8b der Amtshilferichtlinie)
§§ 1, 3, 4, 6, 9 12, 14, 15, 17, 18, und 22 PStiTG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten
§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStiTG	Keine alternativen Regelungsmöglichkeiten vorhanden	operative Erleichterung für Plattformbetreiber
§ 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG	Nichtregelung – Gesetzesvorgabe würde in bisheriger Fassung fortbestehen und so in bestimmten Fallgestaltungen zu Pflichten führen, die über die eigentliche Intention der Regelung hinausgehen.	Gleichbehandlung der Fallgestaltungen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG.
§ 7 Absatz 9 StStatG	Alternativ wäre es, keine Regelung zu treffen. Unter dieser Alternative wäre der Zugang der Wissenschaft zu Steuerstatistiken nicht dauerhaft, verlässlich und planbar abgesichert. Zwar darf das Statistische Bundesamt bereits heute Forschungsdatensätze auf Grundlage des Steuerstatistikgesetzes für die Wissenschaft bereitstellen. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine gesetzlich verpflichtende Aufgabe, die somit derzeit nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten in den zuständigen Fachbereichen des Statistischen Bundesamtes sowie des Forschungsdatenzentrums wahrgenommen wird. Dies führt zu Unsicherheiten für die Wissenschaft und erschwert insbesondere die Planung langfristiger Forschungsvorhaben und die institutionell ange-	vgl. geprüfte Alternative

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
	legte Verbesserung der Steuerdateninfrastruktur, die für Forschungszwecke genutzt werden kann, in Deutschland.	

V. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 5 und 29), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 6), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 8), des Forschungszulagengesetzes (Artikel 10 und 11), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 12 bis 15) und des Mindeststeuergesetzes (Artikel 24) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuerengesetzes (Artikel 7) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative i. V. mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Für die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 17), der Abgabenordnung (Artikel 18 und 19), des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 20), der Finanzgerichtsordnung (Artikel 22) sowie des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (Artikel 27) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 21) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Für die Änderung der Zivilprozessordnung (Artikel 23) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Für die Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes (Artikel 25) sowie des EU-Amtshilfegesetzes (Artikel 26) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Artikel 28) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine einheitliche Anwendung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz durch die Finanzinstitute zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen ist.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 30) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einzelne Maßnahmen dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Vgl. hierzu im Einzelnen die nachstehenden Ausführungen unter 6. Weitere Gesetzesfolgen – weiterer Nutzen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaats sichert und die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Investitionsklima) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftswachstum) unterstützt. Dies gilt insbesondere für die entsprechende Anwendung des § 361 Absatz 2 Satz 4 AO zur Berechnung der auszusetzenden Steuern für die von Gemeinden verwalteten Realsteuern nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 AO.

Die ungekürzte Gewährung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR sowie die Identifizierung eines Kindes bei Übertragung des Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33b Absatz 5 EStG) eröffnen Perspektiven für Familien (Vereinbarkeit Familie und Beruf) – Indikatorenbereich 4.2.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
1	<u>§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG</u>	Insg.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
	Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR	ESt	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		SolZ
		Bund	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	.	- 6	- 9	- 9	- 9
		ESt	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	.	- 6	- 9	- 9	- 9
		SolZ
		Länder	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	.	- 7	- 8	- 8	- 8
		ESt	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	.	- 7	- 8	- 8	- 8
		Gem.	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	.	- 2	- 3	- 3	- 3
		ESt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	.	- 2	- 3	- 3	- 3
2	<u>§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b (neu) und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1b (neu) EStG</u>	Insg.	-	-	- 110	- 25	.	.
	Eröffnung des Freibetragsverfahrens im Lohnsteuerabzugsverfahren für freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Arbeitnehmer ab 2028	ESt	-	+ 120	+ 120	+ 120	+ 120	-	.	+ 95	+ 120	+ 120
		LSt	-	- 120	- 120	- 120	- 120	-	- 110	- 120	- 120	- 120
		SolZ	-	-
		Bund	-	-	- 47	- 11	.	.
		ESt	-	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51	-	.	+ 40	+ 51	+ 51

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
		LSt	-	- 51	- 51	- 51	- 51	-	- 47	- 51	- 51	- 51
		SoLZ	-	-
		Länder	-	-	- 46	- 10	.	.
		ESt	-	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51	-	.	+ 41	+ 51	+ 51
		LSt	-	- 51	- 51	- 51	- 51	-	- 46	- 51	- 51	- 51
		Gem.	-	-	- 17	- 4	.	.
		ESt	-	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18	-	.	+ 14	+ 18	+ 18
		LSt	-	- 18	- 18	- 18	- 18	-	- 17	- 18	- 18	- 18
3	<u>§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG</u>	Insg.	-	-	-	+ 15	+ 15	-	-	-	+ 150	+ 45
	Berücksichtigung der tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren	ESt	-	-	-	- 150	- 150	-	-	-	.	- 120
		LSt	-	-	-	+ 165	+ 165	-	-	-	+ 150	+ 165
		SoLZ	-	-	-	.	.	-	-	-	.	.
		Bund	-	-	-	+ 6	+ 6	-	-	-	+ 64	+ 19
		ESt	-	-	-	- 64	- 64	-	-	-	.	- 51
		LSt	-	-	-	+ 70	+ 70	-	-	-	+ 64	+ 70
		SoLZ	-	-	-	.	.	-	-	-	.	.
		Länder	-	-	-	+ 7	+ 7	-	-	-	+ 63	+ 19
		ESt	-	-	-	- 63	- 63	-	-	-	.	- 51
		LSt	-	-	-	+ 70	+ 70	-	-	-	+ 63	+ 70

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr						
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031		
		Gem.
		USt
6	<u>§ 6 Abs. 3a UStG</u>	Insg.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
	Fortführung der Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Ausfuhrlieferungen im nicht-kommerziellen Reiseverkehr	USt	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Gem.
		USt
7	<u>§ 238 Abs. 1a AO</u>	Insg.	- 60	- 15	+ 75	+ 155	+ 220	- 60	- 15	+ 75	+ 155	+ 220	+ 220	+ 220
	Anpassung Zinssatz für die Vollverzinsung nach § 233a AO von 0,15% auf 0,3% pro Monat für Verzinsungszeiträume ab 2027	GewSt	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80	+ 80	+ 80
		EST	- 5	+ 20	+ 50	+ 75	+ 90	- 5	+ 20	+ 50	+ 75	+ 90	+ 90	+ 90
		KSt	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85	+ 85	+ 85
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 25	- 35	- 40	- 40	- 40	- 25	- 35	- 40	- 40	- 40	- 40	- 40

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
		Bund	- 24	- 9	+ 21	+ 48	+ 68	- 24	- 9	+ 21	+ 48	+ 68
		GewSt	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	- 2	+ 9	+ 21	+ 32	+ 38	- 2	+ 9	+ 21	+ 32	+ 38
		KSt	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 13	- 18	- 21	- 21	- 21	- 13	- 18	- 21	- 21	- 21
		Länder	- 20	- 8	+ 20	+ 47	+ 66	- 20	- 8	+ 20	+ 47	+ 66
		GewSt	.	.	+ 2	+ 3	+ 4	.	.	+ 2	+ 3	+ 4
		ESt	- 2	+ 8	+ 21	+ 32	+ 38	- 2	+ 8	+ 21	+ 32	+ 38
		KSt	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42
		USt	- 11	- 16	- 18	- 18	- 18	- 11	- 16	- 18	- 18	- 18
		Gem.	- 16	+ 2	+ 34	+ 60	+ 86	- 16	+ 2	+ 34	+ 60	+ 86
		GewSt	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73
		ESt	- 1	+ 3	+ 8	+ 11	+ 14	- 1	+ 3	+ 8	+ 11	+ 14
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
8	<u>§ 81a MinStG³</u>	Insg.	- 300	- 200	- 100	.	.
	Side-by-Side-Safe-Harbour ab 2026	MinSt	- 300	- 200	- 100	.	.
		Bund	- 150	- 100	- 50	.	.
		MinSt	- 150	- 100	- 50	.	.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
9	<u>§§ 81b und 84 MinStG⁴</u> Ultimate-Parent-Entity-Safe-Harbour ab 2026 und Verlängerung CbCR-Safe-Harbour	Länder	- 150	- 100	- 50	.	.
		MinSt	- 150	- 100	- 50	.	.
		Gem.
		Insg.
		MinSt
		Bund
		MinSt
		Länder
		MinSt
		Gem.
10	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 375	- 30	+ 60	+ 155	+ 220	- 55	- 335	- 65	+ 290	+ 250
		GewSt	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80	- 15	.	+ 30	+ 55	+ 80
		ESt	- 25	+ 120	+ 150	+ 25	+ 40	- 5	+ 5	+ 125	+ 175	+ 70
		LSt	.	- 120	- 120	+ 45	+ 45	.	- 110	- 120	+ 30	+ 45
		KSt	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85	- 15	.	+ 30	+ 60	+ 85
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 20	- 30	- 35	- 35	- 35	- 20	- 30	- 35	- 35	- 35
		MinSt	- 300	- 200	- 100	.	.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
		Bund	- 181	- 16	+ 14	+ 47	+ 67	- 22	- 160	- 47	+ 105	+ 80
		GewSt	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3	- 1	.	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	- 11	+ 51	+ 63	+ 10	+ 16	- 2	+ 3	+ 52	+ 74	+ 29
		LSt	.	- 51	- 51	+ 19	+ 19	.	- 47	- 51	+ 13	+ 19
		KSt	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43	- 8	.	+ 15	+ 30	+ 43
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		USt	- 11	- 16	- 19	- 19	- 19	- 11	- 16	- 19	- 19	- 19
		MinSt	- 150	- 100	- 50	.	.
		Länder	- 175	- 13	+ 15	+ 49	+ 68	- 17	- 158	- 45	+ 105	+ 80
		GewSt	.	.	+ 2	+ 3	+ 4	.	.	+ 2	+ 3	+ 4
		ESt	- 10	+ 51	+ 64	+ 12	+ 18	- 2	+ 1	+ 54	+ 75	+ 30
		LSt	.	- 51	- 51	+ 19	+ 19	.	- 46	- 51	+ 12	+ 19
		KSt	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42	- 7	.	+ 15	+ 30	+ 42
		USt	- 8	- 13	- 15	- 15	- 15	- 8	- 13	- 15	- 15	- 15
		MinSt	- 150	- 100	- 50	.	.
		Gem.	- 19	- 1	+ 31	+ 59	+ 85	- 16	- 17	+ 27	+ 80	+ 90
		GewSt	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73	- 14	.	+ 27	+ 50	+ 73
		ESt	- 4	+ 18	+ 23	+ 3	+ 6	- 1	+ 1	+ 19	+ 26	+ 11
		LSt	.	- 18	- 18	+ 7	+ 7	.	- 17	- 18	+ 5	+ 7
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.
- 2) Die finanziellen Auswirkungen sind mangels Daten nicht bezifferbar.
- 3) Die volle Jahreswirkung des Jahres 2027 beinhaltet auch die Wirkungen des vorhergehenden Zeitraums 2026.
- 4) Mangels Datengrundlage nicht bezifferbare Mindereinnahmen.

Die Regelungen führen beim Epl. 08 für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt zu einem Minderbedarf von 2 811 Tsd. Euro.

Die entstehenden Ausgaben können durch den erwarteten Wegfall von Porto- und Druckkosten erwirtschaftet werden.

Im Einzelnen fallen bei GZD Zoll und ITZB die folgenden Minderausgaben an:

– Elektronische Kontenpfändung

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Titel	in T€			
0813	Tit. 511 01				-4 212
	Tit. 532 01			680	275
	Summe			680	-3 937
0816	Tit. 511 01			48	48
	Tit. 532 01			110	
	Tit. 812 02			240	
	Summe			398	48
Summe Epl. 08 / HH-Jahr				1 078	-3 889
anteiliger Umstellungsaufwand				1 030	275
anteiliger laufender Aufwand				48	-4 164
Gesamtsumme Epl. 08		-2 811			

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fall- zahl und Ein- heit	Jährlicher Auf- wand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fall- zahl und Ein- heit	Einmaliger Auf- wand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfül- lungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Wegfall der eigeninitiativen Gel- tendmachung von Altersvorsor- geaufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 2c Satz 1 EStG für die dem Künstlersozialversiche- rungsgesetz unterfallenden Ver- sicherten	186 592	-17 Min.	-52 868 Std.			
1.2	Artikel 5 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 EStG i.V.m. § 56 Satz 1 EStDV) Erweiterung des Übermittlungs- katalogs	3 900 000	-1 Min.	- 65 000 Std.			
1.3	Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG) Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferun- gen im nichtkommerziellen Rei- severkehr						
1.4	Artikel 17 Nummer 3 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG) Zuschlag zur verstärkten Tier- haltung auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel						

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fall- zahl und Ein- heit	Jährlicher Auf- wand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fall- zahl und Ein- heit	Einmaliger Auf- wand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfül- lungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Summe Zeitaufwand (in Stun- den)			-117 868 Std.			
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

Zu Nummer 1.1 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Der Zeitaufwand von -17 Minuten wurde in Übereinstimmung mit der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 3) wie folgt ermittelt: Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen: -2 Minuten; Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen: -2 Minuten; Informationen oder Daten aufbereiten: -10 Minuten; Formulare ausfüllen: -3 Minuten. Die Fallzahl entspricht der von der Künstlersozialkasse in der Rubrik „KSK in Zahlen“ ausgewiesenen letztverfügbaren Versichertenzahl zum 1. Januar 2025.

Zu Nummer 1.2 (§ 41 Absatz 1 EStG i. V. m. § 56 Satz 1 EStDV)

Durch strukturiertere/umfassendere Arbeitgeberdaten (Lohnsteuerbescheinigung) kann sich der manuelle Eingabe- und Prüfaufwand in der Einkommensteuererklärung (insb. Anlage N) reduzieren. Statistisch wird von 3 900.000 Fällen ausgegangen in denen –1 Minute je Erklärung als reiner Eingabe-/Abgleichvorteil resultiert.

Zu Nummer 1.3 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Wertgrenze in derselben Höhe besteht gesetzlich bereits seit 1. Januar 2020. Die Einführung hat keine Erfüllungsaufwände hervorgerufen (vgl. BT-Drs. 19/13436).

Zu Nummer 1.4 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG)

Die Fallzahlen, Zeitaufwand, etc. werden sich durch die Anpassung nicht ändern, da die koordinierten Ländererlasse die Rechtslage bereits abbilden und umsetzen.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 3 Nummer 3 (§ 6f EStG) Einheitliche Vorgehensweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei bebauten Grundstücken							
2.2	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG) Antragsloses Freistellungsverfahren bei Zahlungen bis zu 100 000 Euro	IP	-5 813	185,50 Euro (300 Min. * 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 20,00 Euro	-1 194,3	2 906	49,50 Euro (80 Min. * 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 30,00 Euro	231,0
2.3	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Satz 6 - neu - EStG) Ausschluss von Schachtelbeteiligungen bei sammel- und sonderverwahrten Aktien vom Freistellungsverfahren nach § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG		83	70,80 Euro (70 Min. * 60,70 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 0,00 Euro	6,0			
2.4	Artikel 5 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 EStG) Abschluss des Lohnkontos des Arbeitnehmers; Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung		1 946 044	0,32 Euro (0,5 Min. * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 0,00 Euro)	626,0	1 905 595	22,50 Euro (35 Min. * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O)) + Sachkosten 0,00 Euro)	42 907,6

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.5	Artikel 5 Nummer 7 (§ 42g Absatz 3 EStG) Gewährung der Möglichkeit des Datenzugriffs bei der Lohnsteuer-Nachschau		1 915	31,20 Euro (30 Min. * 62,40 Euro/h (WZ: A-S ohne O))	60,0			
2.6	Artikel 6 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 Satz 6 EStG) Einreichung nicht ausgehändigter Lohnsteuerbescheinigungen ans Betriebsstättenfinanzamt		9 747,51	-3,29 Euro (-2 Min. * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) + Sachkosten -2 Euro)	-32,5			
2.7	Artikel 9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV) Wegfall Aufzeichnungserleichterung					11 891,5	2 783,20 Euro = (240 Min * 45,80 Euro/h; WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 2 600,00 Euro)	33 096,4
2.8	Artikel 9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV) Wegfall Aufzeichnungserleichterung					81 152	290,40 Euro = (480 Min. * 36,30 Euro/h; WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	23 566,5
2.9	Artikel 9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV) Wegfall Aufzeichnungserleichterung					772 028	242,40 Euro = (480 Min. * 30,30 Euro/h; WZ: A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	187 139,6

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.10	Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG) Begrenzung einer uWA auf den unternehmensfremden Bereich							
2.11	Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG) Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr							
2.12	Artikel 13 Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG) Ausschluss der Ist-Besteuerung in OSS-Fällen	IP	1 300 000	2,90 Euro (4,5 Min. * 38,60 Euro/h; Gesamtwirtschaft (A-S ohne O)) + Sachkosten 0,00 Euro	3 764,0	8 850	141,50 Euro (220 min * 38,60 Euro/h; WZ A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro	1 252,6
2.13	Artikel 13 Nummer 11 (§ 28 Absatz 7 UStG) Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Energieverkäufen als OSS (Neu)		-42	496,12 Euro (515 Min. * 57,80 Euro/h; D Energieversorgung) + Sachkosten 0,00 Euro	-21,0	7	28,90 Euro (30 min * 57,80 Euro/h; D Energieversorgung) + Sachkosten 0,00 Euro	0,2
2.14	Artikel 14 Nummer 3 (§ 2c Absatz 1 UStG) Organschaft - Erklärung, Änderung oder Anzeigepflicht	IP	2 000	6,43 Euro (10 Min. * 38,60 Euro/h; WZ A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro)	13,0	100 000	6,40 Euro (10 min * 38,60 Euro /h; WZ A-S ohne O) + Sachkosten 0,00 Euro	643,3

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.15	<p>Artikel 15</p> <p>(§ 6b, § 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG)</p> <p>Aufhebung der Regelungen</p>		unverändert	0,00 Euro (Min. * 0,00 Euro/h; A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) + Sachkosten 0,00 Euro	0,0			
2.16	<p>Artikel 17 Nummer 3</p> <p>(§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG)</p> <p>Zuschlag zur verstärkten Tierhaltung auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel</p>							
2.17	<p>Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe a</p> <p>(§ 154 Absatz 2b AO)</p> <p>Möglichkeit des automatisierten Abrufs des Identifikationsmerkmal von Kontoinhabern beim BZSt</p>	IP				98	85,0 (Personalaufwand) + 1 960,0 Euro (Sachaufwand)	2 045,3
2.18	<p>Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe b</p> <p>(§ 154 Absatz 2c Satz 2 AO)</p>				-373			
Summe (in Tsd. Euro)					2 848,2			290 883,1
davon aus Informationspflichten (IP)					2 582,7			4 172,2

Zu Nummer 2.1 (§ 6f EStG)

Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auszugehen. Es handelt sich nicht um neue Aufgaben, sondern lediglich um eine Vereinheitlichung einer bereits praktizierten Vorgehensweise. Unter der Prämisse der Privatautonomie ist grundsätzlich bereits eine im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreisaufteilung der Besteuerung zugrunde zu legen.

Zu Nummer 2.2 (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Es werden jährlich 5 813 weniger Anträge gestellt. Pro Unternehmen werden im Mittel 2 Anträge gestellt, so dass für die Hälfte der Anträge einmaliger Aufwand entsteht durch die Anpassung bestehender Prozesse.

Zu Nummer 2.4 (§ 41b Absatz 1 EStG)

Der Zeitaufwand entsteht dadurch, dass zusätzliche bzw. detaillierter strukturierte Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden müssen.

Zu Nummer 2.5 (§ 42g Absatz 3 EStG)

Die Anzahl der Lohnsteuer-Nachschaufen betrug im Jahr 2024 1 823. Es ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen um 5 Prozent erhöhen werden. Die Bereitstellung der Daten durch das Datenzugriffsrecht wird in etwa 30 Min. in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 2.6 (§ 41b Absatz 1 Satz 6 EStG)

Wegfall eines kurzen administrativen Schritts (Zusammenstellung/Übermittlung an das Finanzamt).

Zu den Nummern 2.7 – 2.9 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV)

Der Wegfall der Aufzeichnungserleichterung führt dazu, dass Daten aus bislang getrennten Verfahren (insbesondere Reisekosten und doppelte Haushaltsführung) einmalig technisch und prozessual an die lohnkontenführende Stelle angebunden und für die Lohnsteuerbescheinigung zusammengeführt werden müssen (Schnittstellen-/Mapping-/Testaufwand).

Die unterschiedlichen Fallzahlen in den jew. Nummern resultiert aus den unterschiedlichen Größenklassen der Arbeitgeber.

Zu Nummer 2.10 (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG)

Die Änderungen bewegen sich im Bagatellbereich und daher erfolgt keine Bezifferung.

Zu Nummer 2.11 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Wertgrenze in derselben Höhe besteht gesetzlich bereits seit 1. Januar 2020. Die Einführung hat keine Erfüllungsaufwände hervorgerufen (vgl. BT-Drs. 19/13436).

Zu Nummer 2.13 (§ 28 Absatz 7 UStG)

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 21 000 Euro. Davon entfallen 21 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Jährlicher Aufwand pro Fall: 496,1 Euro = $(515 / 60 * 57,80 \text{ Euro/h (WZ: D)})$

Zu Nummer 2.15 (§ 6b, § 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG)

Da bei der Einführung der Konsignationslagerregelung kein Erfüllungsaufwand entstanden ist, entsteht korrespondierend auch kein Aufwand bei der Abschaffung der Regelung.

Zu Nummer 2.16 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1 BewG)

Die Fallzahlen, Zeitaufwand, etc. werden sich durch die Anpassung nicht ändern, da die koordinierten Ländererlasse die Rechtslage bereits abbilden und umsetzen.

Zu Nummer 2.17 (§ 154 Absatz 2b Satz 2 AO)

Auf 98 Zahlungsdienstleister wird Software ausgerollt, die bei den angebundenen Rechenzentren bereits vorhanden ist. Der Aufwand besteht in der Anschaffung der Softwarelizenz (Annahme: 20 000 Euro je Lizenz) und Einbindung der Software in die Firmensoftware (2 Personentage bei einem Lohnsatz von 54,40 Euro je Stunde).

Zu Nummer 2.18 (§ 154 Absatz 2c Satz 2 AO)

Der Wert wurde von DESTATIS ermittelt.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 3 Nummer 3 (§ 6f EStG) Einheitliche Vorgehensweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises bei bebauten Grundstücken	Länder						
3.2	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Bearbeitung der Anlage Vorsorgeaufwand einschließlich Anforderung von Belegen, Pflege der Wiedervorlage und Belegrücksendung nach durchgeführter Veranlagung	Länder	186 592	-5,93 Euro (-10 Min. * 35,58 Euro/h; (Durchschnitt) + Sachkosten 0,00 Euro	-1 106,5			
3.3	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Minimierung von Einspruchsverfahren	Länder	37 318	-28,80 Euro (-40 Min. * 43,20 Euro/h; (gD)) + Sachkosten 0,00 Euro	-1 074,8			
3.4	Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG) Betreuung (jährlich) bzw. Programmierung (einmalig) des Bescheinigungsverfahrens bei der Künstlersozialkasse	Sozialversicherung	1		56,0	1		74,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.5	Artikel 3 Nummer 16 (§ 50b EStG) Anpassung des Prüfungsrechts nach § 50b EStG	Bund	geringe Fallzahl (10)	-35 120,0 Euro (-48 000 Min. * 43,90 Euro/h; (gD)) + Sachkosten 0,00 Euro	-351,2			
3.6	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG) Antragsloses Freistellungsverfahren bei Zahlungen bis zu 100 000 Euro	Bund	-5 813	101,4 Euro (180 Min. * 33,80 Euro/h) + Sachkosten 0 Euro	-589,4			
3.7	Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Satz 6 - neu – EStG) Ausschluss von Schachtelbeteiligungen bei sammel- und sonderverwahrten Aktien vom Freistellungsverfahren nach § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG	Bund	83	141,4 Euro (210 Min. * 40,40 Euro/h) + Sachkosten 0 Euro	11,7			
3.8	Artikel 4 Nummer 4 (§ 39 Absatz 4a EStG) Datenaustausch KV/PV	Bund					10 022,40 Euro (29 Personentage à 8 h = 13 920 Min. * 43,20 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro	10,0
3.9	Artikel 4 Nummer 5	Bund					20 044,80 Euro (58 Personentage à 8 h = 23 040 Min. * 43,20 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro	20,0

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.10	(§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b - neu - und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b - neu - EStG) Lohnsteuer-Ermäßigung Artikel 4 Nummer 8 (§ 50a Absatz 2 Satz 3 EStG Erhöhung der Freigrenze)	Bund					nentage à 8 h = 27 840 Min. * 43,20 Euro/h; Durchschnitt) + Sachkosten 0,00 Euro 978,00 Euro (2 Personentage à 8,2 h = 984 Min. * 59,52 Euro/h; Durchschnitt) + Sachkosten 0,00 Euro	1,0
3.11	Artikel 6 Nummer 1 (§ 41b Absatz 1 EStG) Erweiterung des Übermittlungskatalog	Land	3 000 000	-5,20 Euro (-10 Min. * 31,77 Euro/h (100% mD))	-15 885,0			
3.12	Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 3 Absatz 1b und 9a UStG) Begrenzung einer uWA auf den unternehmensfremden Bereich	Länder						
3.13	Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG) Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr	./.						

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.14	Artikel 13 Nummer 10 (§ 18k UStG) Ausschluss steuerbefreiter KU im IOSS	Bund	1	23 250 Euro (30 000 Min. * 46,50 Euro/h; (./.) + Sachkosten 0,00 Euro)	23,3	1	476 625,00 Euro (615 000 Min. * 46,50 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro)	476,6
3.15	Artikel 13 Nummer 11 (§ 28 Absatz 7 UStG) Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Energieverkäufen als OSS (Neu)	Länder	-120	499,69 Euro (642 Min. * 46,70 Euro/h; (./.) + Sachkosten 0,00 Euro)	-60,0			
3.16	Artikel 14 Nummer 3 (§ 2c Absatz 1 UStG) Organschaft - Erklärung, Änderung oder Anzeigepflicht prüfen	Länder	400	27,95 Euro (44 Min. * 38,12 Euro/h; (./.) + Sachkosten 0,00 Euro)	11,2	20 000	27,95 Euro (44 Min. * 38,12 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro)	559,0
3.17	Artikel 14 Nummer 3 (§ 2c Absatz 1 UStG) Organschaft - IT-Umsetzung	Länder				1	0,00 Euro (Min. * 0,00 Euro/h; ./.) + Sachkosten 0,00 Euro)	251,0
3.18	Artikel 15 (§ 6b, § 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG) Aufhebung der Regelungen	Länder						

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.19	Artikel 18 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 AO) betragsmäßige Begrenzung der AdV bei Realsteuern	Kommunen	7 000	14,07 Euro (20 Min. * 42,20 Euro/h; (gD)) + Sachkosten 0,00 Euro	98,5			
3.20	Artikel 18 Nummer 15 (§ 152 Absatz 4 AO) Verspätungszuschlag in Fällen der Zusammenveranlagung und in Fällen rechtsfähiger Gesellschaften; Ausübung des Auswahlermessens gemäß § 152 Absatz 4 AO	./.	große Fallzahl aber kein Personalaufwand, da gesetzliche Änderung keinen personellen Mehraufwand/Minderaufwand zur Folge hat					
3.21	Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe a (§ 154 Absatz 2b AO) Möglichkeit des automatisierten Abrufs des Identifikationsmerkmal von Kontoinhabern beim BZSt	Bund	98		0,0	98	50,70 Euro (90 Min. * 33,80 Euro/h; mD) + Sachkosten keine	5,0
3.22	Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe b (§ 154 Absatz 2c AO) Streichung der Regelung	Bund			-2 400,0			
3.23	Artikel 18 Nummer 17 (§ 238 Absatz 1a AO)	./.						

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.24	Anpassung Zinssatz für Verzinsung nach § 233a AO Artikel 18 Nummer 18 (§ 309a AO) Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut	Länder	1 500 000	-8 578 Euro (10 Min. *34,31 Euro/h, + Sachkosten -1 500,00 Euro	-10 077,5			
3.25	Artikel 18 Nummer 18 (§ 309a AO) Elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut - Zollverwaltung	Bund	1	Sachkosten - 4 212 000,00 €	-4 212,0	1	Sachkosten 955.000,00 €	955,0
3.26	Artikel 18 Nummer 18 (§ 309a AO) Elektronische Kontenpfändung - ITZBund	Bund				1	Sachkosten 350.000,00 €	350,0
3.27	Artikel 18 Nummer 18 (§ 309a AO) Elektronische Kontenpfändung - IT Aufwand KONSENS	Länder				1	Sachkosten 2 986 000,00 €	2 986,0
3.28	Artikel 27 Nummer 1 bis 6 und 8 bis 13 (§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4,	Bund		517 120 Euro (1 600 Personentage à 8h * 40,40 Euro/h) + Sachkosten 940 000 Euro	1 457,1		Sachkosten 5 327 Tsd. Euro	5 327,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Satz 4 PStTG) Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten			54 080 Euro (200 Personentage à 8h * 33,80 Euro/h) + Sachkosten 0,00 Euro	54,1			
	Summe (in Tsd. Euro)				-32 865,7			11 014,6
	davon Bund				-4 827,6			7 144,6
	davon Land (inklusive Kommunen)				-28 094,1			3 796,0
	davon Sozialversicherung				56,0			74,0

Zu Nummer 3.1 (§ 6f EStG)

Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auszugehen. Es handelt sich nicht um neue Aufgaben, sondern lediglich um eine Vereinheitlichung einer bereits praktizierten Vorgehensweise. Unter der Prämisse der Privatautonomie ist grundsätzlich bereits eine im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreisaufteilung der Besteuerung zugrunde zu legen.

Zu Nummer 3.2 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Bei der Bearbeitung der Anlage Vorsorgeaufwand ergeben sich Erleichterungen, da diese Fälle i. d. R. nicht mehr zur personellen Prüfung ausgesteuert werden dürften, sodass hier anteilig für diese Fallgestaltung -3 Minuten angesetzt wurden. Außerdem entfällt die Anforderung von Belegen, die Belegrücksendung nach durchgeführter Veranlagung (-2:29 Minuten) und Pflege der Wiedervorlagen (-3:26 Minuten), sodass inklusive Intendanz ein Zeitwert von -10 Minuten angesetzt wurde. Bei einer angenommenen Bearbeitung von 60 Prozent durch den mittleren Dienst der Länder und 40 Prozent durch den gehobenen Dienst der Länder wurde in Übereinstimmung mit den in der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 8) von 37,78 Euro pro Stunde ausgegangen.

Zu Nummer 3.3 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Da die eigeninitiative Geltendmachung von Altersvorsorgeaufwendungen fehleranfällig ist (z. B. Eintragungen vergessen oder versehentlich in falscher Höhe getätigt), wurde in Bezug auf die ermittelte Fallzahl von 186 592 (Herleitung siehe oben) eine Einspruchsquote von 20 Prozent angenommen, die zu geschätzten 37 318 Fällen führt.

Für die gesamte Einspruchsbearbeitung wurde ein Zeitaufwand von 40 Minuten inklusive Intendanz taxiert, der infolge der Regelung entfallen würde. Als Lohnsatz pro Stunde wurde in Übereinstimmung mit der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (Anhang 8) von 43,20 Euro pro Stunde (gehobener Dienst in den Ländern) ausgegangen.

Zu Nummer 3.4 (§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG)

Die ausgewiesenen Werte i.H.v. 56 000 Euro (jährlicher Erfüllungsaufwand) bzw. 74 000 Euro (einmaliger Erfüllungsaufwand) beruhen auf einer von BMAS vorgenommenen Aufwandsermittlung.

Zu Nummer 3.8 (§ 39 Absatz 4a EStG)

Der Dialog auf die Inhalte der ELStAM-Datenbank muss erweitert werden, so dass die neuen mitteilungspflichtigen Stellen betreut werden können.

Hierfür sind Aufwände in Höhe von 23 PT externer Unterstützung und 6 PT aus ITZBund-internen Kräften anzusetzen.

Zu Nummer 3.9 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b - neu - und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b - neu - EStG)

Das Dialogsystem der ELStAM-Datenbank muss um ein Datenfeld erweitert werden, so dass der neue Freibetrag angezeigt wird und für manuelle Bearbeitungen im BZSt genutzt werden kann. Hierfür sind Aufwände in Höhe von 35 PT an externen Kräften und 23 PT an ITZBund-internen Kräften anzusetzen.

Zu Nummer 3.10 (§ 50a Absatz 2 Satz 3 EStG)

Für die Anpassung des IT-Verfahrens werden zwei Arbeitstage (8,2h pro Tag) angesetzt mit insgesamt 984 Minuten.

Zu Nummer 3.11 (§ 41b Absatz 1 EStG)

Durch die Erweiterung des bisherigen Bescheinigungskatalogs des § 41b Absatz 1 EStG ermöglichen die beim Arbeitgeber bereits im Lohnkonto vorhandenen und zu übermittelnden Daten es der Finanzverwaltung, diese Daten auf Plausibilität zu überprüfen und zeitaufwendige

Rückfragen bei der Bearbeitung der Steuererklärung zu vermeiden. Der personelle Erfüllungsaufwand mindert sich in den Finanzämtern, da Arbeitsschritte zukünftig entfallen können.

Zu Nummer 3.12 (§ 3 Absatz 1b und 9a EStG)

Unternehmer müssen zukünftig statt einer unentgeltlichen Wertabgabe den Vorsteuerabzug aus entsprechenden Leistungsbezügen prüfen und ggf. berichtigen. Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auszugehen.

Zu Nummer 3.13 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG)

Die Wertgrenze in derselben Höhe besteht gesetzlich bereits seit 1. Januar 2020. Die Einführung hat keine Erfüllungsaufwände hervorgerufen (vgl. BT-Drs. 19/13436).

Zu Nummer 3.14 (§ 18k UStG)

Für den laufenden Betrieb und die Pflege des IT-Verfahrens beim BZSt wurden 500 Arbeitsstunden zu einem Satz von durchschnittlich 46,50 Euro angesetzt.

Einmalig:

Die Schätzung des IT-Dienstleisters für Entwicklung und Umsetzung des IT-Verfahrens beruht auf folgenden Annahmen: 10 150 Arbeitsstunden zu einem Satz von durchschnittlich 46,50 Euro.

Zu Nummer 3.15 (§ 28 Absatz 7 UStG)

Berechnung: -120 Prüfungen von Umsatzsteuererklärungen (jährlicher Aufwand pro Fall; 499,70 Euro = (642 Min. * 46,70 Euro/h (100 Prozent durchschnitt))) -60

Zu Nummer 3.16 (§ 2c Absatz 1 UStG)

Von der jährlichen Fallzahl von 2 000 umsatzsteuerlichen Organschaften wird erwartet, dass durch das elektronische Verfahren lediglich 20 Prozent personell zu bearbeiten sein werden. Für das formelle Prüfen und Sichten der Erklärungen werden durchschnittlich 44 Minuten benötigt. Als Lohnsatz wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 38,12 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da in den KSt-Stellen der Finanzämter, in denen die meisten umsatzsteuerlichen Organschaften bearbeitet werden, die Aufgaben zu 60 Prozent durch den gehobenen Dienst und zu 40 Prozent vom mittleren Dienst erledigt werden.

Von der bestehenden Fallzahl von 100 000 umsatzsteuerlichen Organschaften wird erwartet, dass durch das elektronische Verfahren lediglich 20 Prozent personell zu bearbeiten sein werden. Für das formelle Prüfen und Sichten der Erklärungen werden durchschnittlich 44 Minuten

benötigt. Als Lohnsatz wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 38,12 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da in den KSt-Stellen der Finanzämter die Aufgaben zu 60 Prozent durch den gehobenen Dienst und zu 40 Prozent vom mittleren Dienst erledigt werden. Die Neuregelung führt zu einem einmaligen Vollzugsaufwand in den Finanzbehörden der Länder, der jedoch nicht bezifferbar ist, da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Organträger eine Erklärung abgeben werden.

Zu Nummer 3.17 (§ 2c Absatz 1 UStG)

Der Erfüllungsaufwand für die IT-Umsetzung auf Länderseite wurde vorläufig auf rd. 251 000 Euro geschätzt. Diese Schätzung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Nummer 3.18 (§ 6b, § 1a Absatz 2a, § 3 Absatz 1a Satz 3, § 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie § 22 Absatz 4f und 4g UStG)

Da bei der Einführung der Konsignationslagerregelung kein Erfüllungsaufwand entstanden ist, entsteht korrespondierend auch kein Aufwand bei der Abschaffung der Regelung.

Einmalig:

Da bei der Einführung der Konsignationslagerregelung kein Erfüllungsaufwand entstanden ist, entsteht korrespondierend auch kein Aufwand bei der Abschaffung der Regelung.

Zu Nummer 3.19 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7 AO)

Aus den vorliegenden Daten wurde eine Hochrechnung vorgenommen: Es wird jährlich von 7 000 Fallzahlen (Einsprüche mit AdV) ausgegangen, pro Fall ist mit etwa 20 Minuten Zeitaufwand zu rechnen und für den gD (Kommune) ergeben sich Lohnkosten pro Stunde i. H. v. 42,20 Euro.

Zu Nummer 3.20 (§ 152 Absatz 4 AO)

Durch die gesetzliche Änderung entsteht in den Ländern ggf. ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar.

Zu Nummer 3.21 (§ 154 Absatz 2b AO)

Es gibt 98 Zahlungsdienstleister, die nicht zugleich Kreditinstitut sind. Für Kreditinstitute gibt es bereits die Möglichkeit eines maschinellen Abfrageverfahrens der Identifikationsnummer. Da eine Anbindung über das Verfahren KISTA/Kontenwahrheit erfolgt, in dem ca. 80 000 Verfahrensteilnehmende betreut werden, ist der zusätzlich Aufwand für die Betreuung der 98 Zahlungsdienstleister nicht weiter zu berücksichtigen. Die zusätzlichen Kosten dafür können nicht beziffert werden.

Einmalig:

Es gibt in Deutschland 98 Zahlungsdienstleister, die nicht zugleich Kreditinstitut sind. Für Kreditinstitute gibt es bereits die Möglichkeit eines maschinellen Abfrageverfahrens der Identifikationsnummer

Zu Nummer 3.22 (§ 154 Absatz 2c AO)

Durch die Abschaffung der Vergeblichkeitsmeldung ergeben beim ITZ Bund Ersparnisse von ca. 2,4 Millionen Euro.

Die Auswirkungen für des BZSt lassen sich nicht beziffern. Die Aufwände, die mit der Einführung des automatisierten Verfahrens entstanden sind, wurden durch das BZSt erwirtschaftet. Eine Zuweisung von Planstellen erfolgte nicht. Da es sich um ein Automationsverfahren handelt, entstehen keine manuellen Aufwände im bezifferbaren Umfang für die Annahmen/Handling eingehender elektronischer Meldungen.

Zu Nummer 3.23 (§ 238 Absatz 1a AO)

Durch die Änderung entsteht in den Ländern ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand im Rahmen der Pflege.

Zu Nummer 3.25 (§ 309a AO)

Jährlicher Aufwand:

Entfall von Druck- und Portokosten (4 Seiten a 0,03 €/Seite und 4,16 € PZU) für jährlich 809 338 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (3 464 Tsd €) sowie Entfall von Portokosten für jährlich 712 217 Auhebungen/Minderungen, 16 186 Mahnungen Zahlung Drittschuldner, 48 560 Erinnerungen Abgabe Drittschuldnererklärung, 8 093 Androhungen Zwangsgeld, 1 618 Festsetzungen Zwangsgeld, 728 Aufhebungen Zwangsgeld (748 Tsd €)

Einmaliger Aufwand:

Anpassung IT-Verfahren Zoll-Portal (insb. Anpassungen bei der Kommunikation/ Schnittstellen zu eVS und ELSTER) sowie einmalige Ausgaben für Dienstleistungsaufträge im Bereich IT 2028 und 2029

Zu Nummer 3.26 (§ 309a AO)

Dienstleistungsaufträge im Bereich IT ITZBund (110.000 €) sowie einmalige Sachausgaben für den Erwerb von Anlagen, Geräten im Bereich IT ITZBund (240.000 €)

Zu Nummer 3.27 (§ 309a AO)

Grob geschätzter IT-Erfüllungsaufwand der Länder (KONSENS-Verfahren)

Zu Nummer 3.28 (§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, § 4 Absatz 6, § 6 Absatz 4 und 9, § 9 Absatz 1, 3 und 6, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, § 14 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Satz 4 PStTG)

Für die Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten entstehen Kosten für die Pflege und Wartung des IT-Verfahrens (inkl. QS).

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Vorschriften	Weiterer Nutzen
§ 3b Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 39a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 EStG	Gesetzliche Klarstellung zur Verwaltungspraxis bei der Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschläge. Die Regelung trägt somit zur Sicherung des Steueraufkommens bei.
§ 6f EStG	Normierung einer rechtssicheren und einheitlichen Vorgehensweise bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden sowie das Gebäude unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken
§ 7c und § 52 Absatz 15b EStG	Rechtsbereinigung und damit Schaffung von Rechtsklarheit/-sicherheit
§ 10 Absatz 2b Satz 4 EStG	Beibehaltung der Verfahrensvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger, dass die retrospektiv tatsächlich getragenen Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung von den Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung übermittelt werden.
§ 10 Absatz 2c Satz 1 EStG	Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung. Auch die dem Geltungsbereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes unterfallenden Bürgerinnen und Bürger müssen entsprechende Altersvorsorgeaufwendungen zukünftig nicht mehr eigeninitiativ in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.
§ 34 EStG	Beseitigung einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung für teilfreigestellte Investorträge; Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung
§§ 39, 39a, 39b EStG	Folgerichtige Erweiterung des Datenaustauschs KV/PV, Vermeidung eines zu hohen Lohnsteuerabzugs bei freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Beamten und Empfängern von Versorgungsbezügen, praxistaugliche Berechnung der Vorsorgepauschale
§ 41b EStG	Der bisherige Bescheinigungskatalog des § 41b Absatz 1 EStG wird erweitert. Die Lohnsteuerbescheinigung in Papierform wird abgeschafft, dem Arbeitgeber wird die Form der Information für den Arbeitnehmer freigestellt.
§ 43 Absatz 1 Satz 6, § 44 Absatz 1 Satz 10 und § 45a Absatz 5 Satz 3 EStG	Vereinheitlichung der Gesetzestexte zur Präzisierung der IT-technischen Abläufe.
§45a Absatz 6 EStG	In der Formulierung zu § 45a Absatz 7 im JStG 2024 wurde die durch die Aufhebung von § 45a Absatz 5 erfolgte Änderung der Reihenfolge der nachfolgenden Absätze im parallel laufenden Bürokratieentlastungsgesetz IV nicht berücksichtigt. Die Korrektur ist erforderlich, um in § 52 EStG den Zeitpunkt für den "neuen" § 45a Absatz 6 richtig zu bestimmen.
§ 45b Absatz 4 und § 50e Absatz 2 EStG	Klarstellende Fassung des § 45b Absatz 4 und § 50e Absatz 2 EStG
§ 50b EStG	<ul style="list-style-type: none"> – Streichung der Ermächtigungsnorm zur Zinsinformationsverordnung und Folgeänderungen in § 50b und § 50e Absatz 1 EStG. – Einführung neuer Prüfungsmöglichkeiten des BZSt für Mitteilungen nach §§ 45b und 45c EStG.
§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG	Verfahrensvereinfachung durch Erhöhung der Freigrenzen

Vorschriften	Weiterer Nutzen
§ 50c Absatz 2 Satz 6 EStG	Verhinderung von missbräuchlichen Steuergestaltungen und Gleichbehandlung von unbeschränkt als auch beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern, die Kapitalerträge aus Schachtelbeteiligungen mit sammel- oder sonderverwahrten Aktien erzielen
§ 62 Absatz 1a EStG	Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-411/20 entschieden, dass die Regelung des § 62 Absatz 1a Sätze 1 und 2 EStG nicht unionsrechtskonform ist. Demzufolge ist § 62 Absatz 1a EStG anzupassen. Die Neuregelung soll möglichst die Fachkräftegewinnung aus der EU fördern und andererseits die unangemessene Inanspruchnahme von Kindergeld verhindern. Durch den Wegfall des Nachweiserfordernisses von eigenen Einkünften innerhalb der ersten drei Monate nach Wohnsitzbegründung, verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geringfügig.
§ 8b Absatz 6 Satz 2 KStG	Erhöhung der Rechtssicherheit durch gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis.
§ 4 Absatz 3 FZulG	Mit der Neuregelung soll das nationale Recht an beihilferechtlichen Möglichkeiten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – insbesondere Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i) iii) AGVO angeglichen werden. Dadurch wird auch die Attraktivität der Forschungszulage zusätzlich erhöht.
§ 12 FZulG	Die Neuregelung soll verhindern, dass Steuerpflichtige an der erfolgreichen Beantragung der Forschungszulage gehindert sind, wenn die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) erst nach Ablauf der für die Forschungszulage geltenden vierjährigen Festsetzungsfrist ausgestellt wird. Solche Fälle können in der Praxis vorkommen, weil der Antrag auf Bescheinigung an keine eigene Frist gebunden ist und bis zum Ablauf der für den Forschungszulagenbescheid maßgeblichen Festsetzungsfrist gestellt werden kann.
§ 2 Absatz 2 Nummer 2, §§ 2c und 27 UStG, § 1 UStDV	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtssicherheit bezüglich nicht beabsichtigter Organschaftsverhältnisse durch Einführung eines Erklärungsverfahrens – Sicherung des Steueraufkommens durch Schaffung spezifischer Korrektur- und Haftungsvorschriften – Verfahrensvereinfachung durch die künftig voll automatisierte Erklärungsabgabe
§ 3 Absatz 1b und 9a UStG	Anpassung des Gesetzes an die Entwicklung der Rechtsprechung und damit Herstellen von Rechtssicherheit
§ 3f UStG	Rechtsvereinfachung, Konsolidierung zweier paralleler Regelungen, dadurch Vereinfachung des geltenden Rechts
§ 232 Absatz 4 Nummer 2, § 238 Absatz 1 Nummer 1, § 241 BewG, Anlage 27 und Anlage 27a zum BewG	Rechtsangleichung an die koordinierten Ländererlasse vom 30. April 2025 zur Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022
§ 30 Absatz 4 Nummer 3, § 309 Absatz 1 Satz 2 und § 309a AO	Verwaltungsvereinfachung
§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 AO	Vereinfachung des Gesetzes, Richtigstellung
§ 53 Nummer 2 Satz 5 AO	Vereinfachung des Gesetzes, Richtigstellung
§ 122 Absatz 5, § 309 Absatz 1 Satz 2 und § 309a AO	Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung
§ 152 Absatz 4 AO	Verfahrensvereinfachung durch Wegfall personeller Begründungen des Auswahlermessens
§ 154 AO	Verfahrensvereinfachung durch Digitalisierung für Zahlungsdienstleister nach dem Zahlungsdienstleistersaufsichtsgesetz
§ 154 Absatz 2c AO	Verringerung Erfüllungsaufwand
§ 238 Absatz 1a AO	Berücksichtigung der Entwicklung der Zinssätze am Kapitalmarkt

Vorschriften	Weiterer Nutzen
§§ 7, 51, 78, 81, 82c, 84, 87, 88 und 90a, MinStG	Überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie Umsetzung von internationalen Vereinfachungen
§ 117 AO, § 5 EUBeitrG und § 3a EUAHiG	Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie))
§ 7 Absatz 15 Satz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EUAHiG	Ermöglichen der Datenauswertung durch BZSt, Statistikübermittlung von BZSt an die EU-KOM (Aufgreifen der Änderung an Artikel 8b der Amtshilferichtlinie)
§§ 1, 3, 4, 6, 9, 12, 14, 15, 17, 18 und 22 PStTG	Schaffung der Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten
§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG	Operative Erleichterung für Plattformbetreiber
§ 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG	Korrektur (Rücknahme einer versehentlich überschießenden Regelung)
§ 7 Absatz 9 StStatG	Die Regelung trägt dazu bei, die bereits vorhandenen im Steuerstatistikgesetz geregelten Steuerstatistiken für die Wissenschaft umfassender zugänglich zu machen, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung mit deutschen Daten zu stärken und dem deutschen Forschungsstandort auch mit zusätzlichen deutschen Steuerdaten hochwertige Forschung zu ermöglichen. Dies kommt einer wissenschaftsgestützten Gesetzgebung und evidenzbasierten Politikberatung zu Gute.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung enthält die Übergangsregelung vom 1. Januar 2027 bis 30. Juni 2028 für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Lieferungen von Gas, Elektrizität und Wärme / Kälte für Zwecke des OSS als innergemeinschaftlicher Fernverkauf von Gegenständen (vgl. Artikel 13 Nummer 11 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Die weiteren Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung ist für keine Regelung vorgesehen. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2020])

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (Inhaltsübersicht und § 52 Absatz 15b – gestrichen –)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aufgrund der Streichung der Änderungsbeefehle zur Einführung der Sonderabschreibung nach § 7c EStG im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vgl. Artikel 29 des vorliegenden Änderungsgesetzes) ergeben.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2026])

§ 33b Absatz 5 Satz 5 – gestrichen –

Gemäß § 33b Absatz 5 EStG kann der Behinderten-Pauschbetrag eines Kindes mit Behinderung auf die Eltern übertragen werden. Die Übertragung setzt u. a. voraus, dass es sich um ein Kind handelt, für das die Eltern Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld haben. In der Einkommensteuererklärung der Eltern ist die Identifikationsnummer des Kindes anzugeben (§ 33b Absatz 5 Satz 5 EStG). Diese Voraussetzung ist ab dem Jahr 2023 durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) obsolet geworden, da die Identifizierung eines Kindes nun generell in § 32 Absatz 6 Satz 12 bis 14 EStG geregelt ist. Mit der Streichung des Satzes 5 gelten die Regelungen des § 32 Absatz 6 EStG zur Identifizierung eines Kindes einheitlich auch bei der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags. Gleiches gilt für die Übertragung des Hinterbliebenen-Pauschbetrages und der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale (§ 33 Absatz 2a Satz 9 EStG) eines Kindes auf die Eltern.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (zu § 6f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 6f EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Buchstabe b (zu § 45e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 45e EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 6f – neu –)

Zu § 6f (Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück)

Zu Absatz 1

Wurde ein bebautes Grundstück für einen Gesamtkaufpreis angeschafft, ist der Gesamtkaufpreis insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung des Gebäudes aufzuteilen.

Haben die Vertragsparteien bereits im Kaufvertrag Vereinbarungen über die Aufteilung des Gesamtkaufpreises in einen Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil getroffen, sind diese grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Derartige Vereinbarungen binden allerdings nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der jeweilige Kaufpreis nur zum Schein bestimmt wurde oder die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs im Sinne des § 42 AO vorliegen. Eine Korrektur der von den Vertragsparteien getroffenen Kaufpreisaufteilung ist zudem geboten, wenn sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint (vgl. BFH-Urteil vom 16. September 2015 IX R 12/14, BStBl II 2016 S. 397, m. w. N.).

Fehlt eine vertragliche Kaufpreisaufteilung oder kann eine vorliegende vertragliche Kaufpreisaufteilung aus den vorgenannten Gründen nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, ist zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Kaufpreis nach einer einheitlichen Vorgehensweise aufzuteilen.

Zu Absatz 2

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, bei der der Gebäudewertanteil durch Abzug des Bodenwerts vom Kaufpreis des bebauten Grundstücks ermittelt wird, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. BFH-Urteil vom 10. Oktober 2000 IX R 86/97, BStBl II 2001 S. 183).

Für die Schätzung des Werts des Grund- und Boden- sowie des Gebäudeanteils kann die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden, denn sie enthält anerkannte Grundsätze für die Ermittlung von Verkehrswerten von Grundstücken. Nach deren Bestimmungen ist der Verkehrswert mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens (einschließlich des Verfahrens zur Bodenwertermittlung), des Ertragswertverfahrens, des Sachwertverfahrens oder mehrerer dieser Verfahren zu ermitteln. Diese Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, begründet zu wählen. Dabei stehen die – nach den tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu wählenden – Wertermittlungsverfahren einander gleichwertig gegenüber (vgl. BFH-Urteil vom 20. September 2022 IX R 12/21, BStBl II 2024 S. 61, m. w. N.).

Mit der Neuregelung in § 6f EStG wird die Vorgehensweise zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für steuerliche Zwecke praxisingerecht konkretisiert.

Nach den Regelungen in § 6f Absatz 2 – neu – EStG ermittelt sich der Wertanteil der baulichen Anlagen (Gebäudewertanteil) grundsätzlich nach folgender Formel:

$$\text{Wertanteil der baulichen Anlagen in \%} = 100 \times \frac{\text{marktangep. vorl. VfW} - \text{BW} +/- \text{boG}_{\text{Gebäude}}}{\text{marktangep. vorl. VfW} +/- \text{boG}_{\text{Boden}} +/- \text{boG}_{\text{Gebäude}}}$$

wobei:

- marktangep. vorl. VfW = marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert für das bebaute Grundstück im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ImmoWertV
- BW = Bodenwert im Sinne der §§ 40 bis 43 ImmoWertV
- boG_{Gebäude} = besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale im Sinne des § 8 Absatz 3 ImmoWertV, die sich auf den Gebäudewert auswirken
- boG_{Boden} = besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale im Sinne des § 8 Absatz 3 ImmoWertV, die sich auf den Bodenwert auswirken

Durch eine Mindestwertregelung wird vorsorglich ausgeschlossen, dass z. B. bei einem Grundstück mit einem Liquidationsobjekt im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Immobilienwertermittlungsverordnung ein negativer Gebäudewertanteil ermittelt wird.

Zu Absatz 3

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis festgeschrieben, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 eine Arbeitshilfe zur vereinfachten Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für das bebaute Grundstück auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung stellt, deren

Ergebnis der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Es handelt sich dabei um eine qualifizierte Schätzung, die allerdings sachverständig begründet widerlegt werden kann.

Der Nachweis für eine von der Arbeitshilfe abweichenden Kaufpreisaufteilung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 durch Vorlage eines für diesen Zweck nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung aller Arten von bebauten und unbebauten Grundstücken zertifiziert worden sind, zu erbringen. Gutachten von solchen Sachverständigen bieten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass Gutachtenstandards eingehalten worden und weitere Nachweise im Rahmen der Kaufpreisaufteilung entbehrlich sind. Die zu den Kernaufgaben mit Wertungsspielraum eines Sachverständigen gehörende persönliche Vorortbesichtigung (Objektbesichtigung) wird zwingend vorgeschrieben.

Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur infolge der Änderung des § 9 Absatz 5 Satz 2 EStG durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353), mit der fälschlicherweise die Angabe „§“ vor der Angabe „§ 4k“ gestrichen wurde.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 2b Satz 4)

Nach gegenwärtiger Rechtslage haben die in § 10 Absatz 2b Satz 1 EStG genannten mitteilungspflichtige Stellen nach Maßgabe des § 93c AO unter Angabe u. a. der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Das gilt nicht, soweit diese Daten bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG) zu übermitteln sind.

Zum 1. Januar 2026 wurde im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den inländischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern eingeführt. Die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen, sowie für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG sind durch das Versicherungsunternehmen an das BZSt zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen widersprochen hat. Das BZSt bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4a EStG) und stellt diese dem Arbeitgeber zum Abruf bereit. Mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind diese wiederum vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG).

In diesen Fällen würde nach dem bisherigen Wortlaut von § 10 Absatz 2b Satz 4 EStG keine Datenübermittlung im Sinne des § 10 Absatz 2b Satz 1 EStG des Versicherungsunternehmens als mitteilungspflichtige Stelle mehr erfolgen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG sind zukunftsgerichtet; die Übermittlung der Beiträge des Jahres muss bis zum Ablauf des 20. November des Vorjahres erfolgt sein (§ 39 Absatz 4a Satz 2 EStG). Bei Änderungen in der Beitragszahlung ist in der Regel zwar eine Korrektur oder eine Stornierung durchzuführen. Die Korrektur

muss dabei für die betreffenden Monate des aktuellen Beitragsjahres und ggf. des Folgejahres durchgeführt werden.

Da sich – beispielsweise als Folge eigener Feststellungen der mitteilungspflichtigen Stellen, gezahlter Beitragsrückerstattungen oder einer Prüfung durch das BZSt nach § 93c Absatz 4 Satz 1 AO i. V. m. § 10 Absatz 2b Satz 6 EStG – die im Rahmen einer Einkommensteuer-Veranlagung steuerlich zu berücksichtigenden privaten Kranken- und privaten Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge als über den Korrekturzeitraum im Lohnsteuerabzugsverfahren hinausgehend zu melden oder als zu korrigieren herausstellen können und im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens in Teilen eigene Zuordnungsentscheidungen getroffen wurden, ist die Fortführung der bereits langjährig etablierten retrospektiven Datenübermittlung der im Veranlagungszeitraum tatsächlich geleisteten und erstatteten Beiträge nach § 10 Absatz 2b EStG auch in den Fällen einer Berücksichtigung dieser voraussichtlich zu zahlenden Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren erforderlich. So kann sichergestellt werden, dass eine mitteilungspflichtige Stelle weiterhin bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres unzutreffend oder ohne das Vorliegen der Voraussetzungen übermittelte Daten unverzüglich durch Übermittlung eines (weiteren) Datensatzes zu melden bzw. zu korrigieren oder zu stornieren hat, sodass im Rahmen einer etwaigen Einkommensteuerveranlagung sodann die zutreffenden Beiträge berücksichtigt werden können.

Aus diesem Grund wird durch die Einfügung eines Halbsatzes in § 10 Absatz 2b Satz 4 EStG geregelt, dass die bereits bisher bestehende und etablierte Übermittlungsverpflichtung nach § 10 Absatz 2b Satz 1 EStG fortbesteht.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 2c Satz 1)

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) wurde in § 10 Absatz 2c EStG ein elektronisches Bescheinigungsverfahren eingeführt, wonach die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleisteten und an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, soweit diese nicht bereits im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden.

Mit der Änderung wird die Künstlersozialkasse in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen aufgenommen. Das ist insbesondere deswegen geboten, da die Künstlersozialkasse die Rentenversicherungsbeiträge bestehend aus dem Anteil des Versicherten sowie dem Anteil der Künstlersozialkasse für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten ohne personenbezogene Daten als Gesamtsumme an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abführt. Eine auf die einzelne Person bezogene Übermittlung von Daten zu geleisteten und erstatteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung von der Künstlersozialkasse zur Deutschen Rentenversicherung Bund findet nicht statt, was einer Datenübermittlung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund als zuständigem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entgegensteht. Auch eine eigenständige Einordnung der Künstlersozialkasse als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht möglich. Zwar ist die Künstlersozialkasse zum 1. Januar 2025 in das Verbundsystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übergegangen, diese führt die Aufgaben des Künstlersozialversicherungsgesetzes aber im Auftrag des Bundes als Fremdaufgabe (§ 30 Absatz 2 SGB IV) ohne Selbstverwaltung durch.

Die Änderung stellt damit sicher, dass auch für den bei der Künstlersozialkasse versicherten Personenkreis Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG entsprechend der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 18 Satz 5 EStG zukünftig elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden und so als Sonderaus-

gaben ohne eigeninitiative und fehleranfällige Geltendmachung vollautomatisch und in zutreffender Höhe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 32 Absatz 6 Satz 4)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Juni 2022 in der Rechtssache C-328/20 entschieden, dass die Kürzung der Familienbeihilfe und der steuerlichen Vergünstigungen, die Österreich Arbeitnehmern gewährt, deren Kinder sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, gegen Unionsrecht verstößt. Das Sekundärrecht der Europäischen Union gebiete, dass Familienleistungen, die ein Mitgliedstaat Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in diesem Mitgliedstaat wohnen, exakt jenen entsprechen, die er Erwerbstätigen gewährt, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Zudem stelle die Kürzung der Familienbeihilfe und der steuerlichen Vergünstigungen eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar. Nach den Wertungen des EuGHs verstößt diese sog. Indexierung nach der Kaufkraft im Wohnsitz-Mitgliedstaat des Kindes gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

Das EuGH-Urteil zeigt, dass Kürzungsregeln zu Familienleistungen und steuerlichen Vergünstigungen wie die österreichischen Regelungen, die für Kinder anzuwenden sind mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und diese Familienleistungen/Vergünstigungen in pauschalierter Höhe gewährt werden, ohne dass der Begünstigte die tatsächlich gemachten Aufwendungen nachweisen muss, als unionsrechtswidrig eingestuft werden können. Bei den Freibeträgen für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG handelt sich um für jedes Kind gleich hohe Leistungen ohne Bedürftigkeitsprüfung, die unabhängig davon gewährt werden, ob Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Die vom EuGH vorgenommenen Wertungen sind folglich auf die Regelungen in § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG übertragbar.

Mit der vorliegenden Änderung wird erreicht, dass für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die ungekürzten Freibeträge für Kinder bei der Besteuerung der Eltern gewährt werden.

Zu Nummer 7 (§ 33a Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 6 – § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG), da die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 33a Absatz 2 Satz 1 EStG (sog. „Ausbildungsfreibetrag“) voraussetzt, dass für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld besteht. Durch die Änderung wird künftig auch der sog. „Ausbildungsfreibetrag“ ungekürzt berücksichtigt, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, hat.

Zu Nummer 8 (§ 37 Absatz 3 Satz 7)

Die Rechtsnormen § 10h EStG und § 10i EStG wurden durch Artikel 4 Nummer 6 und 7 des Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1696) aufgehoben. Dem lag die Beschlussempfehlung und der Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BT-Drs. 18/8434 – zugrunde. Diese Änderung wird nunmehr in § 37 EStG nachvollzogen.

Zu Nummer 9 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG an die geltende Fassung des § 33b EStG

Zu Nummer 10 (§ 41 Absatz 1 Satz 4)

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG sind im Lohnkonto bestimmte steuerfreie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, einzutragen. Die Nennung von nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen (Aktivrente) ist hier jedoch nicht erforderlich, da die Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto für die steuerfreien Einnahmen sich bereits allgemein aus § 41 Absatz 1 Satz 3 EStG ergibt. In § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG kann folglich die Angabe zur Aktivrente gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (§ 43 Absatz 1 Satz 6)

Die Datenübermittlung im Konsensmitteilungsverfahren erfolgt nicht an ein bestimmtes Finanzamt. Die Datensätze werden nach Bundesländern gebündelt und dann an das Verfahren (Risikomanagement-Mitteilungsverfahren (RMS-KMV)) übermittelt. Die Schnittstelle ist für alle Bundesländer identisch. Die anschließende Verarbeitungsprozess im Verfahren weisen die Datensätze über die Mitteilungsinhalte den entsprechenden Fällen und Finanzämtern zu. Aus Sicht des Verfahrens RMS-KMV ist für die Datenannahme und anschließende Verarbeitung und Verteilung an die betroffenen Finanzämter keine detaillierte gesetzliche Vorgabe erforderlich. Die Formulierung „Betriebsstättenfinanzamt“ wird in Anlehnung an § 8 Absatz 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung geändert.

Zu Nummer 12 (§ 44 Absatz 1 Satz 10)

Vgl. die vorstehende Begründung zu Artikel 3 Nummer 11 zur Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (§ 45a Absatz 5 Satz 3)

Vgl. die vorstehende Begründung zu Artikel 3 Nummer 11 zur Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 6 EStG.

Zusätzlich wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen, da es im BMF-Schreiben „Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG“ vom 16. Mai 2025 definiert wurde.

Zu Buchstabe b (§ 45a Absatz 6 Satz 1)

Mit der Regelung wird berücksichtigt, dass § 45a Absatz 7 EStG nach der Aufhebung des Absatzes 6 im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) durch Artikel 33 Nummer 2 Buchstabe c mit Inkrafttreten 30. Oktober 2024 zu Absatz 6 wurde. Diese Änderung wurde im Jahressteuergesetz 2024 versehentlich nicht berücksichtigt. Der am 6. Dezember 2024 in Kraft getretene Änderungsbefehl in Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe b des Jahressteuergesetzes 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) hatte noch § 45a Absatz 7 EStG vor den Änderungen durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz zum Gegenstand. Da die mit dem Jahressteuergesetz 2024 vorgesehene Änderung nicht zutreffend umsetzbar war, wird die Änderung nunmehr mit diesem Gesetz nachgeholt.

Zu Nummer 14 (§ 45b Absatz 4 EStG)

Mit der Änderung des § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Pflicht zur Übermittlung der in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Angaben nunmehr auch die Grundlage und den Anknüpfungspunkt für die bußgeldrechtliche Bewehrung in der Sanktionsnorm des § 50e Absatz 1 Nummer 1 EStG bildet. Eine inhaltliche Änderung des Meldeverfahrens ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (§ 45e – gestrichen –)

§ 45e EStG ist eine reine Ermächtigungsnorm, mit deren Hilfe die Zinsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Als Umsetzung der Zinsrichtlinie ist sie nicht mehr erforderlich, da die Zinsrichtlinie durch den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard) abgelöst wurde.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 5. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) wurden bereits die Strukturen zur Entgegennahme und Verteilung von EU-Quellensteuer im Finanzverwaltungsgesetz § 5 Absatz 1 Nummer 26 und Absatz 6 FVG aufgehoben. Mit diesem Gesetz soll nunmehr auch die Ermächtigung für die Zinsinformationsverordnung gestrichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 50b)

Durch die Ergänzung der Norm wird den Finanzbehörden, insbesondere dem Bundeszentralamt für Steuern, die Befugnis übertragen, die nach Maßgabe von § 45b EStG und § 45c EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermittelnden Angaben dem Grunde und der Höhe nach bei den an der Übermittlung der Angaben beteiligten Verwahr- und Zwischenverwahrstellen zu prüfen. Die Mitteilungen sind für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 EStG zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen und beinhalten die in § 45b Absatz 2 Satz 1 EStG sowie § 45c Absatz 1 und Absatz 2 EStG genannten Angaben. Die Mitteilungen sind nach Maßgabe von § 45b Absatz 4 bis Absatz 7 EStG und § 45c Absatz 1 und Absatz 2 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Bei der Streichung der Ausführungen zu § 45e EStG in § 50b EStG handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Streichung des § 45e EStG.

Zu Nummer 17 (§ 50c Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) wurde eine Freigrenze in Höhe von 5 000 Euro in § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG eingeführt. Diese wurde mit dem Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) auf 10 000 Euro erhöht.

Die Einführung dieser Vorschrift zielte insbesondere auf Vergütungsschuldner mit wechselnden, gering vergüteten Gläubigern, etwa Zahlungen von Verlagen oder von Rundfunksendern für Bildrechteüberlassung ab. Der mit dem Erstattungs- oder Freistellungsverfahren verbundene administrative Aufwand insbesondere für die Vergütungsgläubiger wurde reduziert, indem in diesen Fällen mit geringem steuerlichem Risiko auf eine Vorabprüfung durch die Finanzverwaltung verzichtet wurde. Da in der Praxis die ursprüngliche Grenze von 5 000 Euro nur in geringem Umfang Anwendung fand und die rückwirkende Verpflichtung zum Steuerabzug beim Überschreiten zusätzlichen Aufwand verursachte, erfolgte die Erhöhung auf 10 000 Euro sowie der Wegfall der Nacherhebungspflicht.

Die Vorschrift eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen, ohne dass vorher ein Entlastungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist. Diese kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen sind:

- Vorliegen von Einkünften i. S. des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG (Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9 EStG, soweit von Nummer 3 erfasst; bspw. Vergütungen für die Überlassung der Nutzung von Rechten).

- Der Besteuerung dieser Einkünfte entgegenstehende abkommensrechtliche Vorschriften – in vielen DBA mit Industriestaaten verzichtet Deutschland entsprechend Artikel 12 der deutschen Verhandlungsgrundlage für DBA 2013 auf die Besteuerung inländischer Einkünfte ausländischer Lizenzgeber.
- Kein Überschreiten des Betrags von 10 000 Euro (Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG) der dem jeweiligen beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Vergütungsschuldner zugeflossenen Vergütungen.

Mit der Anhebung der bisherigen Grenze von 10 000 Euro auf 100 000 Euro soll es deutlich mehr Vergütungsschuldern als bisher ermöglicht werden, die vereinfachende Regelung zu nutzen. Somit reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Vergütungsgläubiger und die Finanzverwaltung mit beherrschbaren Ausfallrisiko.

Nach praktischen Erfahrungen hatte die erstmalige Erhöhung der Freigrenze zu keiner nennenswerten Entlastung für die ursprüngliche Zielgruppe geführt. Durch die Erhöhung auf 100 000 Euro kann eine deutlich höhere Anzahl von Vertragsverhältnissen von der bürokratiearmen, antragslosen (teilweisen) Freistellung vom Steuerabzug bei Zahlung profitieren.

Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Vergütungsschuldner, die ausländische Rechte nutzen, gestärkt, da andere europäische Steuerverwaltungen bereits ein pragmatisches, antragsloses Freistellungsverfahren für Lizenzzahlungen verfolgen.

Das Ausfallrisiko ist beherrschbar (max. 100 000 Euro x 15 Prozent Steuersatz = 15 000 Euro/jährlich pro Gläubiger-Schuldner-Verhältnis) und mit Blick auf eine effiziente Verwaltung, die sich auf Fälle konzentriert, bei denen mit einem beträchtlichen Steueraufkommen zu rechnen ist, vertretbar.

Nach vielen DBA steht Deutschland regelmäßig kein Besteuerungsrecht für ins Ausland gezahlte Lizenzen zu, so dass eine Entlastung von der Steuer nach § 50a EStG entweder durch eine Freistellungsbescheinigung (Antrag auf Freistellungsbescheinigung, § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG) oder einen Freistellungsbescheid (Antrag auf Erstattung, § 50c Absatz 3 EStG) erfolgt.

Missbräuchliche Gestaltungen, wie die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von DBA-Entlastungsansprüchen durch die Zwischenschaltung von substanzlosen Gesellschaften, sind besonders lohnenswert bei einem hohen Steuerumgehungspotential, d. h. bei großen Zahlungen. Deshalb ist für eine Entlastung von Vergütungen über der Freigrenze von 100 000 Euro weiterhin ein Antrag notwendig.

Des Weiteren bleibt die Pflicht des Vergütungsschuldners zur Abgabe einer Steueranmeldung bestehen und somit auch die Möglichkeit, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall nachzuprüfen und die Steuer nachzufordern. Die Erhebung der Steuer nach § 50a EStG kann beim inländischen Vergütungsschuldner auch im Rahmen einer Außenprüfung überprüft werden.

Aus diesen Gründen ist es statthaft, die Prüfung der Entlastungsvoraussetzungen dem inländischen Vergütungsschuldner zu übertragen, zumal dieser nach § 50a Absatz 5 Satz 5 EStG in Haftung genommen werden kann.

Durch die Anhebung der Freigrenze wird sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft unverhältnismäßige Bürokratie abgebaut, aber eine angemessene Kontrollmöglichkeit gewährleistet.

Zu Buchstabe b (§ 50c Absatz 2 Satz 6 – neu –)

Nach derzeitiger Rechtslage besteht bei unbeschränkt steuerpflichtigen Großaktionären mit inländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent in Form von sammel- oder sonderverwahrten Aktien die Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt, obwohl § 8b Absatz 1 KStG dazu führt, dass die Kapitalertragsteuer nachträglich wieder zu erstatten wäre, wenn sie höher ist als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021 wurde § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 EStG a. F. aufgehoben, so dass eine Dauerüberzahlerbescheinigung in diesen Fallkonstellationen nicht mehr zur Abstandnahme vom Steuerabzug berechtigt.

Hintergrund für diese Gesetzesänderung war die Erkenntnis, dass Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen in Cum/Cum-Gestaltungen eingebunden waren.

Beschränkt steuerpflichtigen Großaktionären mit inländischen Beteiligungen von mindestens 10 Prozent in Form von sammel- oder sonderverwahrten Aktien ist es bei Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 50c Absatz 2 Nummer 1 EStG jedoch weiterhin möglich, Kapitalerträge ohne bzw. mit Steuerabzug nur in Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens zu beziehen.

Um auch bei diesen Fallkonstellationen ein bestehendes Missbrauchspotential in Form der Umgehung der Dividendenbesteuerung, muss ein Gleichlauf von beschränkten und unbeschränkten Großaktionären hergestellt werden. Unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre oder beschränkt steuerpflichtige Kleinaktionäre, die selbst keinen entsprechenden Kapitalertragsteuerentlastungsanspruch haben, könnten Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag auf beschränkt steuerpflichtige Inhaber einer Freistellungsbescheinigung übertragen. Nach Bezug der Dividende mit entsprechend reduzierten Kapitalertragsteuereinbehalt könnten die Aktien wieder rückübertragen werden, sowie die Bruttodividende nach Abzug eines Entgelts weitergeleitet.

Die Aufklärung dieser Transaktionen ist schwierig, weshalb auch eine Antimissbrauchsvorschrift für künstliche Gestaltungen durch Transaktionen mit girosammelverwahrten Anteilen um den Dividendenstichtag, wie sie im Erstattungsverfahren für Streubesitzdividenden durch § 50j EStG besteht, nicht zielführend ist. Das Freistellungsverfahren ist ein in die Zukunft gerichtetes Verfahren mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums findet keine Missbrauchskontrolle seitens der Verwaltung statt. Die Nutzungsberechtigung der Dividendenerträge aus der Beteiligung und das wirtschaftliche Eigentum an den zugrundeliegenden Aktien innerhalb des Freistellungszeitraums ließe sich nur im Nachhinein aufwendig überprüfen. Es sind zudem Informationen über die Verwahrung der Aktien der inländischen Emittentin notwendig, die den beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern, die den Antrag auf Freistellung beim Bundeszentralamt für Steuern stellt, regelmäßig nicht vorliegen.

Im Erstattungsverfahren nach § 50c Absatz 3 EStG lassen sich die Aktientransaktionen und ihre Begleitumstände hingegen zwecks einer notwendigen Missbrauchskontrolle einträglich prüfen, zumal wenn für nach dem 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz Satz 1 Nummer 1a EStG die Angaben des § 45b Absatz 2 EStG an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind. Im Hinblick auf den Prüfungsvollzug ist das Freistellungsverfahren in erster Linie für langfristig bestehende konventionelle (durch notarielle Beurkundung vollzogene) Unternehmensbeteiligungen geeignet, die nicht anfällig sind für Gestaltungen am Kapitalmarkt.

Unabhängig vom Gestaltungspotential hat sich das Freistellungsverfahren für sammel- oder sonderverwahrte Aktien in der praktischen Anwendung durch die beteiligten Banken oft als fehleranfällig erwiesen. So wurden Fälle aufgedeckt, in denen trotz Freistellungsbescheinigung keine Absetzung der Bestände i. S. d. BMF-Schreiben vom 5. Juni 2013 (IV C

1-S 2411/0:001) bei der Verwahrstelle vorgenommen wurde und die Depotbank Kapitalertragsteuer einbehält und wieder erstattet, obwohl eine Freistellungsbescheinigung nur Wirkung entfaltet, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete auch Schuldner der Kapitalerträge ist. Der durch die Korrektur dieser Fälle entstandene Verwaltungsaufwand auf Seiten der Unternehmen sowie der Finanzverwaltung wird somit durch die geschaffene Regelung gemindert.

Im Hinblick von Fallkonstellationen, die sich auf § 43b EStG (Umsetzung Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten = MTRL) als Entlastungsvorschrift berufen, bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Beschränkung auf das Erstattungsverfahren. Denn im Hinblick auf den allgemeinen unionsrechtlichen Missbrauchsgrundsatz und die in 2015 eingefügte deutliche Missbrauchsbekämpfungsvorschrift (Richtlinie 2015/121/EU des Rates vom 27. Januar 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten; Artikel 1 Absatz 2 bis 4 MTRL) steht den Mitgliedstaaten ein weiterer Spielraum zur Einführung eines Erstattungsverfahrens anstelle eines Freistellungsverfahrens für bestimmte missbrauchsanfällige Fallkonstellationen zu. Laut BFH-Urteil v. 20. Dezember 2006, I R 13/06 ist die Zweistufigkeit des Steuerabzugs- und Haftungsverfahrens mit der Möglichkeit einer anschließenden Erstattung im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 MTRL unionsrechtlich nicht zu beanstanden (Rn. 20f.).

Mit den zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung, dass die den Kapitalerträgen zugrunde liegenden Aktien nicht sammel- oder sonderverwahrt sein dürfen, entfällt zukünftig die Möglichkeit, dass Inhaber von Freistellungsbescheinigungen als Vehikel für die Umgehung der Dividendenbesteuerung genutzt werden können. Zudem werden Fälle mit Schachtelbeteiligungen bei sammel- oder sonderverwahrten Aktien sowohl bei unbeschränkt als auch beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen zukünftig gleichbehandelt, um Aktienverlagerungen ins Ausland zu verhindern. In beiden Fällen erfolgt in einem ersten Schritt ein Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 25 Prozent. Vor Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer bei der Veranlagung bzw. nach DBA oder EU-Recht gemäß § 50c Absatz 3 EStG kann die Finanzverwaltung die Begleitumstände von Aktientransaktionen um den Dividendenstichtag prüfen.

Zu Nummer 18 (§ 50e)

Zu Buchstabe a (§ 50e Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Streichung von § 45e EStG.

Zu Buchstabe b (§ 50e Absatz 2)

Die überarbeitungsbedürftige Bußgeldnorm des § 50e Absatz 2 Nummer 1 EStG wird korrigiert indem die Bußgeldbewehrung nunmehr unmittelbar an das an bestimmtheitsrechtliche Anforderungen angepasste Handlungsgebot zur Übermittlung der Angaben zu Dividendenerträgen nach § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG anknüpft.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 14b – neu –)

Die Regelungen zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein bebautes Grundstück in § 6f – neu – EStG sind gemäß der Anwendungsregelung in § 52 Absatz 14b EStG erstmals für bebaute Grundstücke anzuwenden, die auf Grund eines nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft wurden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 18 Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung durch die Aufnahme der Künstlersozialkasse in den Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen nach § 10 Absatz 2c EStG durch dieses Gesetz.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 32 Satz 6 – neu –)

Die Änderung des § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 33b – neu –)

Die Änderung des § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 44a Satz 3)

Mit dem neuen § 52 Absatz 44a Satz 3 EStG wird die Anwendungsregelung zu § 45a Absatz 2a und Absatz 6 Satz 1 EStG, entsprechend der redaktionellen Korrektur der Änderung von § 45a Absatz 6 Satz 1 EStG mit diesem Gesetz, redaktionell entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe f (§ 52 Absatz 44b EStG)

Die Anwendungsregelung zu § 45b EStG wird in Folge der redaktionellen Änderung in § 45b Absatz 4 Satz 1 EStG mit diesem Gesetz entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe g (§ 52 Absatz 47a Satz 3 und 4 – neu –)

Satz 3 – neu –

Die Änderung des § 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Satz 4 – neu –

Die Änderung des § 50c Absatz 2 Satz 6 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Die Geltung bereits erteilter Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG endet spätestens am Ende des Jahres 2026. Dem Gläubiger der Kapitalerträge steht das Erstattungsverfahren offen.

Zu Buchstabe h (§ 52 Absatz 47c EStG)

Die Anwendungsregelung zu § 50e EStG wird in Folge der Änderung in § 50e Absatz 2 Nummer 1 EStG mit diesem Gesetz, entsprechend angepasst. Der Anwendungszeitpunkt bleibt unverändert und gilt für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen.

Zu Buchstabe i (§ 52 Absatz 49a Satz 2 – neu –)

Durch die Regelung in § 52 Absatz 49a Satz 2 – neu – wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 1a EStG anzuwenden sind.

§ 62 Absatz 1a EStG wurde durch Artikel 9 Nummer 6 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl I S. 1066) in das EStG eingefügt.

Nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-411/20 ist die Regelung des § 62 Absatz 1a EStG nicht unionsrechtskonform, soweit nicht erwerbstätige Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, in den ersten drei Monaten vom Kindergeldbezug ausgeschlossen werden.

Die Neufassung des § 62 Absatz 1a EStG ist in allen Kindergeldfällen anzuwenden, in denen die Kindergeldfestsetzung noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Zu Nummer 20 (§ 62 Absatz 1a)

Mit der vorliegenden Änderung wird die Regelung des § 62 Absatz 1a EStG unionsrechtskonform angepasst.

Durch Artikel 9 Nummer 6 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl I S. 1066) wurde § 62 Absatz 1a EStG in das EStG eingefügt. Die Regelung sah eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkasse und einen Leistungsausschluss für neu zugezogene, wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger in den ersten drei Monaten vor.

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 1. August 2022 in der Rechtssache C-411/20 jedoch entschieden, dass die Regelung des § 62 Absatz 1a EStG nicht unionsrechtskonform ist, soweit sie den Kindergeldausschluss von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland betrifft.

Demzufolge ist § 62 Absatz 1a EStG anzupassen. Künftig ist der Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr an die Erzielung inländischer Einkünfte, sondern nur noch an den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland aufgrund der Freizügigkeitsberechtigung sowie die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 EStG geknüpft. Durch die Anknüpfung an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland werden die Vorgaben des EuGH eingehalten, einen Leistungsanspruch für Familien vorzusehen, die sich hinreichend dauerhaft in Deutschland aufhalten. Die tatsächliche und nachgewiesene Verlegung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts nach Deutschland impliziert, dass die betreffende Person den Willen zum Ausdruck gebracht hat, hier den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen zu errichten, und, dass ihre Anwesenheit im Bundesgebiet hinreichend dauerhaft ist. Ein nur vorübergehender Aufenthalt genügt diesen Anforderungen nicht.

Daneben soll die im Jahr 2019 eingeführte eigene Prüfungskompetenz der Familienkasse hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung weiter bestehen bleiben.

Wie sich bereits aus der Begründung zum Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (BT-Drs. 19/8691 Seite 63) entnehmen lässt, ist die Prüfungskompetenz der Familienkassen erforderlich, weil den Familienkassen die Berufung auf die fehlende Freizügigkeitsberechtigung im Rahmen der Entscheidung über den Kindergeldanspruch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes verwehrt war, wenn die fehlende Freizügigkeitsberechtigung nicht durch die Ausländerbehörden oder die Verwaltungsgerichte förmlich festgestellt worden war (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15. März 2017, III R 32/15, BStBl 2017 II, S. 963). Diese Einschränkung bei der Prüfungskompetenz der Familienkassen hatte sich als ineffektiv erwiesen. Denn die Familienkassen waren auf die Feststellungen der Ausländerbehörde angewiesen, bevor Kindergeldzahlungen in Fällen, in denen kein Freizügigkeitsrecht besteht, eingestellt werden durften. In vielen Fällen verfügt die Familienkasse jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus der Kindergeldbearbeitung früher als die Ausländerbehörden über maßgebliche Sachverhaltsinformationen zur Beurteilung des Freizügigkeitsrechts.

Folglich führt die Familienkasse weiterhin in eigener Zuständigkeit eine Prüfung der Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU durch und trifft gegebenenfalls eine ablehnende Entscheidung über den Kindergeldanspruch. Dies gilt jedoch nicht allgemein, sondern nur in den Fällen, in denen sich aus den Erkenntnissen bei der Kindergeldbearbeitung begründete Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung ergeben. Zweifelsfälle können beispielsweise vorliegen, wenn der Berechtigte kein Daueraufenthaltsrecht hat und er seinen Lebensunterhalt allein durch Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sichert oder wenn er bereits zusammenhängend länger als sechs Monate arbeitslos ist. Zur Beurteilung der Frage, ob bestimmte Sozialleistungen bezogen werden oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, berücksichtigt die Familienkasse im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit auch Informationen aus der behördenübergreifenden – auch grenzüberschreitenden – Zusammenarbeit (z. B. mit der Deutschen Rentenversicherung, den Jobcentern, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, den Trägern der Sozialversicherung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft).

Durch die Aufrechterhaltung der Prüfungskompetenz der Familienkassen wird sichergestellt, dass Kindergeld nicht unberechtigt festgesetzt wird.

Die Pflicht der Familienkasse zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Ausländerbehörde in Fällen, in denen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht wurde, wird ebenfalls unverändert beibehalten. Die genannten Anspruchsvoraussetzungen beziehen sich unverändert auf den Kindergeldanspruch insgesamt und beinhalten auch die Freizügigkeitsberechtigung. Die Ausländerbehörde ist in den genannten Fällen unabhängig davon, ob z. B. ein Arbeitsverhältnis vorgetäuscht oder ein Personaldokument oder eine Schulbescheinigung gefälscht wurde, unverzüglich zu unterrichten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2027])

Zu Nummer 1 (§ 3b Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung entspricht inhaltlich einem Petition des Bundesrats. Durch die Ergänzung der Wörter „steuerpflichtige und nicht nach § 40 EStG pauschal besteuerte“ vor den Wörtern „laufende Arbeitslohn“ wird die bisherige Verwaltungspraxis zur Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschläge gesetzlich festgeschrieben. Die gesetzliche Klarstellung ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH, wonach für die Zuschlagsberechnung auf den laufenden Arbeitslohn abzustellen sei, der dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zustehe (BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl 2024 II S. 202). Entsprechend den bisherigen Ausführungen in den Lohnsteuer-Richtlinien werden für die Ermittlung des Grundlohns neben dem steuerpflichtigen Arbeitslohn lediglich steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung einbezogen, wenn sie laufender Arbeitslohn sind. Darüber hinaus ist es nicht sachgerecht, steuerfreien oder ausgehend von der zitierten Rechtsprechung des BFH sogar nicht steuerbaren Arbeitslohn bei der Zuschlagsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für nach § 40 EStG pauschal besteuerte Bezüge.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 4 Satz 3)

In Bezug auf eine erste Tätigkeitsstätte setzt § 9 Absatz 4 EStG eine dauerhafte Zuordnung des Arbeitnehmenden zu dieser Tätigkeitsstätte durch entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen voraus. Der maßgebliche Zeitraum in § 9 Absatz 4 Satz 3 EStG, nach dem von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann, wird für das Inland von 48 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt. Für das Ausland gilt weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten, da bei einem beruflich veranlassten Auslandseinsatz in der Regel das Arbeitsverhältnis nicht ohne Weiteres beendet

oder an bestimmte Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Im Inland kann sich der Arbeitnehmende schneller und einfacher auf sich ändernde Verhältnisse einstellen und seine privaten und beruflichen Interessen dahingehend anpassen.

Durch die Änderung soll die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit im Inland weiter vereinfacht sowie der Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwand und eine Minderung der ggf. manuell zu bearbeitenden Steuerfälle erreicht werden. Das führt insgesamt zu einer Vereinfachung für die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger.

Zu Nummer 3 (§ 34 Absatz 2 Nummer 1)

§ 34 EStG gewährt eine Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14 und 14a Absatz 1 EStG sowie der §§ 16 und 18 Absatz 3 EStG (Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, eines – nicht land- und forstwirtschaftlichen – Betriebs oder aus der Veräußerung von Vermögen, das der selbständigen Arbeit dient). Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, nimmt § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG solche Veräußerungsgewinne von der Tarifiermäßigung aus, die bereits teilweise steuerbefreit sind (vgl. BT-Drs. 14/2683, 116). Dies betrifft – nach der derzeitigen Fassung der Norm – die Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 EStG teilweise steuerbefreit sind (Teileinkünfteverfahren).

In den Veräußerungsgewinnen im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1 EStG sowie der §§ 16 und 18 Absatz 3 EStG können auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen enthalten sein, für die eine Steuerbefreiung nach den §§ 20 und 49 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) in Betracht kommt. Wenn für diese Veräußerungsgewinne eine Steuerbefreiung gewährt wird, dann ist es gleichermaßen sachgerecht die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG in diesen Fällen auszuschließen, damit eine Doppelbegünstigung vermieden wird. Aus diesem Grund wird § 34 Absatz 2 Nummer 1 EStG um die Fälle ergänzt, in denen ein Veräußerungsgewinn aus einem Investmentanteil der Teilfreistellung nach § 20 InvStG und der darauf aufbauenden Abzugsbeschränkung in § 21 InvStG unterliegt. Darüber hinaus werden die Tatbestände des § 49 Absatz 1 InvStG hinzugefügt. Dies betrifft Fälle, in denen der Veräußerungsgewinn aus einem Spezial-Investmentanteil einen der folgenden ganz oder teilweise steuerbefreiten Gewinnbestandteile enthält:

- Anleger-Aktiengewinne nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG,
- Anleger-Abkommensgewinne im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 InvStG oder
- Anleger-Teilfreistellungsgewinne nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 InvStG in Verbindung mit den §§ 44, 20 und 21 InvStG.

Die Änderung des § 34 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 39 Absatz 4a Satz 1)

Allgemeines

Um den bürokratischen Aufwand bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung zu reduzieren, wurde ab dem 1. Januar 2026 ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen

- den inländischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung,
- dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und
- den Arbeitgebern

eingeführt.

Die Versicherungsunternehmen liefern die Daten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung an das BZSt. Das BZSt bildet daraus entsprechende ELStAM (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Die Arbeitgeber rufen diese im Rahmen der ELStAM-Abfrage nach § 39e EStG ab und verwenden sie beim Lohnsteuerabzug.

§ 39 Absatz 4a Satz 1

Mit einer Anpassung von § 39 Absatz 4a Satz 1 EStG wird nunmehr der bisher auf Versicherungsunternehmen beschränkte Kreis der mitteilungspflichtigen Stellen folgerichtig um Einrichtungen erweitert, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewähren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 EStG). Damit wird sichergestellt, dass auch Beiträge von Arbeitnehmern an Träger, die keine Versicherungsunternehmen sind, bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, wenn für diese Beiträge der Sonderausgabenabzug möglich ist, z. B. für Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten.

Bisher wird den oben genannten Einrichtungen verwaltungsseitig eine freiwillige Teilnahme am Verfahren ermöglicht (Regelung im BMF-Schreiben vom 3. Juni 2025, BStBl I Seite 1454, Rn. 10). Das bisherige Papierverfahren für diese Fälle wird damit künftig obsolet.

Zur Anwendung ab 1. Januar 2030 siehe § 52 Absatz 36 Satz 4 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes einschließlich der entsprechenden Einzelbegründung.

Zu Nummer 5 (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a)

Bei freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Beamten und Empfängern von Versorgungsbezügen (Beamtenversorgung und betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direkt-/Pensionszusage und Unterstützungskasse) wird bei der Berechnung der Lohnsteuer in der Regel eine zu niedrige Vorsorgepauschale berücksichtigt, soweit der Dienstherr bzw. die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle keine nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschüsse zu den Beiträgen gewährt. Bei den entsprechenden Steuerpflichtigen wird nach den maßgeblichen Regelungen in § 39b EStG grds. nur der halbe Beitrag zur Kranken-/Pflegeversicherung berücksichtigt, obgleich sie bei Nichtgewährung eines steuerfreien Zuschusses den vollen Beitrag allein tragen müssen. Auch wenn dies gegenwärtig über eine Veranlagung zur Einkommensteuer korrigiert werden und der berücksichtigungsfähige Beitrag steuerlich abgezogen werden kann, erscheint es geboten, hier eine einfachere Lösung anzubieten. Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren sollte ein zu hoher Lohnsteuerabzug vermieden werden.

Diesbezüglich wird mit einer gesetzlichen Änderung die Option angeboten, dass für die voraussichtlich anfallenden Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 EStG das Freibetragsverfahren eröffnet wird, wenn die entsprechenden Beiträge nicht bereits bei der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG zu berücksichtigen sind. Bei der Vorsorgepauschale werden bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern - künftig - nur die

tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beiträge berücksichtigt (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung wegen höherer Einkommen [hier: Firmenzahler]), wenn vom Arbeitgeber für diese Versicherung für den Lohnzahlungszeitraum vom Arbeitslohn entsprechende Beiträge einbehalten werden (s. § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis c EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes). Das ist aber bei freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Beamten, Empfängern von Versorgungsbezügen und freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherten Arbeitnehmer wegen höherer Einkommen (Selbstzahler) nicht der Fall.

Bei Ermittlung des Freibetrags ist insbesondere § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG zu beachten, d. h. die vom Arbeitnehmer gezahlten Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind um die nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschüsse zu kürzen. Im Übrigen ist beim Freibetragsverfahren auch die Antragsgrenze von 600 Euro (s. § 39a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 EStG) für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer anzuwenden. Die Finanzämter werden dadurch von Fällen ohne nennenswerte steuerliche Auswirkung entlastet.

Die Ermittlung eines Freibetrags für entsprechende Beitragsleistungen führt im Übrigen über § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG (für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer) und § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG (für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer) grundsätzlich zu einer Pflichtveranlagung.

Zur Anwendung ab 1. Januar 2028 siehe § 52 Absatz 36 Satz 3 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes einschließlich der entsprechenden Einzelbegründung.

Zu Nummer 6 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3)

Zu den Buchstabe a und Buchstabe b (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e)

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden bei der Berechnung der Lohnsteuer bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern über die Vorsorgepauschale bisher pauschale Beiträge zur Renten-/Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e EStG). Ein möglicher Sonderausgabenabzug für entsprechende Beitragsleistungen wird damit faktisch vorgezogen. Sinn und Zweck der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 39b EStG ist es, die tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge nachzubilden. Allerdings bestehen in der Praxis regelmäßig Abweichungen zwischen dem pauschalen Ansatz der Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale und den tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträgen, wie sie vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten und abgeführt werden (z. B. für sog. Midijobs im Übergangsbereich der Sozialversicherung bei Arbeitslöhnen zwischen 633 Euro [Betrag für 2027] bis 2 000 Euro oder wegen anderer sozialversicherungsrechtlicher Besonderheiten).

Um hier eine Angleichung zwischen Sozialversicherung und Lohnsteuer zu erreichen, werden künftig an Stelle von pauschalen die tatsächlich vom Arbeitgeber vom Arbeitslohn einzubehaltenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt. Dies vermeidet zum einen Korrekturen über die Veranlagung zur Einkommensteuer, denn die Lohnsteuer nähert sich der tatsächlichen Einkommensteuer entsprechend an. Zum anderen dient die Neuregelung dem Bürokratieabbau, da die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und damit die Lohnsteuerberechnung insgesamt vereinfacht werden.

Die Neuregelung gilt für die Rentenversicherung, die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. sozialen Pflegeversicherung, für eine freiwillige gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung, wenn der Arbeitgeber in die Beitragsabführung eingebunden ist (Firmenzahler), und auch für die Arbeitslosenversicherung.

Die Änderungen erfordern einmalige strukturelle Anpassungen der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug und der Programme der Arbeitgeber zur Lohnsteuerberechnung

bzw. zur Lohn-/Gehalts- und Bezügeabrechnung. Der Gesetzgeber räumt deshalb allen Beteiligten einen großzügigen zeitlichen Umsetzungsrahmen bis zum 1. Januar 2030 ein (s. § 52 Absatz 36 Satz 4 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes einschließlich der entsprechenden Einzelbegründung).

Zu Nummer 7 (§ 42g Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu –)

Die Änderung greift ein Petitem des Bundesrechnungshofs auf.

Durch die zunehmende Digitalisierung u. a. der (Lohn-) Buchhaltung, werden die für die Durchführung einer Lohnsteuer-Nachscha relevanten Unterlagen zunehmend in elektronischer Form vorgehalten. Vor diesem Hintergrund soll das Datenzugriffsrecht auf elektronische (Lohn-) Buchhaltungsunterlagen erweitert werden. Die Ausgestaltung erfolgt in Anlehnung an die bestehende Regelung zur Umsatzsteuer-Nachscha gemäß § 27b Absatz 2 UStG.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachscha auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers auch elektronisch gespeicherte Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden eingesehen werden können. Soweit dies zur Aufklärung der für die Lohnsteuer-Nachscha maßgeblichen Sachverhalte erforderlich ist, umfasst das Datenzugriffsrecht auch die Nutzung der eingesetzten Datenverarbeitungssysteme.

Zu Nummer 8 (§ 50 Absatz 2 Satz 3)

Die in § 50a Absatz 2 Satz 3 EStG geregelte Freigrenze wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BStBl I 2002 S. 4) zunächst im Rahmen eines gestaffelten Steuertarifs eingeführt und auch bei der Umstellung auf einen einheitlichen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent beibehalten.

Ziel war eine Begünstigung relativ kleiner Einzelhonorare und eine Entlastung für „kleinere“ Veranstaltungen (vgl. BT-Drs. 14/7341 S. 12). Die Höhe des Betrags, bis zu dem keine Steuer einzubehalten und abzuführen ist, ist seit Einführung der Regelung unverändert geblieben. Aufgrund der gestiegenen Vergütungen ist eine Erhöhung der Freigrenze auf 500 Euro angemessen.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2027 auf den Veranlagungszeitraum 2027 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2027 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2027 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2027 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 36 Satz 3 und 4)

Allgemeines

Die Regelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 EStG in der aktuellen Gesetzesfassung betreffen die erstmalige Anwendung des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026 und haben aktuell keine Bedeutung mehr. Sie können folglich mit diesem Änderungsgesetz überschrieben bzw. aufgehoben werden.

§ 52 Absatz 36 Satz 3 EStG

Die Regelung im neuen § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b EStG (Eröffnung des Freibetragsverfahrens für freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Arbeitnehmer) treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Der neue § 52 Absatz 36 Satz 3 EStG regelt hier jedoch eine erstmalige Anwendung zum 1. Januar 2028. So können die erforderlichen programmtechnischen Änderungen ohne zeitlichen Druck vorgenommen werden.

§ 52 Absatz 36 Satz 4 EStG

Die Änderung von § 39 Absatz 4a Satz 1 EStG (Datenaustausch private Kranken-/Pflegeversicherung für weitere Einrichtungen, die Versicherungsleistungen anbieten) und §39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e EStG (Ansatz der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge bei der Vorsorgepauschale) treten am 1. Januar 2027 in Kraft. § 52 Absatz 36 Satz 4 EStG regelt hier jedoch eine erstmalige Anwendung zum 1. Januar 2030. Der Gesetzgeber räumt damit allen Beteiligten (weitere Einrichtungen, die Versicherungsleistungen anbieten, Arbeitgeber, Softwareanbieter, Finanzverwaltung etc.) einen großzügigen zeitlichen Umsetzungsrahmen ein.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2028])

Zu Nummer 1 (§ 41b)

Zu Buchstabe a (§ 41b Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 41b Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung der Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres möglich. Hierdurch wird eine bürokratiearme Regelung für die Wirtschaft geschaffen, da bis Ende Februar des Folgejahres noch Korrekturen der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen können und nicht angezeigt werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 41b Absatz 1 Satz 2)

Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss der Arbeitgeber der Finanzverwaltung die in § 41b Absatz 1 EStG i.V.m. § 93c Absatz 1 AO näher definierten Angaben aus den Lohnkonten seiner Arbeitnehmer elektronisch übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung enthält wesentliche Angaben des Arbeitgebers, die für die Besteuerung des Arbeitnehmers von Bedeutung sind. Die Finanzverwaltung verfügt mit der elektronischen Bereitstellung durch den Arbeitgeber über die Lohndaten der Arbeitnehmer und kann sie automatisch für die Durchführung der Einkommensteueranlagung beisteuern. Erfassungsfehler und aufwendige Nacharbeitungen werden vermieden. Die Übermittlung hat sich in der Vergangenheit als bedeutender Beitrag zur bürgerfreundlicheren Abgabe und weniger verwaltungsaufwendigen Bearbeitung von Steuererklärungen in der Praxis bewährt.

Die beim Arbeitgeber bereits im Lohnkonto vorhandenen und übermittelten Daten ermöglichen es der Finanzverwaltung außerdem, diese auf Plausibilität zu überprüfen. Der bisherige Bescheinigungskatalog des § 41b Absatz 1 EStG ist nicht abschließend und soll hiermit erweitert werden, um einen weiteren Beitrag zur bürgerfreundlichen Bearbeitung der Steuererklärung zu leisten, indem zeitaufwendige Rückfragen vermieden werden. Zudem dient die Erweiterung der Sicherstellung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen von ihren Einnahmen als Werbungskosten diejenigen Aufwendungen abziehen, die durch den Beruf veranlasst sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist allerdings dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer für seine Aufwendungen steuerfreie Lohnersatzleistungen, wie insbesondere Kurzarbeitergeld, von seinem Arbeitgeber erhält. Der Werbungskostenabzug ist gleichfalls ausgeschlossen,

wenn dem Arbeitnehmer berufliche Aufwendungen durch den Arbeitgeber oder von dritter Seite steuerfrei erstattet werden oder der Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht belastet wird.

Gleiches gilt sinngemäß für Aufwendungen, die als Sonderausgaben abziehbar sein können.

Macht daher ein Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen geltend, führt dies nicht nur zu unnötigen Rückfragen, sondern kann auch mit fehlerhaften Einkommensteuerfestsetzungen, verbunden mit Steuerausfällen in nicht bezifferbarer Höhe, einhergehen. Um dies künftig zu vermeiden, werden weitere Arbeitgeberleistungen in den nicht abschließenden Katalog der an die zuständigen Finanzbehörden zu übermittelnden Angaben normiert.

Die Erweiterung des Übermittlungsumfangs macht die Fortentwicklung des bisherigen amtlichen Vordrucks des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu einem amtlichen elektronischen Datensatz erforderlich. Zudem soll der vornehmliche Wunsch der Arbeitgeberseite umgesetzt werden, korrigierte und geänderte Lohnsteuerbescheinigungen ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)

Bisher wurden das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz sowie die nach § 3 Nummer 28 EStG steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a EStG steuerfreien Zuschüsse in einer Summe als Jahresbetrag übermittelt. Um zukünftig Rückfragen hinsichtlich der zeitlichen und betragsmäßigen Zuordnung zu vermeiden, sind die genannten Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers künftig unterteilt nach dem Leistungszeitraum und der in diesem Zeitraum jeweils ausgezahlten Höhe zu übermitteln.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8)

Mit der geänderten Nummer 8 sollen künftig für alle Reisekosten, die Arbeitnehmern für eine berufliche Auswärtstätigkeit nach den § 3 Nummer 13 oder 16 EStG steuerfrei erstattet worden sind, getrennt nach den jeweiligen Kostenarten und Kalenderjahren der steuerfreien Erstattung mit dem Datensatz übermittelt werden:

- a) die Fahrtkosten,
- b) die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen; dabei sind Kürzungen der Pauschalen aufgrund der Gestellung von Mahlzeiten auch als Erstattungen der Pauschalen zu bescheinigen,
- c) die Übernachtungskosten,
- d) die sonstigen beruflich veranlassten Reisenebenkosten.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10)

Mit der neuen Nummer 10 sind künftig für die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei nach § 3 Nummer 13 oder 16 EStG erstatteten Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, getrennt nach den jeweiligen Kostenarten und Kalenderjahren der steuerfreien Erstattung mit dem Datensatz zu übermitteln:

- a) Fahrtkosten für Familienheimfahrten,
- b) die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen oder Verpflegungszuschüsse; dabei sind Kürzungen der Pauschalen aufgrund der Gestellung von Mahlzeiten auch als Erstattungen der Pauschalen zu bescheinigen,

- c) die Unterkunftskosten des doppelten Haushalts, getrennt nach In- oder Ausland,
- d) die sonstigen notwendigen Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung der neuen Nummern 15 bis 18.

Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 bis 18 – neu –)

Zu Nummer 15 – neu –

Mit der neuen Nummer 15 sind die nach § 3 Nummer 33 EStG steuerfrei erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen ohne den Verpflegungsanteil und jeweils getrennt nach Kalenderjahren und Kindern mit dem Datensatz zu übermitteln.

Zu Nummer 16 – neu –

Nach der neuen Nummer 17 hat der Arbeitgeber mit dem Datensatz den nach § 19a Absatz 1 EStG im Kalenderjahr der Übertragung nicht besteuerten Vorteil aus der Übertragung einer Vermögensbeteiligung und zusätzlich die Summe aller bisher nach § 19a Absatz 1 EStG nicht besteuerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis zu übermitteln. Diese beiden Ergänzungen zu den Aufzeichnungsregelungen im Lohnkonto (s. § 19a Absatz 6 EStG) erleichtern die Überwachung und Prüfung der zutreffenden steuerlichen Behandlung entsprechender geldwerter Vorteile im Rahmen der aufgeschobenen Besteuerung durch das Finanzamt.

Zu Nummer 17 – neu –

Werden dem Arbeitnehmer für beruflich veranlasste Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten sind, ein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, fehlt es an einer wirtschaftlichen Belastung. Dem Arbeitnehmer steht damit insoweit kein Werbungskostenabzug zu. Zur Plausibilitätsprüfung des Werbungskostenabzuges hat daher der Arbeitgeber für das dem Arbeitnehmer überlassene betriebliche Kraftfahrzeug nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 den Großbuchstaben D zu bescheinigen.

Zu Nummer 18 – neu –

Mit der neuen Nummer 18 sind die nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen aus der sog. Aktivrente auszuweisen. Diese waren bisher in Nummer 5 enthalten.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 41b Absatz 1 Satz 3 bis 7)

§ 41b Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu –

Durch die Anpassung wird den Arbeitgebern ermöglicht, das Lohnkonto mit Ablauf des letzten Tags des Monats Februar des Folgejahres abzuschließen und bis zu diesem Zeitpunkt ohne Einschränkungen rechtlich zulässig geänderte Lohnsteuerbescheinigungen zu übermitteln. Korrigierte und geänderte Lohnsteuerbescheinigungen können daher künftig – nicht nur wie bislang technisch möglich, sondern nun auch rechtlich zulässig – ohne Angabe von Gründen bis Ende Februar des Folgejahres abgegeben werden.

Hierdurch sollen die in der Praxis bis Ende Februar bislang vielfach ohne rechtliche Grundlage eingereichten geänderten Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung auf

eine Rechtsgrundlage gestellt werden, wodurch u. a. ein personeller Zugriff und entsprechend häufig durchzuführende Änderung durch die Finanzverwaltung vermieden werden. Dies dient der Entlastung von Finanzverwaltung und Wirtschaft gleichermaßen.

§ 41b Absatz 1 Satz 5 – neu –

Zur Erweiterung der elektronischen Datenlieferung von steuerfreien Arbeitgeberleistungen mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung wird der amtliche Vordruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu einem amtlichen elektronischen Datensatz fortentwickelt. Dieser Datensatz soll künftig grundsätzlich alle an die Finanzverwaltung zu übermittelnden, gesetzlich in § 41b EStG festgelegten Angaben aus dem Lohnkonto des Arbeitnehmers enthalten. Auf das amtlich vorgeschriebene Muster der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird verzichtet.

§ 41b Absatz 1 Satz 6 und 7 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 41b Absatz 1 bisheriger Satz 6 – gestrichen –

Zur Entlastung der Arbeitgeber und der Finanzämter ist es nicht mehr erforderlich, dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen dem Finanzamt zu übermitteln.

Zu Buchstabe b (§ 41b Absatz 3 Satz 3 – gestrichen –)

Für Arbeitgeber; die ausschließlich geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Privathaushalt i. S. d. § 8a SGB IV beschäftigen, ist es nicht mehr erforderlich, nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen dem Finanzamt zu übermitteln. Dies entlastet Arbeitgeber und Finanzämter.

Zu Nummer 2 (§ 41c Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 2)

Die Änderungen in § 41c EStG sind notwendige Folgeänderungen, da eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigung nunmehr bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres ohne Vorliegen eines gesetzlichen Änderungsgrundes möglich ist. Insofern sind auch die Änderung des Lohnsteuerabzugs bis zu diesem Stichtag – und damit auch nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung – zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 52 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten 1. Januar 2028 auf den Veranlagungszeitraum 2028 bzw. auf den Lohnsteuerabzug 2028 fortgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2028 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2028 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 8b Absatz 6 Satz 2)

Mit der Ergänzung des § 8b Absatz 6 Satz 2 KStG um die Angabe „oder eine nach § 5 steuerbefreite juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat,“ wird die Protokollerklärung der Koalitionsfraktionen zum Standortförderungsgesetz umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 21/3343, S. 176). Mit der Änderung des § 8b Absatz 6 Satz 2 KStG durch Artikel 30 des Standortförderungsgesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 33) wurden Sparkassen in der Rechtsform einer Kapitalgesell-

schaft, die mittelbar über eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer Körperschaft beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf die vermittelten Bezüge und Gewinne den Sparkassen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleichgestellt. In Bezug auf die Ebene der die Bezüge und Gewinne vermittelnden Körperschaften besteht vergleichbarer Anpassungsbedarf, der hiermit umgesetzt wird.

§ 8b Absatz 6 Satz 2 KStG ist in den neu in die Regelung aufgenommenen Fällen einer nach § 5 steuerbefreiten juristische Person des privaten Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat, nur erfüllt, wenn die Leistungen außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfasst werden. Diese Voraussetzung korrespondiert mit der bisherigen Regelung, wonach bei Zufluss über eine juristische Person des öffentlichen Rechts die Leistungen nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erfasst werden dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 5 Satz 6 und 7)

Die Anwendungsregelung knüpft an die Regelung in § 34 Absatz 5 Satz 6 Satz 7 KStG in der Fassung des Artikels 30 des Standortfördergesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 33) an (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 21/3343, S. 184) schreibt diese fort.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes [TnV])

§ 29 Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) wurde § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geändert, der bisherige § 3 Nummer 15d EnWG wurde § 3 Nummer 36 EnWG. Der derzeitige Verweis in § 29 Absatz 1 Nummer 3 GewStG auf § 3 Nummer 15d EnWG läuft durch die Änderung im EnWG ins Leere und ist daher dergestalt anzupassen, dass zukünftig ein Verweis auf § 3 Nummer 36 EnWG erfolgt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3)

Durch Artikel 1 Nummer 51 und 52 des Entwurfs eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungssetzung) wird aufsichtsrechtlich die Abwicklung eines Investmentvermögens neu geregelt.

Künftig soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft – und nicht die Verwahrstelle – regelmäßig zur vollständigen Abwicklung eines Sondervermögens im Fall der Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet sein. Dies erzeugt Folgeänderungen bei den Regelungen zur Abwicklung eines Investmentfonds im Investmentsteuergesetz.

Bislang regelt § 3 Absatz 3 InvStG, dass während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds ist. Dies spiegelt die bisherigen aufsichtsrecht-

lichen Regelungen in § 100 Absatz 2 KAGB (alte Fassung) wieder, nach denen die Verwahrstelle das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat.

Da das Aufsichtsrecht durch die Änderungen in § 99 Absatz 1 und § 100 Absatz 2 KAGB-E die Abwicklung von Sondervermögen neu regelt, muss auch im Investmentsteuergesetz die gesetzliche Vertretung neu geregelt werden.

Nach § 3 Absatz 3 – neu – InvStG ist die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator zukünftig nur in den Fällen der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds, in denen das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds zuvor erloschen und die Pflicht zur Abwicklung des Sondervermögens auf die Verwahrstelle übergegangen ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (§ 99 Absatz 3 KAGB) oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus einem nicht in § 99 Absatz 2 oder 3 KAGB genannten Grund aufgelöst wird (§ 99 Absatz 4 KAGB).

Wickelt die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst den Investmentfonds ab (§ 99 Absatz 1 KAGB-E in der Fassung des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes), bleibt sie gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds nach § 3 Absatz 2 InvStG.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 2)

§ 17 Absatz 2 InvStG regelt den Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds. Bislang wurde für den Beginn der Abwicklungsphase auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt.

Durch die Neuregelungen zur Abwicklung im Aufsichtsrecht gibt es zukünftig neben dem Erlöschen des Verwaltungsrechts auch die Bekanntmachung der Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Zeitpunkt, zu dem die Abwicklungsphase beginnt.

Zu Nummer 3 (§ 56 Absatz 3b)

Mit der Einführung eines § 56 Absatz 3b – neu – InvStG wird ein entsprechendes Petitem des Bundesrats zum Steueränderungsgesetz 2025 umgesetzt (BT-Drs. 21/2470 Ziffer 13).

Durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wurde das Investmentsteuergesetz zum 1. Januar 2018 grundlegend neugestaltet. Für den Übergang vom alten zum neuen Recht wurden Übergangsregelungen geschaffen, wonach zum Jahreswechsel 2017/2018 gehaltene Anteile an (Spezial-)Investmentfonds (sog. Alt-Anteile) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft gelten (§ 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG). Aufgrund dieses Systemwechsels wurde es notwendig, zum 31. Dezember 2017 einen sog. fiktiven Veräußerungsgewinn oder -verlust zu ermitteln (§ 56 Absatz 3 InvStG).

Die Besteuerung des Gewinns oder des Verlustes aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erfolgt jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Alt-Anteile. Zu diesem Zeitpunkt versteuert der Anleger somit zwei Veräußerungsergebnisse: den fiktiven Veräußerungsgewinn oder -verlust nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG sowie den nach neuem Investmentsteuergesetz angefallenen Gewinn oder Verlust.

In der Praxis wurde die Frage aufgeworfen, ob der fiktive Veräußerungsgewinn als zugeflossen gilt und von dem übertragenden Rechtsträger zu versteuern ist oder ob er durch den übernehmenden Rechtsträger steuerneutral fortgeführt werden kann, wenn die Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile steuerneutral von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wurden. Dies betrifft im Wesentlichen die unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Ab-

satz 3 EStG, die Überführung eines einzelnen Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben oder eines anderen Steuerpflichtigen nach § 6 Absatz 5 EStG, Verschmelzungs- oder Vollübertragungsvorgänge nach § 11 UmwStG, Aufspaltungs-, Abspaltungs- und Teilübertragungsvorgänge nach § 15 UmwStG, die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 UmwStG und die Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG.

Die Verwaltungsauffassung (Rz 56.60 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 24. November 2025, BStBl I S. 2049), ermöglicht bereits eine steuerneutrale Fortführung des fiktiven Veräußerungsgewinns durch den übernehmenden Rechtsträger. Um die Rechtslage klarzustellen und um etwaige rechtliche Risiken auszuschließen, ist eine explizite gesetzliche Regelung derartiger Fälle sinnvoll.

§ 56 Absatz 3b Satz 1 – neu – InvStG stellt dabei zunächst deklaratorisch fest, dass die Übertragung von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen eine tatsächliche Veräußerung ist, die im Grundsatz eine Zurechnung des fiktiven Veräußerungsgewinns auslöst.

Von diesem Grundsatz macht § 56 Absatz 3b Satz 2 – neu – InvStG dann eine Ausnahme für Vorgänge, bei denen der Buchwert fortgeführt wird. Bei derartigen steuerneutralen Vorgängen erfolgt keine Zurechnung des fiktiven Veräußerungsgewinns beim übertragenden Rechtsträger. Dies betrifft bspw. die Überführung von Alt-Anteilen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Anlegers oder die Überführung in ein Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen (§ 6 Absatz 5 EStG), die Übertragungsvorgänge nach § 6 Absatz 3 EStG, Verschmelzungs- oder Vollübertragungsvorgänge nach § 11 UmwStG, Aufspaltungs-, Abspaltungs- und Teilübertragungsvorgänge nach § 15 UmwStG und Einbringungsvorgänge nach den §§ 20 und 24 UmwStG jeweils zu Buchwerten.

§ 56 Absatz 3b Satz 3 – neu – InvStG sieht vor, dass der fiktive Veräußerungsgewinn erst bei einer tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile durch den übernehmenden Rechtsträger bei diesem zu berücksichtigen ist. D. h. bei diesen Übertragungen im Sinne des EStG und des UmwStG zu Buchwerten tritt der Rechtsnachfolger in die Fußstapfen des Rechtsvorgängers. Mit der Übernahme der Alt-Anteile gehen auch die beim Rechtsvorgänger gebildeten Rücklagen nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG sowie Korrekturposten nach § 56 Absatz 2 Satz 5 und 6 InvStG (vgl. BMF vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527, zuletzt geändert mit BMF-Schreiben vom 24. November 2025, BStBl I S. 2049, Rn. 56.49 ff.) auf den Rechtsnachfolger über.

§ 56 Absatz 3b Satz 4 – neu – InvStG schließt die Anwendung der Regelungen in § 56 Absatz 3b Satz 2 und 3 – neu – InvStG aus, wenn der übertragende Rechtsträger für die Übertragung der Alt-Anteile rückwirkend einen Einbringungsgewinn zu versteuern oder einen höheren Wert anzusetzen hat. In diesen Fällen, in denen (eventuell erst im Nachhinein) festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung nicht vorliegen, bleibt es bei der Grundregelung in § 56 Absatz 3b Satz 1 InvStG: Der fiktive Veräußerungsgewinn gilt beim übertragenden Rechtsträger im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile in ein anderes Betriebsvermögen als zugeflossen.

Zu Nummer 4 (§ 57)

Zu Buchstabe a (§ 57 Absatz 12 – neu –)

Es handelt sich um eine Korrektur eines Redaktionsversehens.

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) vom 22. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 353 wurde das Investmentsteuergesetz dahingehend geän-

dert, dass nach § 57 Absatz 10 ein neuer Absatz 11 mit den Anwendungsregeln für dieses Änderungsgesetz eingefügt wurde.

In engem zeitlichem Abstand zum Inkrafttreten des Mindeststeuergesetzes wurde vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) angenommen. Durch Artikel 28 dieses Änderungsgesetzes wurde nach § 57 Absatz 10 InvStG ebenfalls ein § 57 Absatz 11 InvStG eingefügt.

Durch die Korrektur dieser Dopplung wird § 57 InvStG dahingehend geändert, dass die zeitlich vorhergehende Änderung des § 57 InvStG durch das Mindeststeueranpassungsgesetz zukünftig in § 57 Absatz 11 InvStG geregelt wird, während die später erfolgte Änderung durch das Standortfördergesetz zukünftig von § 57 Absatz 12 InvStG erfasst wird.

Zu Buchstabe b (§ 57 Absatz 13 – neu –)

Nach § 57 Absatz 13 Satz 1 – neu – InvStG sind die Änderungen in § 3 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 InvStG ab dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes anzuwenden.

Nach § 57 Absatz 13 Satz 2 – neu – InvStG ist § 56 Absatz 3b – neu – InvStG auf Fälle anzuwenden, in denen Alt-Anteile nach dem Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in ein anderes Betriebsvermögen übertragen oder tatsächlich veräußert werden. Für den übertragenden Rechtsträger ist damit der Zeitpunkt der Übertragung von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen maßgebend. Dagegen kommt es bei dem übernehmenden Rechtsträger auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung an. D. h. es kann Fälle geben, in denen die Übertragung in ein anderes Betriebsvermögen noch nicht unter die zeitliche Anwendbarkeit des § 56 Absatz 3b – neu – InvStG fällt, aber bei denen die tatsächliche Veräußerung durch den übernehmenden Rechtsträger von der zeitlichen Anwendbarkeit erfasst wird.

Zu Artikel 9 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung [01.01.2028])

§ 4 Absatz 3 Satz 1 – gestrichen –

Mit dem Wegfall der Aufzeichnungserleichterungen in § 4 Absatz 3 Satz 1 LStDV ab dem Kalenderjahr 2029 sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. wenn der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet und der Datensatz für diesen Arbeitnehmer ausgestellt wird, die in § 41b Absatz 2 EStG genannten steuerfrei erstatteten Beträge an die lohnkontenführende Stelle zu übermitteln und die insgesamt erforderlichen Angaben zusammenzuführen und den Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Zu Artikel 10 (Änderung des Forschungszulagengesetzes [01.01.2026])

§ 4 Absatz 3

Die Forschungszulage darf nur in der Höhe festgesetzt werden, in der dies nach den beihilferechtlichen Vorgaben zulässig ist. Eine Beihilfe nach dem FZulG ist mit der AGVO vereinbar, wenn die in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i AGVO genannten Schwellenwerte für FuE-Beihilfen periodenübergreifend pro Unternehmen und Vorhaben nicht überschritten werden. Da die Forschungszulage für förderfähige Aufwendungen in begünstigten FuE-Vorhaben der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung gleichermaßen gewährt wird, sieht § 4 Absatz 3 FZulG bisher in Anwendung des Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO einen Schwellenwert von 15 000 000 Euro vor.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurde u. a. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO dahingehend geändert, dass der bisherige Schwellenwert von 15 000 000 Euro auf 25 000 000 Euro angehoben wurde.

Mit der Anhebung des Schwellenwertes im Rahmen des FZulG werden die beihilferechtlichen Möglichkeiten genutzt, die die AGVO mit der Änderungsverordnung vom 23. Juni 2023 bietet. Zusätzlich erhöht die Anhebung des Schwellenwertes nochmals die Attraktivität der Forschungszulage und trägt somit positiv zur Stärkung des Standortes Deutschland bei.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Forschungszulagengesetzes [TnV])

Zu Nummer 1

Zu § 12 (Anwendung der Abgabenordnung)

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 12 Satz 1 FZulG. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dazu dient, die in den Absätzen 2 und 3 neu hinzukommenden Verfahrensregelungen an der systematisch richtigen Stelle zwischen verfahrensrechtlicher Grundregel und Rechtswegbestimmung zu platzieren.

Zu Absatz 2

Die Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) kann – unter Vorlage einer positiven Bescheinigung der Bescheinigungsstelle – nur bis zum Ablauf der geltenden Festsetzungsfrist gewährt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Forschungszulage entstanden ist.

Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass Anspruchsberechtigte an der erfolgreichen Beantragung der Forschungszulage gehindert sind, wenn die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle erst nach Ablauf der für die Forschungszulage geltenden vierjährigen Festsetzungsfrist ausgestellt wird. Solche Fälle können derzeit in der Praxis vorkommen, da der Antrag auf Bescheinigung grundsätzlich an keine eigene Frist gebunden ist.

Der Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage nach § 5 FZulG setzt eine Bescheinigung nach § 6 FZulG, für die im Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, voraus (§ 5 Absatz 3 Satz 1 FZulG). Das Antragerfordernis des § 5 FZulG wird durch die Bescheinigung nicht ersetzt bzw. vorbestimmt, sodass weder der Antrag noch die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG den Ablauf der Festsetzungsfrist für die Forschungszulage aufhalten kann. Auch unter Hinzuziehung des § 171 Absatz 10 AO bleibt das Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung bestehen, da die Bescheinigung der Bescheinigungsstelle auf die Feststellung des Vorliegens eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß § 2 FZulG beschränkt ist und nur insoweit eine Ablaufhemmung eintreten kann. Die Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Absatz 3 AO kann hingegen erst durch einen wirksamen Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage in Gang gesetzt werden.

Zur Wahrung der Festsetzungsfrist für die vom Finanzamt auf Antrag festzusetzende Forschungszulage reicht es nach der Neuregelung aus, dass der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG vor Ablauf der genannten Frist bei der zuständigen Bescheinigungsstelle gestellt worden ist (mithin bis zum Ablauf der regulären Festsetzungsfrist der Forschungszulage). Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist die zugunsten des Anspruchsbe-

rechtigten neu geregelte Ablaufhemmung für den Forschungszulagenbescheid anwendbar. Diese beträgt zwei Jahre ab dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Bescheinigungsstelle (§ 6 FZulG) eingetreten ist.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bis spätestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden kann, in dem das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 FZulG maßgebliche Wirtschaftsjahr endet, ohne dass der Anspruch auf Gewährung einer Forschungszulage verloren geht. Satz 2 stellt klar, dass darüber hinaus weitere, später endende Ablaufhemmungen nach § 171 AO für die Festsetzung der Forschungszulage durch das Finanzamt unmittelbar gelten.

Zu Absatz 3

Aktuell ist für die Aufhebung oder Änderung einer Forschungszulagenfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 AO die Ablaufhemmung nach § 170 Absatz 3 AO zu berücksichtigen. Hiernach beginnt die Frist für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Antrag auf Forschungszulage gestellt wird.

Die Neuregelung trägt zur Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sowie zur Sicherung des Steueraufkommens bei und liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse. So soll sie sicherstellen, dass in den Fällen einer Beantragung der Forschungszulage unmittelbar nach deren Entstehung, mithin mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen bezogen worden oder entstanden sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 FZulG), die Änderungsmöglichkeit für einen daraufhin ergehenden Forschungszulagenbescheid nicht vor dem Ablauf der für die Veranlagungssteuern (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer) geltenden Festsetzungsfrist entfällt. In der Praxis werden allgemeine Besteuerungsmerkmale und die Voraussetzungen für die Bewilligung der Forschungszulage häufig in einer gemeinsamen Außenprüfung ermittelt. Da der reguläre Prüfungsturnus für Einkommensteuer/Körperschaftsteuer-Sachverhalte drei Jahre beträgt, soll in diesem Umfang auch eine Prüfung der Forschungszulage ermöglicht werden. Die Ablaufhemmung des § 170 Absatz 3 AO wird für die Forschungszulage so angepasst, dass auch bei einer späten Abgabe der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung (vgl. § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO) die Frist, bis zu der eine Außenprüfung angeordnet und begonnen worden sein muss, für die Forschungszulage nicht früher endet als für die Veranlagungssteuern.

Die Festsetzungsfrist für die erstmalige Festsetzung der Forschungszulage bleibt von dieser Regelung unberührt. Daraus folgt u. a., dass - wie bisher - der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung i. S. d. § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen ist, in dem die Forschungszulage entstanden ist.

Zu Absatz 4

§ 12 Absatz 4 FZulG entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 12 Satz 2 FZulG. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 4 – neu –)

§ 16 Absatz 4 – neu – FZulG legt fest, dass die Neuregelung des § 12 Absatz 2 und Absatz 3 FZulG für alle Fälle anzuwenden ist, in denen die Festsetzungsfrist am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 7 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024, BGBl. I Nr. 108, wurden die Regelungen zu umsatzsteuerlichen Gutschriften in § 14 Absatz 2 UStG m. W. v. 1. Januar 2025 von Satz 2 und 3 nach Satz 5 und 6 verschoben. Der Verweis in § 14 Absatz 7 Satz 2 UStG wurde dabei versehentlich nicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 5 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) wurde § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG m. W. v. 1. Januar 2019 gestrichen und der Regelungsinhalt in Satz 2 integriert. § 15 Absatz 5 Nummer 2 UStG verweist immer noch auf § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG, meint wegen der dargestellten Änderung mittlerweile jedoch Satz 2.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 4)

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. I S. 3096) wurde nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG ein neuer Satz 6 eingefügt. Die Sätze 6 bis 8 wurden die neuen Sätze 7 bis 9. Durch die Einfügung dieses Satzes ist der Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 4 UStG fehlerhaft und in die zutreffende Fundstelle § 17 Absatz 1 Satz 7 UStG zu ändern.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 2 Satz 1)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I S. 2294) wurde nach § 18 Absatz 9 Satz 2 UStG ein neuer Satz 3 eingefügt. Durch die Einfügung dieses Satzes ist der Verweis in § 16 Absatz 2 Satz 1 UStG fehlerhaft und in die zutreffende Fundstelle § 18 Absatz 9 Satz 4 UStG zu ändern.

Zu Nummer 4 (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), wurde § 17 Absatz 1 Satz 6 UStG eingefügt. Die Sätze 6 bis 8 wurden die neuen Sätze 7 bis 9. Der Verweis in § 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 UStG ist folglich nicht mehr korrekt und muss angepasst werden.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.01.2027])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 3f UStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1) und Buchstabe c (§ 3 Absatz 9a)

In der Vergangenheit ging das nationale Recht davon aus, dass im Umsatzsteuerrecht zwei Sphären zu betrachten sind (unternehmerischer Bereich und nichtunternehmerischer Bereich). Der EuGH- und BFH-Rechtsprechung ist jedoch zu entnehmen, dass drei Sphären zu berücksichtigen sind: der unternehmerische Bereich, der unternehmensfremde (private) Bereich und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. Danach fallen in den Anwendungsbe- reich der Vorschriften von § 3 Absatz 1b und 9a UStG nur unentgeltliche Abgaben in den unternehmensfremden (privaten) Bereich.

Der Wortlaut der Vorschrift basiert jedoch noch auf der Zwei-Sphären-Theorie. Besteuert werden danach bestimmte unentgeltlich erbrachte Abgaben in den – gesamten – nichtunternehmerischen Bereich, der den unternehmensfremden (privaten) Bereich und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. umfasst. Dadurch steht der Wortlaut in Konflikt zur Rechtsprechung, da unionsrechtlich nur eine Abgabe in den unternehmensfremden (privaten) Bereich besteuert werden kann, nicht aber in den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit i. e. S.

Soweit der bisherige Wortlaut von § 3 Absatz 1b und 9a UStG auch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe in den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit i. e. S. zulässt, ist er angesichts der Entwicklung der Rechtsprechung zu ändern.

Daher werden in § 3 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 und Absatz 9a UStG die bisherigen Voraussetzungen „für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen“ (was den gesamten nichtunternehmerischen Bereich umschreibt) abgeändert in „für unternehmensfremde Zwecke“ (was nur den unternehmensfremden (privaten) Bereich umschreibt und dadurch die nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. ausspart). Dadurch werden Abgaben vom Unternehmen in den nichtwirtschaftlichen Bereich (z. B. vom unternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in den eigenen Hoheitsbereich) zukünftig nicht mehr besteuert. Vielmehr ist für diese Sachverhalte der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG bzw. eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen. Während die unentgeltliche Wertabgabe keiner betragsmäßigen bzw. zeitlichen Befristung unterliegt, ist eine Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a UStG lediglich im Rahmen des vorgeschriebenen Berichtigungszeitraumes bzw. unter Beachtung des § 44 UStDV möglich.

In der Folge waren noch geringfügige sprachliche Anpassungen erforderlich, wodurch der Wortlaut gleichzeitig näher an den Wortlaut der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie herangeführt werden kann.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3a Satz 1)

Zum 1. Juli 2021 wurde die Lieferkettenfiktion bei Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen, d. h. Marktplätze, Portale oder Plattformen, welche die Lieferung unterstützen, eingeführt.

§ 3 Absatz 3a Satz 1 und 2 UStG regelt die Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten. Nach § 3 Absatz 3a Satz 1 UStG werden Unternehmer, die mittels ihrer elektronischen Schnittstelle Lieferungen von Gegenständen durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an einen Nichtunternehmer unterstützen, deren Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, so behandelt, als ob sie diese Gegenstände für ihr Unternehmen selbst erhalten und geliefert hätten.

Gleiches gilt nach § 3 Absatz 3a Satz 2 UStG für die Unterstützung von Fernverkäufen von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro mittels einer elektronischen Schnittstelle.

§ 3 Absatz 3a Satz 1 UStG gilt bei Lieferungen durch nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige nur dann, wenn die Lieferung an Nichtsteuerpflichtige ausgeführt wird.

Eine Änderung mit Wirkung zum 1. Januar 2027 bezieht daher auch alle Lieferungen an sog. Schwellenerwerber in die Lieferkettenfiktion ein. Dabei handelt es sich um bestimmte Unternehmer und juristische Personen, deren umsatzsteuerrechtliche Behandlung besonderen Regeln unterliegt. Damit wird ein Gleichklang zur anderen Lieferkettenfiktion bei aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen erreicht.

Zu Nummer 3 (§ 3a Absatz 5)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 5 Satz 1) und Buchstabe b (§ 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 – gestrichen –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 3f UStG.

In Satz 1 ist klarzustellen, dass die Ortsregelung in § 3a Absatz 5 Satz 1 UStG unter dem Vorbehalt des neuen § 3f UStG steht. Die bisherige Regelung in Satz 3 ff. geht inhaltlich vollständig dort auf und kann deshalb gestrichen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung des Ortes elektronisch erbrachter Dienstleistungen in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem werden im neuen § 3f UStG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 3c)

Zu Buchstabe a (§ 3c Absatz 1 Satz 1) und Buchstabe b (§ 3c Absatz 4 – gestrichen –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 3f UStG.

In Absatz 1 Satz 1 ist klarzustellen, dass die Ortsregelung in § 3c Absatz 1 UStG unter dem Vorbehalt des neuen § 3f UStG steht. Die bisherige Regelung in Absatz 4 geht inhaltlich vollständig dort auf und kann deshalb gestrichen werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung des Ortes innergemeinschaftlicher Fernverkäufe in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem werden im neuen § 3f UStG in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 3f – neu –)

Ziel ist die Konsolidierung zweier paralleler Regelungen und die Schaffung einer gemeinsamen Regelung zum Ort des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs sowie von Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachter Dienstleistungen.

In § 3a Absatz 5 Satz 3 ff. und § 3c Absatz 4 UStG bislang redundant vorhandene Regelungen werden in der neuen Vorschrift zusammengeführt. Da in die Berechnung der Umsatzschwelle einerseits bestimmte Dienstleistungen nach § 3a Absatz 5 Satz 2 UStG und andererseits bestimmte innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 UStG einzubeziehen sind und das Überschreiten der Umsatzschwelle bzw. der Verzicht auf die Anwendung der Umsatzschwelle sowohl Auswirkungen auf die Ortsbestimmung nach § 3a Absatz 5 UStG als auch auf die Ortsbestimmung nach § 3c Absatz 1 UStG hat, werden die Anwendungsfälle für die Umsatzschwelle einheitlich in § 3f UStG geregelt.

Mit der Konsolidierung der Regelungen sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Jedoch werden die zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderungen zur Bestimmung des Ortes der in § 3a Absatz 5 Satz 2 UStG genannten Dienstleistungen bzw. innergemeinschaftlicher Fernverkäufe in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ebenfalls im neuen § 3f UStG in nationales Recht umgesetzt.

In Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass nur Lieferungen mit Beginn der Beförderung oder Versendung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers in die Berechnung der Lieferchwelle einzubeziehen sind.

Die Regelung in Satz 4 dient der Fiktion des Verzichts auf Anwendung der Umsatzschwelle in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige für das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (One-Stop-Shop EU-Regelung) registriert ist.

Dies führt zu den Folgeänderungen in den §§ 3a und 3c UStG.

Zu Nummer 6 (§ 4 Nummer 11b)

Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) befreien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachten Dienstleistungen und dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme von Personenbeförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts wurden national in § 4 Nummer 11b UStG umgesetzt.

Nach der derzeitigen Fassung des § 4 Nummer 11b Satz 1 UStG sind Universaldienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (Richtlinie 97/67/EG, ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, L 23 vom 30.1.1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Umsatzsteuer befreit. Die in § 4 Nummer 11b Satz 1 UStG derzeit enthaltene Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67 ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) nicht mehr zutreffend.

Der EuGH stellte zuletzt in seinem Urteil vom 19. Juni 2025 in der Rechtssache C-785/23 (Bulgarian posts) klar, dass für die Festlegung, ob eine Leistung unter die in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL vorgesehene Steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen fallen kann, die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/67/EG enthaltene Definition des Universaldienstes maßgeblich ist.

Ferner bestätigt der EuGH in der genannten Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Steuerbefreiung für Postdienste nur auf Leistungen von Anbietern anwendbar ist, die sich verpflichtet haben, in einem Mitgliedstaat den Universalpostdienst, wie er in Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG definiert ist, zur Gänze oder zum Teil zu gewährleisten. Nach dieser Rechtsprechung ist als maßgeblich anzusehen, dass die erbrachten Leistungen von dem in Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG definierten Universaldienst umfasst sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die jeweilige Leistung des Anbieters nicht zwingend unter die engeren, in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG vorgesehenen Mindestvorgaben des Universaldienstes fallen muss. Daher wird für die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 11b UStG künftig auf Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG verwiesen.

Darüber hinaus geht aus dem EuGH-Urteil hervor, dass allein der Umstand, Postdienste aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu erbringen, für sich genommen nicht dazu führt, dass sie vom Begriff „Universalpostdienst“ (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/67/EG) auszunehmen wären. Postdienstleistungen fallen aber dann nicht unter die Steuerbefreiung, wenn deren Bedingungen von denen abweichen, die durch die zuständige nationale Behörde genehmigt oder in Normen für diese Leistungen vorgesehen sind, selbst wenn diese aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen erbracht werden. Insbesondere die in allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Abholung von Sendungen an anderen Orten, zu anderen Zeitpunkten, in einer anderen Häufigkeit oder zu einem anderen Preis,

als von der zuständigen nationalen Behörde genehmigt oder in den einschlägigen Normen vorgesehen, schließt die Steuerbefreiung aus.

Von der Steuerbefreiung umfasst sind jedoch förmliche Zustellungen von Schriftstücken von Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellungen regeln entsprechend einer seitens der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck erteilten Lizenz, wenn sich der Lizenznehmer verpflichtet, diese Zustellungen im gesamten Bundesgebiet anzubieten (vgl. EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2019, C-4/18 und C-5/18, Winterhoff u. a. sowie die Nachfolgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs vom 6. Februar 2020 – V R 36/19 (V R 30/15) und – V R 37/19 (V R 8/16).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG [BGBl. 2024 I Nr. 236 vom 15. Juli 2024]) sind die Vorgaben von Artikel 3 der Richtlinie 97/67 zwischenzeitlich durch die §§ 15 ff. PostG in nationales Recht umgesetzt, so dass neben der postrechtlichen Verpflichtung nach § 15 Absatz 2 PostG eine (zusätzliche) Verpflichtung des Anbieters gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern und die Erteilung einer Bescheinigung durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht mehr erforderlich sind. Dies dient auch dem Bürokratieabbau. Die Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung erfolgt künftig (wieder) durch die jeweils örtlich zuständigen Finanzbehörden der Länder.

Durch die Bezugnahme auf § 15 PostG in § 4 Nummer 11b Satz 2 UStG wird zudem klargestellt, dass der die Steuerbefreiung begehrende Unternehmer nach den Vorgaben des Postgesetzes zur flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Post-Universaldienstleistungen nach § 16 Absatz 1 PostG zu erschwinglichen Preisen verpflichtet sein muss.

§ 4 Nummer 11b Satz 3 Buchstabe b UStG wird entsprechend der o. g. EuGH-Rechtsprechung geändert und es wird klargestellt, dass nach der Rechtsprechung des EuGH Dienstleistungen, deren Bedingungen auf einer individuell ausgehandelten Vereinbarung beruhen, nicht befreit sind.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 – gestrichen –)

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. 2019, Nr. 48 vom 17. Dezember 2019, S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine zeitlich befristete Wertgrenze i. H. v. 50 Euro für umsatzsteuerfreie Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr in § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 UStG eingeführt.

Für im Drittland ansässige Personen besteht seitdem nur dann die Möglichkeit, die Umsatzsteuer für Einkäufe in Deutschland, deren Waren sie im Reisegepäck in ein Drittland ausführen, von den jeweiligen Einzelhändlern erstattet zu bekommen, wenn der Wert des Einkaufes 50 Euro (inklusive Umsatzsteuer) übersteigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2025 das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, gesetzgeberische Maßnahmen dahingehend einzuleiten, dass auch nach Einführung des IT-AKZ-Verfahrens eine höchstmögliche Wertgrenze, mindestens aber die etablierte Wertgrenze von 50 Euro, dauerhaft vorgesehen ist.

Unionsrechtlich ist eine Wertgrenze von bis zu 175 Euro möglich (Artikel 147 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem).

Eine Wertgrenze in der vom RPA geforderten unionsrechtlich maximal zulässigen Höhe hätte jedoch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen insbesondere auf den Einzelhandel in der Grenzregion zur Schweiz.

Daher wird die bereits bei den Einkaufenden und bei der Zollverwaltung etablierte Wertgrenze von 50 Euro zur Umsetzung der Mindestforderung des RPA fortgeführt und deren Befristung aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 6b)

Allgemein

Es handelt sich um eine Änderung des mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) eingeführten § 6b UStG, der bisher die seit dem 1. Januar 2020 geltende EU-Regelung des Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Waren in ein Auslieferungslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat umsetzt. Durch die Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter werden eine Vereinfachungsregelung im One-Stop-Shop-Verfahren einführt, die für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen und für grenzüberschreitende Beförderungen von Waren gilt, und die entsprechenden unionsrechtlichen Konsignationslagerregelungen (Artikel 17a MwStSystRL und der ergänzenden Regelungen nach Artikel 243 Absatz 3 und Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL) schrittweise abgeschafft.

Gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG wird Artikel 17a MwStSystRL dahingehend geändert, dass zum 1. Januar 2027 eine schrittweise Abschaffung der Konsignationslagerregelung vorzusehen ist. Nach der neuen Regelung des Artikel 17a Absatz 2 MwStSystRL ist die Versendung oder Beförderungen von Gegenständen in ein Lager im Sinne des Artikel 17a MwStSystRL nur noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 möglich. Außerdem ist mit Wirkung zum 1. Juli 2029 die Konsignationslagerregelung endgültig aufzuheben (siehe Artikel 15 Nummer 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 6b Absatz 1)

Die Änderung regelt, dass entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben die Konsignationslagerregelung nur noch übergangsweise bis zum 30. Juni 2029 angewendet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 6b Absatz 1 Nummer 1)

Die Änderung der Vorschrift (Ergänzung des Datums) regelt, dass nur Gegenstände unter die Konsignationslagerregelung fallen, deren Beförderung oder Versendung spätestens am 30. Juni 2028 beginnt.

Zu Buchstabe b (§ 6b Absatz 7 – neu –)

Der neue Absatz 7 regelt, dass die in § 6b Absatz 2 bis 6 UStG genannten (12-Monats-)Fristen wegen des Wegfalls der Konsignationslagerregelung ab dem 1. Juli 2029 jeweils spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2029 enden.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g)

Die Änderung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben f und g setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.

Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2025/516 des Rates der Europä-

ischen Union vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter schließt die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) in den Fällen der One-Stop-Shops (besondere Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG sowie § 18j UStG) aus.

Zu Nummer 10 (§ 18k Absatz 1 Satz 4 – neu –)

Unternehmer, deren Umsätze in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer unterliegen, sind zur Vermeidung von Steuerausfallrisiken von der Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren für aus Drittgebieten eingeführten Gegenständen (Import-One-Stop-Shop – IOSS) ausgeschlossen. Die Rechtsanwendung steht im Einklang mit einer zwischen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten abgestimmten Auslegung des Unionsrechts.

Durch Artikel 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter wird Artikel 369m MwStSystRL zum 1. Januar 2027 klarstellend dahingehend ergänzt, dass Kleinunternehmer von der Nutzung des besonderen Besteuerungsverfahrens für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 Euro ausgeschlossen sind.

Die Vorgaben zur Änderung der MwStSystRL sind in nationales Recht umzusetzen.

Hierfür ist vorgesehen, § 18k Absatz 1 UStG um einen neuen Satz 4 zu ergänzen, in dem die Klarstellung erfolgt, dass die Nutzung einer Kleinunternehmerregelung im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG ausschließt.

Zu Nummer 11 (§ 28 Absatz 7 – neu –)

Derzeit kann ein Unternehmer das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (besonderes Besteuerungsverfahren EU-Regelung - One Stop Shop - OSS) u.a. für innergemeinschaftliche Fernverkäufe in Anspruch nehmen. Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme und Kälte sind davon jedoch ausgeschlossen. Diese Umsätze sind im Regelbesteuerungsverfahren zu erklären, für das sich der Unternehmer ggf. in mehreren Mitgliedstaaten anmelden muss.

Durch Artikel 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter wird zum 1. Januar 2027 ein neuer Artikel 369aa MwStSystRL aufgenommen.

Danach gelten übergangsweise vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2028 bestimmte Lieferungen von Gas über ein Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder ein an ein solches Netz angeschlossenes Netz, die Lieferung von Elektrizität oder die Lieferung von Wärme und Kälte über Wärme- und Kältenetze für Zwecke der Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS-EU-Regelung) als innergemeinschaftliche Fernverkäufe. Zum Zwecke der Besteuerung dieser Umsätze muss sich der Unternehmer nicht mehr in mehreren Mitgliedstaaten registrieren lassen. Eine Registrierung im Ansässigkeitsstaat ist ausreichend.

Die Vorgaben der MwStSystRL sind in nationales Recht umzusetzen.

Hierzu soll in § 28 Absatz 7 UStG eine zeitlich begrenzte Gesetzesvorschrift vorgesehen werden, nach der Lieferungen im Sinne des § 3g UStG, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Juli 2028 erbracht werden, für Zwecke des § 18j Absatz 1 Nummer 1 UStG als innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG) behandelt werden. Im Jahr 2028 wird sich eine Folgeregelung anschließen, die den angestrebten neuen Status quo auf anderer Rechtsgrundlage fortführen wird.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.07.2028])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten § 2c UStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung der Nummer 2.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 – gestrichen –)

Auf Grund der Einführung des § 2c UStG wird der bisherige § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG gestrichen.

Bislang liegt eine Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Ein Wahlrecht hinsichtlich des Eintretens der Rechtsfolgen der Organschaft ist nicht vorgesehen. Die Neuregelung der Organschaft in § 2c enthält im Wesentlichen die bereits bisher für umsatzsteuerrechtliche Organschaften geltenden Regelungen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht treten die Rechtsfolgen der Organschaft jedoch zukünftig nur auf ausdrückliche Erklärung ein. Darüber hinaus stellt die Neuregelung klar, dass entsprechend der Rechtsprechung von EuGH und BFH (EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015, C-108/14 und C-109/14 und BFH-Urteil vom 1. Juni 2016 – XI R 17/11, BStBl II 2017, 581), auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können.

In Ergänzung zum Erklärungsverfahren sieht die Regelung Mechanismen zur effizienten Sicherung des Steueraufkommens vor. Dies betrifft insbesondere den Fall unzutreffend erklärter Organschaftsverhältnisse.

Zu Nummer 3 (§ 2c – neu –)

Zu § 2c (Organschaft)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 4 entsprechen weitestgehend der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG. Jedoch wird durch die Einfügung des „Begriffs“ Personengesellschaft klargestellt, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften innerhalb einer Organschaft sein können, sofern die Eingliederungsvoraussetzungen vorliegen. Hierdurch wird die entsprechende Rechtsprechung von EuGH und BFH (EuGH-Urteil vom 16. Juli 2015, C-108/14 und C-109/14 und BFH-Urteil vom 1. Juni 2016 – XI R 17/11, BStBl II 2017 S. 581) gesetzlich nachvollzogen und somit mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

In Satz 5 wird geregelt, dass die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Die Erklärung tritt als weitere Voraussetzung zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 UStG hinzu. Unabhängig von der Erklärung, kann auch zukünftig eine Organschaft nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Erklärung des Organträgers dient sowohl der Rechtssicherheit als auch der Verwaltungsvereinfachung. Es verhindert, dass Organschaften entstehen, ohne dass den vom Organkreis umfassten Unternehmen bewusst ist, Teil einer Organschaft zu sein (sog. uner-

kannte Organschaften). Das Verhindern unerkannter Organschaften dient auch der Verwaltungsvereinfachung. Denn es vermeidet, dass steuerliche Sachverhalte nachträglich über viele Jahre hinweg zutreffend zu erfassen, hohe Steuerbeträge nachzuerheben bzw. zu erstatten und gegebenenfalls eine Vielzahl von Rechnungen zu korrigieren sind. Mit Blick auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, auf dynamische Veränderungen von Unternehmensstrukturen zeitnah reagieren zu können, wird sowohl die Begründung der Organschaft als auch die Aufnahme einzelner Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft kurzfristig ermöglicht.

Soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft entfallen, sieht § 2c Absatz 1 Satz 6 eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers vor. Dies ermöglicht es den Finanzbehörden zeitnah die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen bei der Steuerfestsetzung der betroffenen Unternehmen zu ziehen.

Um die Einzelheiten des Verfahrens über die Abgabe der Erklärung im Ordnungswege regeln zu können, enthält § 2c Absatz 1 Satz 7 eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 2

Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft nicht oder nicht mehr vor, sind die betreffenden Steuerfestsetzungen (rückwirkend) zu korrigieren. Grundlage hierfür bildet die neue Korrekturvorschrift des Absatzes 2 zur Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften.

Wird die betreffende Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde aufgehoben, geändert oder erstmalig eine Steuer festgesetzt, so sind aus diesem Sachverhalt gegenüber den in dieser Erklärung als Organträger und Organgesellschaften benannten Personen durch Erlass eines Steuerbescheids oder Aufhebung oder Änderung des rechtswidrigen Steuerbescheids die richtigen steuerrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Die Regelung stellt somit sicher, dass bei Änderung der Steuerfestsetzung gegenüber einem Beteiligten der Organschaft die richtigen steuerlichen Folgerungen bei den anderen Beteiligten der Organschaft gezogen werden können und Sachverhalte nicht unberücksichtigt bleiben oder mehrfach berücksichtigt werden.

In Satz 2 sieht die Korrekturvorschrift gleichzeitig klarstellend vor, dass § 176 AO der Aufhebung oder Änderung von Umsatzsteuerfestsetzungen nicht entgegensteht.

Ferner sieht Satz 3 eine Ablaufhemmung gegenüber dem Dritten vor. In der Konsequenz können die Steuerfestsetzungen für die an der fälschlich erklärten Organschaft Beteiligten tatsächlich verfahrensrechtlich aufgehoben, geändert oder erstmalig erlassen werden. Die Ablaufhemmung verhindert im Gegensatz zu einer Anlaufhemmung, dass die ggf. bereits eingetretene Festsetzungsverjährung zum Erlöschen der Ansprüche führt (§ 47 AO). Ein echter Steuerausfall kann damit vermieden werden.

Zu Absatz 3

Ziel der Regelung ist es, unnötigen Bürokratieaufwand sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch der Wirtschaft zu vermeiden. Da es sich bei den Beteiligten in den Fällen der fehlerhaft angenommenen Organschaft um jeweils selbstständige Unternehmer handelt, setzt Absatz 3 einen gemeinsamen und unwiderruflichen Antrag aller in der Erklärung benannten Personen voraus. Die Sicherstellung des Steueraufkommens ist durch die Antragssteller nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Um ungerechtfertigte Zinsbelastungen, aber auch ungerechtfertigte Zinserstattungen nach § 233a AO zu vermeiden, sieht Absatz 4 vor, dass der Zinslauf abweichend von § 233a Absatz 2 AO erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Die Erhebung von Nachzahlungszinsen oder die Auszahlung von Erstattungszinsen für teilweise schon länger zurückliegende Verzinsungszeiträume würde sonst zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Der mit der Verzinsung nach § 233a AO angestrebte Ausgleich ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vor- bzw. Nachteile würde zudem ins Gegenteil verkehrt.

Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid erlassen worden ist. Das Gleiche gilt aber auch für die gegenüber einem Dritten nachgeholte, aufgehobene oder geänderte Steuerfestsetzung.

Zu Absatz 5

Um eine darüber hinaus verbleibende Gefährdung des Steueraufkommens zu verhindern, wird in Absatz 5 zusätzlich eine neue Haftungsvorschrift eingeführt. Der Anwendungsbereich dieser Regelung umfasst im Wesentlichen Fälle, in denen aufgrund der Rückabwicklung ein Beteiligter einen Erstattungsanspruch besitzt, während der korrespondierende Nachforderungsanspruch nicht mehr beigeschrieben werden kann.

Die Haftungsvorschrift lässt in diesen Fällen den Erstattungsberechtigten für die Nachforderungsansprüche der anderen erklärten Organschaftsbeteiligten haften. Voraussetzung ist jedoch, dass Steuerverluste drohen.

Die Haftungsregelung des Absatz 5 orientiert sich an dem Grundsatz, dass sowohl Verantwortung, Pflichtverletzung und drohender Schaden, als auch Verschulden vorhanden sein müssen. Dabei ist die Haftung der vermeintlichen Organgesellschaften auf den Verschuldensbeitrag begrenzt.

Zu Nummer 4 (§ 27 Absatz 42 – neu –)

§§ 27 Absatz 42 – neu – UStG enthält eine Anwendungsregelung für die Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft im vorliegenden Gesetzentwurf.

Durch die Übergangsregelung im neuen Absatz 42 Satz 1 ist die bisherige Rechtslage für den Zeitraum von der Neufassung des § 2c bis zur erstmaligen Anwendung der Neuregelung, also bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 weiterhin anzuwenden. Damit wird der Wirtschaft ein Zeitfenster eingeräumt, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und gegebenenfalls unternehmensinterne strategische Entscheidungen zu treffen.

Die Neuregelung in § 2c UStG ist erstmals ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.

Satz 3 ist erforderlich, damit der Organträger bereits vor der erstmaligen Anwendung des neuen Rechts die Erklärung zur Organschaft übermitteln kann. Durch die Möglichkeit der Übermittlung der Erklärung bereits ab dem 1. Juli 2028 wird sowohl der Wirtschaft als auch der Verwaltung ausreichend Zeit eingeräumt, die notwendigen administrativen Vorkehrungen für die Anwendung des neuen Organschaftsrechts in der Umsatzsteuer vorzunehmen.

Insgesamt wird durch die Regelungssystematik für die Unternehmen ein reibungsloser Übergang vom bisherigen zum neuen Recht ermöglicht.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [01.07.2029])

Allgemein

Nach bisher geltendem Unionsrecht regelt Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren durch einen Unternehmer in sein in einem anderen EU-Mitgliedstaat belegenes Konsignationslager bzw. call-off-stock oder Auslieferungslager. Die Umsetzung in nationales Recht ist mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) in § 6b UStG und den ergänzenden Regelungen in §§ 1a, 3, 18a und 22 UStG erfolgt.

Durch die Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter werden eine Vereinfachungsregelung im One-Stop-Shop Verfahren eingeführt und die entsprechenden unionsrechtlichen Konsignationslagerregelungen (Artikel 17a MwStSystRL und der ergänzenden Regelungen nach Artikel 243 Absatz 3 und 262 Absatz 2 MwStSystRL) schrittweise abgeschafft.

Gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG wird Artikel 17a MwStSystRL mit Wirkung zum 1. Juli 2029 nach einer ab dem 1. Januar 2027 geltenden Übergangsregelung (siehe Artikel 13 Nummer 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs) aufgehoben. Gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie werden die Artikel 243 Absatz 3 und 262 Absatz 2 MwStSystRL mit Wirkung zum 1. Juli 2029 gestrichen.

Mit der Aufhebung des § 6b UStG und der ergänzenden Regelungen wird Unionsrecht in nationales Recht umgesetzt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 6b UStG.

Zu Nummer 2 (§ 1a Absatz 2a – gestrichen –)

Die Regelung des § 1a Absatz 2a UStG wurde als ergänzende Regelung im Zusammenhang mit der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 17a MwStSystRL und von § 6b UStG entfällt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 1a Satz 3 – gestrichen –)

Die Regelung des § 3 Absatz 1a Satz 3 UStG wurde als ergänzende Regelung im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 17a MwStSystRL und von § 6b UStG entfällt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Nummer 4 (§ 6b – gestrichen –)

Die Aufhebung des mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführten § 6b UStG dient der Umsetzung des Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in nationales Recht. Gemäß dieser Richtlinie werden durch die Einführung einer Vereinfachungsregelung im One-Stop-Shop Verfahren, die für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen und für grenzüberschreitende Beförderungen von Waren gilt, die bisherige Regelung des Artikel 17a MwStSystRL, dessen Umsetzung in § 6b UStG erfolgt ist, obsolet und schrittweise abgeschafft. Die Konsignationslagerregelung ist endgültig mit Wirkung zum 1. Juli 2029 aufzuheben, da die Geltungsdauer des Artikel 17a MwStSystRL am 30. Juni 2029 endet.

Zu Nummer 5 (§ 18a)

Zu Buchstabe a (§ 18a Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 18a Absatz 6 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung an die Streichung des § 18a Absatz 6 Nummer 3 UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 18a Absatz 6 Nummer 3 – gestrichen –)

Die Regelung des § 18a Absatz 6 Nummer 3 UStG wurde als ergänzende Regelung im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL und § 6b UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2029 entfällt zu diesem Zeitpunkt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Buchstabe b (§ 18a Absatz 7 Nummer 2a – gestrichen –)

Die Regelung des § 18a Absatz 7 Nummer 2a UStG wurde als ergänzende Regelung im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 262 Absatz 2 MwStSystRL und § 6b UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2029 entfällt zu diesem Zeitpunkt auch der Regelungsbereich dieser Norm.

Zu Nummer 6 (§ 22 Absatz 4f und 4g – gestrichen –)

Die Regelungen des § 22 Absatz 4f und 4g UStG wurden als ergänzende Regelungen im Rahmen der Umsetzung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG eingeführt. Mit Aufhebung des Artikel 243 Absatz 3 MwStSystRL und § 6b UStG mit Wirkung zum 1. Juli 2029 entfällt zu diesem Zeitpunkt auch der Regelungsbereich dieser Normen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [01.07.2028])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstabe a und Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen § 1 UStDV.

Zu Nummer 2 (Überschrift zu § 2c des Gesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen § 1 UStDV.

Zu Nummer 3 (§ 1 – neu –)

§ 1 Absatz 1 UStDV regelt die Voraussetzungen der Erklärung sowie den Inhalt der Erklärung für die Bildung einer Organschaft. Die Erklärung hat sämtliche Angaben zu enthalten, die eine eindeutige Identifizierung aller zukünftigen Mitglieder der Organschaft ermöglichen.

Nach Absatz 2 gelten bei der Aufnahme einzelner Organgesellschaften die Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.

Absatz 3 sieht vor, dass der Widerruf der Erklärung durch den Organträger gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erfolgen hat. Die Erklärung kann dabei sowohl hinsichtlich der Organschaft insgesamt als auch hinsichtlich einzelner Organgesellschaften widerrufen werden. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Absatz 4 regelt die unverzügliche Erklärungspflicht, soweit die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 1 UStG des Gesetzes nicht mehr vorliegen. Die Änderungen sind hierbei durch den in der Erklärung benannten Organträger anzuzeigen.

Absatz 5 bestimmt, dass die Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 4 ausschließlich auf elektronischem Wege über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Die Erklärungsdaten werden an die für den Organträger zuständige Finanzbehörde übermittelt, die dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Darstellung der Zusammensetzung des Organkreises erforderlichen Daten meldet. Dort werden die Organschaftsverhältnisse in der nach § 139c AO zu führenden Datenbank durch Speicherung der jeweiligen Wirtschaftsidentifikationsnummern im Datenfeld „verbundene Unternehmen“ erfasst.

Absatz 6 sieht ferner eine Regelung für die Fälle vor, in denen der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland hat und somit der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer gilt. Danach sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der für den Organträger zuständigen Finanzbehörde die für den wirtschaftlich bedeutendsten Unternehmensteil im Inland zuständige Finanzbehörde tritt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Bewertungsgesetzes [01.01.2029])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung der neuen Anlage 27a zum Bewertungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 232 Absatz 4 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu den nachstehenden Änderungen in § 238 Absatz 1 Nummer 1 und § 241 BewG.

Zu Nummer 3 (§ 238 Absatz 1 Nummer 1)

Zur Abgeltung ertragswerterhöhender Umstände werden Viehzuschläge bei verstärkter Tierhaltung auch für die selbst bewirtschafteten Flächen der Nutzungen Hopfen und Spargel erfasst. Auf die nachstehende Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 241 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4)

§ 241 BewG entspricht weitgehend § 51 BewG der vorhergehenden Einheitsbewertung. Bei der Einheitsbewertung gliederte sich die landwirtschaftliche Nutzung in die eigentliche landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzungsteile Hopfen und Spargel, auch wenn für deren Flächen gesonderte Ertragswerte anzusetzen waren. Gemäß § 242 Absatz 1 Nummer 1 BewG gehören Hopfen und Spargel wegen eines von der landwirtschaftlichen Nutzung abweichenden Ertrags- und Aufwandsgefüges zur übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Aufgrund der dargestellten Divergenzen geht aus dem Gesetz bisher nicht deutlich hervor, dass bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierhaltung und Tierzucht sowie der Berechnung des Zuschlags für verstärkte Tierhaltung die Flächen der Nutzungen Hopfen und Spargel entsprechend der Regelungen in § 51 BewG zur Einheitsbewertung weiterhin miteinzubeziehen sind. Mit der Änderung wird dies klargestellt.

Zu Nummer 5 (Anlage 27 zum Bewertungsgesetz)

Entsprechend der Begründung zu Nummer 3 ist der Zuschlag für verstärkte Tierhaltung nicht nur bei der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel zu erfassen. Da die Anlage 27 zum Bewertungsgesetz die Bewertungsfaktoren zur Ermittlung des Reinertrags der landwirtschaftlichen Nutzung beinhaltet und sich der Zuschlag nicht nur auf die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt, ist eine gesonderte Anlage

erforderlich. Der Zuschlag für verstärkte Tierhaltung wurde folglich aus der Anlage 27 zum Bewertungsgesetz gestrichen.

Zu Nummer 6 (Anlage 27a zum Bewertungsgesetz – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Änderung der Anlage 27 zum Bewertungsgesetz. Der Zuschlag für verstärkte Tierhaltung ist in eine neue Anlage 27a zum Bewertungsgesetz aufgenommen worden, da er auch bei den Nutzungen Hopfen und Spargel zu erfassen ist. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 309a AO.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 7)

Nach derzeitiger Rechtslage wird die Aussetzung der Vollziehung bei Realsteuern betragsmäßig nicht begrenzt. Der Anwendungsbereich der AO ist auf Steuern beschränkt, die durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Soweit bei den Realsteuern die Verwaltung den Gemeinden übertragen wurde, gelten nur die in § 1 Absatz 2 AO aufgeführten Vorschriften der AO entsprechend. Die Vorschriften über das Einspruchsverfahren zählen grundsätzlich nicht dazu. Durch § 1 Absatz 2 Nummer 7 AO sind lediglich die §§ 351 und 361 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AO, die spezifische Regelungen zur Anfechtung von Grundlagen- und Folgebescheiden treffen, für anwendbar erklärt worden. Dies hat zur Folge, dass gegen Bescheide der Gemeinden zu den Realsteuern die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO anzuwenden sind. Anders als nach § 361 Absatz 2 Satz 4 AO, wonach die Aussetzung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer vermindert um die Vorauszahlungen beschränkt ist, sieht die VwGO eine solche Beschränkung nicht vor. Das führt bisher dazu, dass die Gemeinde bei Aussetzung der Vollziehung mitunter die streitgegenständliche Steuer in voller Höhe aussetzen und daher auch bereits festgesetzte und geleistete Vorauszahlungen an den Widerspruchsführer zurückzahlen muss.

Durch die Ergänzung AO in § 1 Absatz 2 Nummer 7 AO wird geregelt, dass § 361 Absatz 2 Satz 4 AO von den Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern anzuwenden ist. Hierdurch wird es künftig auch den Gemeinden beim Vollzug der der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer vermindert um die Vorauszahlungen beschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 26 Satz 3)

Zu Buchstabe a (§ 26 Satz 3 Nummer 2)

§ 26 Satz 3 Nummer 2 AO wird redaktionell an die neu angefügte Nummer angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 26 Satz 3 Nummer 3 und 4 – neu –)

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Zuständigkeitswechsel unterbunden, wenn sich der Steuerfall voraussichtlich demnächst durch ein Ende der wirtschaftlichen Aktivität des oder der betroffenen Steuerpflichtigen erledigen wird. In diesen Fällen besteht aus Gründen der Verwaltungseffizienz ein Interesse daran, die Bearbeitung bei der bislang befassten Finanzbehörde zu belassen und die Zuständigkeit festzuschreiben.

Dieses Anliegen besteht erst recht dann, wenn es sich nicht um eine geordnete und regelkonforme Unternehmensabwicklung handelt, sondern um Konstellationen, bei denen dieser Vorgang vernachlässigt oder verschleiert wird. Hierbei geht es zum einen um in jüngerer

Zeit gehäuft auftretende Fälle, in denen Steuerpflichtige ihre steuerrelevante Aktivität aufgeben, ohne die dafür eigentlich vorgesehene förmliche Liquidation – die an konkrete Voraussetzungen gebunden ist (zum Beispiel Auflösungsbeschluss) – oder ein geordnetes Insolvenzverfahren zu durchlaufen (faktische Einstellung des Geschäftsbetriebs). Zum anderen geht es um Fälle, in denen ein oder mehrere Zuständigkeitswechsel mit dem Ziel herbeigeführt werden sollen, dem Fiskus (und auch anderen Gläubigern) den Zugriff auf Steuerschuldner und etwaige Haftungsschuldner zu erschweren (sogenannte „Firmenbestattungen“).

Bei Firmenbestattungen kommt es typischerweise zu einem Maßnahmenbündel, das den Austausch von Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie die Verlegung von Sitz und Geschäftsleitung umfasst, wobei hierbei auch grenzüberschreitende Varianten unter Missbrauch der europarechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit bekannt sind. Firmenbestattungen werden häufig von professionellen Dienstleistern begleitet. Bereits die aktuelle Regelung in § 26 Nummer 1 bis 3 AO wurde unter anderem mit dem Ziel geschaffen, derartige Missbrauchsfälle zu unterbinden (BR-Drucksache 544/07, Seite 105). Mit der vorliegenden Ergänzung soll diesem Anliegen künftig noch besser Rechnung getragen werden, damit in den betreffenden Fällen auch ohne positive Sachverhaltsfeststellung eine zweifelsfreie Zuständigkeitsfestschreibung begründet werden kann.

So wird mit der gesetzlichen Neuregelung eingeführt, dass bereits Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Abwicklung einer rechtsfähigen Personenvereinigung oder juristischen Person als Tatbestandsvoraussetzungen für einen Zuständigkeitsverbleib beim bisherigen Finanzamt ausreichen. Anhaltspunkte sind insoweit zum Beispiel konkrete Umstände oder Tatsachen, die nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung die Möglichkeit nahelegen, dass ein solcher Sachverhalt vorliegt.

Für einen Zuständigkeitsfestschreibung ist in den betreffenden Fällen damit keine positive Sachverhaltsfeststellung erforderlich, die ein anderes Ergebnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließt (Gewissheit); es genügt vielmehr ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit.

Eine solche Gewissheit ist bei Sachverhalten, bei denen die Steuerpflichtigen entweder nicht mehr mitwirken oder sogar gezielt irreführende Tatsachen vorspiegeln, auch nicht immer zu erlangen. Dieser Umstand darf dem Bedürfnis nach einer praxistauglichen und im Streitfall gerichtsfesten Grundlage für die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit aber gleichzeitig nicht im Wege stehen.

Im Ergebnis sichert die Neuregelung den Zuständigkeitsverbleib in den genannten Fällen beim bisherigen Finanzamt bis der Steuerfall entweder geschlossen werden kann (steuerliche Vollbeendigung) oder die eine Zuständigkeitsfestschreibung begründenden Anhaltspunkte nicht mehr fortbestehen.

Im Zuge der gesetzlichen Änderung wird der persönliche Anwendungsbereich der Zuständigkeitsfestschreibung in den Fällen der förmlichen bzw. faktischen Liquidation auf alle rechtsfähigen Personenvereinigungen ausgedehnt. Die bislang erfassten Personengesellschaften bilden zwar die mit Abstand relevanteste Untergruppe der für eine reguläre oder irreguläre Liquidation infragekommenden Personenzusammenschlüsse. Jedoch besteht kein Anlass, die übrigen Fälle von der Regelung auszunehmen. Lediglich die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, da sie kein eigenes Vermögen haben können, das im Wege einer Schlussabwicklung verteilt werden könnte (§ 740 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nummer 4 (§ 28)

Zu Buchstabe a (§ 28 Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Absatz 1 wird um einen neuen Satz 2 ergänzt und stellt sicher, dass während der Klärung der örtlichen Zuständigkeit kein Schwebezustand in der Bearbeitung des Steuerfalls eintritt. Insbesondere können Fälle auftreten, in denen zweifelsfrei feststeht, dass das bislang für den Steuerfall zuständige (abgebende) Finanzamt seine Zuständigkeit verloren hat, für die Aufnahme jedoch mehrere Finanzämter in Betracht kommen. In der Praxis verfährt das abgebende Amt dann häufig so, dass der Fall nicht weiterbearbeitet wird, da § 26 Satz 1 AO es auch in Fällen von Meinungsverschiedenheiten genügen lässt, dass eine der beiden Finanzbehörden von den den Zuständigkeitswechsel begründenden Umständen erfährt. Die Klärung, welches neue Amt zuständig geworden ist, kann bei ungewöhnlichen Fallkonstellationen jedoch mehrere Monate in Anspruch nehmen, insbesondere wenn eine weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich wird und die Aufsichtsbehörde(n) eingeschaltet werden müssen. Die Neuregelung bestimmt, dass das abgebende Finanzamt seine Zuständigkeit behält, bis über die Zuständigkeitsfrage eine abschließende Entscheidung vorliegt.

Zu Buchstabe b (§ 28 Absatz 2 – gestrichen –)

Absatz 2 wird gemeinsam mit der in Bezug genommenen Regelung im Finanzverwaltungsgesetz gestrichen. Die Sonderaufgabe des Bundeszentralamts für Steuern, Zuständigkeitskonflikte und -unklarheiten bei Steuerausländern durch Bestimmung des zuständigen Finanzamts aufzulösen, ist nicht mehr erforderlich. Diese Fälle sind in der Praxis nicht anders zu behandeln als Inlandsfälle. Die betroffenen Finanzämter versuchen zuerst, die Zuständigkeit miteinander zu klären. Gelingt dies nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde bzw. bestimmen mehrere zuständige Aufsichtsbehörden das zuständige Finanzamt einvernehmlich.

Zu Nummer 5 (§ 29c Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Allgemeine Erforderlichkeit des Einsatzes von KI-Systemen

Die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Verarbeitung und Weiterverbreitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden auch im Rahmen von KI-Systemen ergibt sich aus dem Umstand, dass Finanzbehörden nach § 85 AO die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben haben. Sie haben sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben sowie Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. § 85 AO überträgt die Verfassungsgebote der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Artikel 3 Absatz 1 GG) und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 GG) insoweit in das Steuerverwaltungsrecht.

So verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden.

Daraus folgt eine Pflicht des Gesetzgebers, zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit des materiellen Steuergesetzes dieses in ein normatives Umfeld einzubetten, das die tatsächliche Lastengleichheit der Steuerpflichtigen gewährleistet. So obliegt es nach § 88 AO deswegen auch bereits jetzt grds. der Finanzbehörde, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Art

und Umfang der Ermittlungen bestimmt dabei ebenfalls die Finanzbehörde nach den Umständen des Einzelfalls sowie nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO bildet dabei im Zusammenhang mit den übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der AO und DSGVO das den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Gegenstück.

Im Ergebnis handelt es sich beim Einsatz von KI-Systemen im Steuerverwaltungsverfahren „nur“ um ein weiteres technisches Hilfsmittel, um den o. g. Grundsätzen unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen künftig noch besser im Massenverfahren Rechnung tragen zu können. Die letztendliche Entscheidungsbefugnis verbleibt weiterhin beim jeweiligen Bearbeiter, sodass aus dieser neuen Form der Datenverarbeitung keine negativen Entscheidungen oder Konsequenzen für einzelne Steuerpflichtige resultieren.

Datenschutzrechtlicher Rahmen

Nach Artikel 4 Nummer 2 DSGVO bedeutet die „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dies wird ergänzt durch Erwägungsgrund 15 der DSGVO, wonach der Schutz natürlicher Personen technologieneutral und nicht von den verwendeten Techniken abhängig sein soll. Danach ist die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten grds. unabhängig von dem Umstand, ob es sich um eine Verarbeitung im Rahmen eines automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahrens handelt. Sie richtet sich vorrangig nach dem konkreten Verarbeitungszweck. Deswegen gilt für die automationsgestützte Datenverarbeitung – auch unter Rückgriff auf KI-Systeme – regelmäßig derselbe rechtliche Rahmen wie für bereits etablierte „manuelle“ Datenverarbeitungsverfahren. Auch eine Datenverarbeitung durch Finanzbehörden kann nach dieser Maßgabe daher mittels verschiedener technischer Verfahren erfolgen, für die jeweils der Anwendungsbereich des § 29b AO eröffnet ist. Unberührt hiervon bleiben technisch-organisatorische Maßnahmen des Verantwortlichen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung je nach eingesetzter Technologie zu gewährleisten. In Bezug auf die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von KI-Systemen bedeutet das insbesondere, dass diese nur auf Servern der Finanzverwaltung (On-Premise) und nicht auf Cloud-Servern außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO vorgenommen wird.

Auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Finanzbehörden zu einem anderen Zweck als demjenigen, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist derzeit bereits u. a. für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren – und damit auch für das Training von KI-Systemen – unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Vor dem Hintergrund der Zweckbindung und Transparenz der Datenverarbeitung sollen aber zumindest bei der Weiterverarbeitungsbefugnis die aktuellen technologischen Entwicklungen mittels einer gesetzlichen Klarstellung nachvollzogen werden. Hierdurch wird die datenschutzkonforme Nutzung von KI-Systemen im Besteuerungsverfahren rechtlich abgesichert. Dies gilt in gleicher Weise für die Entwicklungsphase des KI-Systems sowie für den sich daran anschließenden Echtbetrieb.

Mit der Änderung des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO soll dabei gewährleistet werden, dass im Besteuerungsverfahren eingesetzte KI-Systeme auch dauerhaft funktionsfähig sind. Anders als bei „klassischen“ automatisierten Verfahren werden die Daten nicht lediglich in der Entwicklungsphase benötigt, sondern bilden in bestimmten Anwendungen die Grundlage für den Betrieb KI-gestützter Systeme. So kann es zum Beispiel für den fortlaufenden Betrieb erforderlich sein, dass im Rahmen der Bearbeitung eines Steuerfalls auch personenbezogene Daten anderer Steuerpflichtiger für Verprobungen und Analysen herangezogen (und somit zweckändernd im Rahmen des KI-Systems verarbeitet) werden. Wie für die übrigen Verarbeitungsbefugnisse gilt dabei der Erforderlichkeitsmaßstab. Wird ein KI-System beispielsweise so weiterentwickelt, dass es auch mit anonymisierten Daten oder

pseudonymisierten personenbezogenen Daten betrieben werden kann, oder kommt es bereits nach seiner Grundkonzeption ohne personenbezogene Daten aus, ist die Weiterverarbeitung unzulässig. Dementsprechend beginnt auch die Löschfrist bei der Weiterverarbeitung im fortlaufenden Betrieb in dem Zeitpunkt, in dem die Daten für die Fortsetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs des automatisierten Systems nicht länger erforderlich sind. Diese explizite Weiterverarbeitungsbefugnis gilt gleichermaßen für die Entwicklung, die Überprüfung, die Änderung oder den fortlaufenden Betrieb des als technische Grundlage für das jeweilige KI-System eingesetzten KI-Modells.

Gleichzeitig soll mit der gesetzlichen Änderung entsprechenden Forderungen der BfDI nach einer expliziten gesetzlichen Regelung für das Training von KI-Systemen durch Finanzbehörden nachgekommen werden.

Zu Buchstabe b (§ 29c Absatz 1 Satz 2)

Anlässlich der gesetzlichen Änderung wird zur sprachlichen Straffung die Erforderlichkeitsklausel in § 29c Absatz 1 Satz 2 AO gestrichen, da sie bereits in gleicher Form und systematisch richtig in dessen Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Vorschrift enthalten ist.

Zu Nummer 6 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 4 Nummer 3)

Das Steuergeheimnis steht einem Auskunftersuchen Dritter grundsätzlich entgegen, sofern die betroffene Person, deren Daten offenbart werden sollen, nicht nach § 30 Absatz 4 Nummer 3 AO zustimmt oder eine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Offenbarung zulässt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Finanzbehörden nicht verpflichtet sind, die betroffene Person um Zustimmung zu einer Offenbarung der sie betreffenden geschützten Daten gegenüber dem Dritten zu ersuchen.

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 30 Absatz 6 Satz 1)

Der Abruf von nach § 30 AO geschützten Daten ist nach § 30 Absatz 6 Satz 1 AO aktuell nur für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, Rechnungsprüfungsverfahrens, gerichtliches Verfahren in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens explizit geregelt. Die in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO (Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren), in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO (Gesetzesfolgenabschätzung) sowie in § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AO (Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen) geregelten Zwecke galten vor Inkrafttreten der DSGVO grundsätzlich als eine dem originären Zweck dienende Verarbeitung (vergleiche u. a. § 14 Absatz 3 BDSG in der Fassung vom 14. Januar 2003). Die Zulässigkeit des Abrufs für diese Zwecke war daher bisher nicht separat geregelt. Aufgrund der seit der Anwendung der DSGVO geltenden datenschutzrechtlichen Rechtslage handelt es sich aber nun ausdrücklich um separate Verwaltungsverfahren/Verarbeitungsvorgänge. Diesem Umstand wurde mit der Anpassung der AO an die DSGVO sowohl in Bezug auf die Offenbarungsbefugnis für die entsprechenden Zwecke als auch dem Umfang der geschützten Daten Schutz mittels einer Anpassung in § 30 Absatz 2 und 4 AO Rechnung getragen. Gleichzeitig wurde auch die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden für diese Zwecke in § 29c Absatz 1 AO explizit geregelt (vgl. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I 2017, S. 2541).

Eine dementsprechende Anpassung von § 30 Absatz 6 AO für die Zulässigkeit des Abrufs dieser Daten steht noch aus und soll nun nachvollzogen werden. Es erfolgt dafür eine Klarstellung, dass nach § 30 AO geschützte Daten auch zur Weiterverarbeitung für die in § 29c Absatz 1 Nummer 4 bis 6 AO genannten Zwecke (weiterhin) abgerufen werden dürfen. Es

handelt sich insoweit um eine ausschließliche Zulässigkeitsfrage des Abrufs geschützter Daten in Bezug auf die Vorgaben von § 30 AO, nicht um eine datenschutzrechtliche Regelung zur Verarbeitungsbefugnis der Daten an sich.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 6 Satz 2 – neu –)

Grundsätzlich ist der Abruf von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten, die in einem automationsgestützten Dateisystem für steuerliche Zwecke gespeichert sind, ist nur zulässig, soweit er der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens, Rechnungsprüfungsverfahrens, gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens oder der zulässigen Übermittlung geschützter Daten durch eine Finanzbehörde an die betroffene Person oder Dritte dient (§ 30 Absatz 6 Satz 1 AO). Ein ausdrücklicher Datenabruf durch Dritte ist schon jetzt teilweise bundesgesetzlich (§ 6 Absatz 3 SchwarzArbG) oder europarechtlich (VO (EU) Nr. 904/2010) geregelt. Eine entsprechende Änderung des § 30 Absatz 6 AO erfolgte jedoch nicht. Daher könnte man zu der Ansicht kommen, dass der Wortlaut des § 30 Absatz 6 Satz 1 AO dem Datenabruf durch den Dritten entgegensteht. Durch den neu einzufügenden Satz wird klar gestellt, dass ein Datenabruf Dritter zulässig ist, sofern er bundesgesetzlich ausdrücklich zugelassen oder europarechtlich vorgeschrieben oder zugelassen ist.

Zu Nummer 7 (§ 31b)

Zu Buchstabe a (§ 31b Absatz 2 Satz 4)

In § 45 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, hat sich durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) die Nummerierung der Absätze geändert. § 45 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes, auf den bisher in § 31b Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, verwiesen wird, ist mittlerweile zu § 45 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes geworden. Mit der redaktionellen Anpassung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 31b Absatz 2a und 2b Satz 1)

In § 28 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wurde durch das Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 311) ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wurde der neue Satz 3. Diese Änderung wurde in der Abgabenordnung nicht nachvollzogen, so dass § 31b Absatz 2a und Absatz 2b Satz 1 der Abgabenordnung verweist noch auf den alten Satz 2. Mit der redaktionellen Anpassung wird auf nunmehr zutreffend auf Satz 3 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 89b Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 3 beinhaltet die richtige Verweisung auf den Satz 2 anstatt auf den Satz 1. Es handelt sich um eine Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 9 (§ 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e)

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. 2020 I Nr. 65, wurde § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO um einen neuen Buchstaben e erweitert. Diese Änderung schuf die Möglichkeit zur Einführung einer Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Justiz über festgesetzte Ordnungsgeldern nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Hintergrund der Erweiterung war, dass Ordnungsgelder dem Betriebsausgabenabzugsver-

bot des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen und ein rechtswidriger Ansatz der Ordnungsgelder vermieden werden sollte. Der Verordnungsgeber machte von der erweiterten Ermächtigungsgrundlage mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021, BGBl. I S. 67 Gebrauch. Nach § 4a der Mitteilungsverordnung (MV) besteht eine elektronische Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über Ordnungsgelder nach § 335 HGB. Mithilfe der Mitteilungen nach § 4a MV sollen die Finanzbehörden besser prüfen können, ob die betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmen das geltende Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 EStG beachtet haben. Die Mitteilungspflicht gilt allerdings nur, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt.

Die Zuordnung der Mitteilungen nach § 4a MV durch die Finanzbehörden soll weitgehend automationsgestützt erfolgen. Hierzu werden Daten aus dem Ordnungsgeldverfahren an die Finanzbehörden übermittelt, insbesondere auch Angaben zur Identifizierung des betroffenen publizitätsverpflichteten Unternehmens. Mit der Änderung in der Verordnungsermächtigung wird klargestellt, dass insbesondere diese Daten für eine automationsgestützte Zuordnung von Bedeutung sind.

Zu Nummer 10 (§ 117 Absatz 4 Satz 3)

§ 117 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz AO regelt bisher, dass bei der Rechts- und Amtshilfe, die Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, grundsätzlich eine Anhörung nach § 91 Absatz 1 AO stattfinden muss. Eine Ausnahme ist u. a. für den Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes vorgesehen. Diese Ausnahme wird auf den Bereich der Beitreibungsamtshilfe ausgeweitet, da in diesen Fällen eine Anhörung zum Auskunftersuchen den Vollstreckungserfolg gefährden würde.

Die Anpassung setzt europarechtliche Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie)) um und sorgt für Rechtssicherheit.

Zu Nummer 11 (§ 122)

Zu Buchstabe a (§ 122 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 122 Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung des Satzes 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 122 Absatz 5 Satz 5 – neu –)

Nach § 122 Absatz 5 AO richtet sich die Zustellung von Verwaltungsakten vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Die Regelungen in § 5 VwZG sind für das vorgesehene Verfahren zur Zustellung einer elektronischen Pfändungsverfügung durch die Finanzverwaltung nach § 309a AO (neu) allerdings nicht kompatibel. § 309a AO enthält eigenständige Regelungen für die Zustellung. So hängt bei dem neuen Verfahren zur elektronischen Pfändung bei Kreditinstituten insbesondere abweichend von § 5 Absatz 1 VwZG die elektronische Zustellung nicht von einer Zugangseröffnung beim Empfänger ab; es besteht vielmehr nach § 309a Absatz 2 AO (neu) eine Verpflichtung der Kreditinstitute ein elektronisches Postfach für die Zustellung elektronischer Pfändungsverfügungen zu eröffnen. Zudem erfolgt auch abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 3 VwZG keine Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und auch der Nachweis der Zustellung weicht von § 5 Absatz 7 VwZG ab. Durch den neuen Satz 5 Halbsatz 1 wird demnach geregelt, dass sich bei einer elektronischen Pfändung bei einem Kreditinstitut die Zustellung der Pfändungsverfügung abweichend von den Vorschriften des VwZG nach § 309a Absatz 1 bis 4 AO (neu) richtet.

Nach Satz 5 Halbsatz 2 gelten die Regelungen aus § 5 Absatz 3 Satz 1 bis 3 VwZG zur Pfändung zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen im Inland entsprechend.

Zu Buchstabe b (§ 122 Absatz 7 Satz 2)

§ 122a AO in der gem. Artikel 3 Nummer 3 i. V. m. Artikel 74 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Demnach soll die Bekanntgabe von Verwaltungsakten grundsätzlich mittels Bereitstellung zum Datenabruf (elektronische Bekanntgabe) erfolgen, sofern der Beteiligte oder der von ihm Bevollmächtigte nicht widerspricht und eine elektronisch abgegebene Steuererklärung zugrunde liegt. Eine aktive Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe ist nicht mehr erforderlich.

Aufgrund dieses Wegfalls der generellen Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe wurde im Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 23. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) in vergleichbarer Weise auch die bei Ehegatten derzeit noch zusätzlich erforderliche Einwilligung in die gemeinsame Bekanntgabe gestrichen. Mit der Gesetzesänderung sollte die Rechtslage, die bereits für die postalische Bekanntgabe an Ehegatten/Lebenspartner gilt, auch auf die elektronische Bekanntgabe ausgeweitet werden.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls aufgenommen, dass der Inhaber des ELSTER-Benutzerkontos bei der gemeinsamen Bekanntgabe nach § 122a Absatz 1 Satz 3 AO über die Bereitstellung des jeweiligen Verwaltungsaktes zum Datenabruf informiert wird. Es hat sich insoweit herausgestellt, dass diese – im Verhältnis zu § 122a Absatz 1 Satz 3 AO – sprachliche Doppelung für den Rechtsanwender schwer verständlich ist und mitunter das Vorliegen einer weiteren – vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten – Tatbestandsvoraussetzung in Form einer aktiven Information des Empfängers für die Wirksamkeit der elektronischen Bekanntgabe suggerieren könnte.

Mit der sprachlichen Änderung wird dieses Missverständnis ausgeräumt und klargestellt, dass an die Wirksamkeit einer gemeinsamen elektronischen Bekanntgabe an Ehegatten/Lebenspartner keine von § 122a Absatz 1 AO abweichenden Voraussetzungen geknüpft werden. So ist nach der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Rechtslage die abrufberechtigte Person zwar nach § 122a Absatz 1 Satz 3 AO am Tag der Bereitstellung zum Abruf elektronisch über die Möglichkeit des Abrufs und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat aber ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung nur noch eine Hinweisfunktion und ist abweichend von der bisherigen Rechtslage nicht mehr Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Bekanntgabe-Vermutung (vergleiche BT-Drs. 20/13015, S.101). Nichts anderes soll auch für die gemeinsame elektronische Bekanntgabe an Ehegatten/Lebenspartner gelten.

Zu Nummer 12 (§ 122a)

Zu Buchstabe a (§ 122a Absatz 1 Satz 2 sowie 3 und 4 – neu –)

Satz 2

Elektronische Bekanntgabe an Bevollmächtigte

Die Möglichkeit einer grundsätzlich elektronischen Bekanntgabe besteht derzeit in solchen Fällen, in denen die Erklärung auf einer nach § 87a Absatz 6 AO elektronisch übermittelten Steuererklärung beruht und sie vom Beteiligten selbst über ein von den Finanzbehörden bereitgestelltes Nutzerkonto oder durch eine Person im Sinne des § 80 Absatz 2 AO übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid nach § 122 Absatz 1 Satz 4 AO bekanntzugeben ist.

Von der Empfangsbevollmächtigung nach § 80 Absatz 2 AO sind nur Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes erfasst. Derzeit fehlt es mithin noch an einer gesetzlichen Regelung für eine grundsätzlich elektronische Bekanntgabe auch in solchen Fällen, in denen eine Empfangsvollmacht an Personen im Sinne des § 80 Absatz 1 AO erteilt wurde. In Betracht kommt insoweit zum Beispiel die Bevollmächtigung eines Angehörigen. Auch diese Bevollmächtigten sind zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen ermächtigt, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nicht etwas anderes ergibt.

Daneben schließt die aktuelle Regelung in § 122a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO eine grds. elektronische Bekanntgabe in den Fällen aus, in denen der Beteiligte zwar über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügt, die Erklärung aber elektronisch von einem Bevollmächtigten eingereicht wurde, der über keine Empfangsvollmacht verfügt. Ziel der Neufassung von § 122a AO war eine grds. elektronische Bekanntgabe in möglichst vielen Fällen. Um diesem Anliegen künftig noch besser Rechnung zu tragen, soll es ausreichend sein, wenn die Erklärung durch den Bevollmächtigten elektronisch eingereicht wurde. Fehlt es an einer Empfangsvollmacht ist der Steuerbescheid dem Beteiligten bekanntzugeben.

Mit der gesetzlichen Änderung wird mithin ermöglicht, dass auch in diesen Fallkonstellationen beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich eine elektronische Bekanntgabe erfolgen soll.

Satz 3 – neu –

Elektronische Anzeige der Bevollmächtigung

Es ist technisch nicht möglich, bei Vollmachtnehmern, die Ihre Vollmachten noch nicht in elektronischer Form (zum Beispiel über die Kammervollmachtsdatenbank oder über die Vollmachtsdatenbank der Steuerverwaltung (erreichbar über Mein ELSTER oder die ERiC-Schnittstelle)) übermitteln, eine elektronische Bekanntgabe vorzunehmen.

Daher wird klargestellt, dass es in Fällen einer Bevollmächtigung und der gleichzeitig gewünschten Teilnahme an der elektronischen Bekanntgabe nach § 122a AO erforderlich ist, dass die Empfangsbevollmächtigung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen angezeigt worden ist. Der Verweis auf die schriftliche Vollmachtserteilung in § 122 Absatz 1 Satz 4 AO hat deshalb zu entfallen.

Satz 4 – neu –

Unterhaltung eines von der Finanzverwaltung bereitgestellten Nutzerkontos

Mit der Ergänzung wird die elektronische Bekanntgabe auf die Fälle ausgeweitet, in denen der Beteiligte über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügt. Mit der Eröffnung eines Zugangs zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung erklärt der Betroffene sein grundsätzliches Einverständnis zur elektronischen Kommunikation nach § 87a Absatz 1 Satz 1 AO, es sei denn er oder die bevollmächtigte Person hat einen Antrag auf postalische Bekanntgabe gestellt. Erfasst sind beispielsweise Fälle in denen der Beteiligte zwar über ein Nutzerkonto verfügt, seine Erklärung aber noch in Papierform abgibt. Nach aktueller Rechtslage müsste der Steuerbescheid dem Beteiligten noch postalisch bekanntgegeben werden.

Zu Buchstabe b (§ 122a Absatz 2 Satz 1)

Nach der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung von § 122a Absatz 2 AO kann jeder Empfänger eines Steuerverwaltungsakts, mit einmaliger oder aber auch mit dauerhafter Wirkung für die Zukunft eine postalische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nach § 122 AO beantragen.

Zu dieser Neuregelung bedarf es ergänzende rechtliche Anpassungen:

Möglichkeit der Antragstellung

Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 122a AO soll es (weiterhin) jedem Empfänger eines Steuerverwaltungsakts möglich sein, mit Wirkung für die Zukunft eine postalische Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 AO zu beantragen (vergleiche BT-Drs. 20/13015, S.101). Das heißt, nicht nur der Steuerpflichtige selbst soll den Antrag auf postalische Bekanntgabe stellen können, sondern auch sein Bevollmächtigter. Dieser Umstand wird mit der Streichung der Wörter „der Beteiligte“ klargestellt.

Art und Weise der Antragstellung

Aufgrund der aktuell noch fehlenden rechtlichen Vorgaben ist es grundsätzlich möglich Anträge nach § 122a Absatz 2 AO auf eine postalische Bekanntgabe formlos zu stellen.

Diese derzeit noch formlose Widerspruchsmöglichkeit soll durch ein rein elektronisches Verfahren geordnet abgelöst werden. Anträge auf postalische Bekanntgabe nach § 122a Absatz 2 AO sollen künftig nur über ein von der Finanzverwaltung unter www.elster.de bereitgestelltes Nutzerkonto oder über eine kompatible eigene oder Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle (ERiC) gestellt werden können. Eine formlose E-Mail stellt insoweit keine zulässige Antragstellung dar.

Massenverfahren wie die Steuerverwaltungsverfahren sind besser, schneller, serviceorientierter und sicherer zu bewältigen, wenn Eingangs- und Ausgangskanäle strukturiert organisiert sind. Die automationstechnische Erfassung und Bearbeitung von auf verschiedenen Kommunikationswegen und ohne jedwede Formvorgaben eingehenden Anträgen führen zu vermeidbaren Fehlern und internen Bearbeitungsaufwänden, die mit Personalaufwand abgebildet werden müssen, der in Service, Qualität und Bearbeitungsgeschwindigkeit besser investiert ist.

Die Möglichkeit einer grundsätzlich elektronischen Bekanntgabe besteht insbesondere nur in solchen Fällen, in denen die Erklärung auf einer nach § 87a Absatz 6 AO elektronisch übermittelten Steuererklärung beruht und sie vom Beteiligten selbst über ein von den Finanzbehörden bereitgestelltes Nutzerkonto oder durch eine Person im Sinne des § 80 Absatz 2 AO übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid nach § 122 Absatz 1 Satz 4 AO bekanntzugeben ist. In den betreffenden Fällen besteht also bereits ein elektronischer Kommunikationsweg mit der Finanzbehörde (wie zum Beispiel ELSTER oder Zoll-Portal), sodass auch dessen verpflichtende Nutzung für die Anträge nach § 122a Absatz 2 AO mit dem Ziel einer postalischen Bekanntgabe für zumutbar gehalten wird.

Von dieser „Bündelung“ des Verfahrens profitieren nicht zuletzt auch die Beteiligten selbst, indem ihnen vom Gesetzgeber ein Anspruch auf eine kostenlose, stets verfügbare und äußerst zeitnahe sowie sichere Möglichkeit der elektronischen Antragstellung eingeräumt wird.

Wirkung des Widerspruchs gegen die elektronische Bekanntgabe

Anträge nach § 122a Absatz 2 Satz 1 AO auf eine postalische Bekanntgabe können nach aktueller Rechtslage sowohl mit einmaliger als auch mit dauerhafter Wirkung gestellt werden. Stellt der Empfänger einen Antrag auf postalische Bekanntgabe mit einmaliger Wirkung ergibt sich die praktisch relevante Frage, ob auch damit im Zusammenhang stehende weitere Verwaltungsakte, Nachfragen seitens der Finanzbehörde oder ggf. auch erst viele Jahre später ergehende Änderungsbescheide von der postalischen Bekanntgabe umfasst sind.

Mit der Änderung wird § 122 Absatz 2 Satz 1 AO klarer gefasst. Der Antrag auf postalische Bekanntgabe kann zeitlich nur noch ohne Begrenzung gestellt werden. Er gilt ab Eingang

bei der Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft und ist bis zu seinem Widerruf zu berücksichtigen.

Die Änderung ermöglicht der Finanzbehörde eine rechtssichere Bekanntgabe. Streitigkeiten zur „richtigen“ Bekanntgabe werden vermieden, da die Art und Weise der Bekanntgabe zu dem jeweiligen Zeitpunkt zweifelsfrei der vom Empfänger geäußerten Willenserklärung entspricht.

Zu Nummer 13 (§ 124 Absatz 1 Satz 3 – neu –)

An die wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes sind wichtige Rechtsfolgen geknüpft (zum Beispiel der Beginn der Einspruchsfrist und die Fälligkeit einer Steuernachzahlung). Gleichzeitig sind nach derzeitiger Rechtslage Streitigkeiten über eine wirksame Bekanntgabe denkbar, die ausschließlich aus dem Nebeneinander der Regelungen des § 122 AO sowie des § 122a AO resultieren.

So ist es z. B. möglich, dass sich ein Antrag auf postalische Bekanntgabe mit der elektronischen Bekanntgabe so eng zeitlich überschneidet, dass er nicht mehr berücksichtigt werden kann. Ähnliches gilt für den umgekehrten Fall, dass die Finanzbehörde zum Beispiel aus technischen oder organisatorischen Gründen von der intendierten Ermessenregelung des § 122a Absatz 1 Satz 2 oder 4 AO („soll“) abweicht und trotz Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen den Verwaltungsakt nach § 122 AO postalisch bekanntgibt.

Mit der Ergänzung des § 124 Absatz 1 Satz 3 AO wird insoweit klargestellt, dass ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekanntgegeben wird, wenn die aus objektiver Sicht des Empfängers falsche Form der Bekanntgabe gewählt wurde.

In den betreffenden Fällen gelten jeweils die für die tatsächlich erfolgte Form der Bekanntgabe einschlägigen Vorschriften.

Zu Nummer 14 (§ 138 Absatz 8 – neu –)

Die Einfügung des neuen Absatzes setzt eine Empfehlung der OECD um und erfolgt aufgrund der Rückmeldung der Praxis, dass einzelne Unternehmensgruppen nicht die erforderlichen Berichtigungen der länderbezogenen Berichte vornehmen, auch wenn sie das Bundeszentralamt für Steuern durch dazu auffordert.

Länderbezogene Berichte verschaffen der Finanzverwaltung einen Überblick über die globale Aufteilung von Erträgen und Steuern sowie der geographischen Verteilung der Wirtschaftstätigkeit eines Konzerns. Auf dieser Grundlage kann die Finanzverwaltung steuerliche Risiken aufgrund der Gestaltung von konzerninternen Verrechnungspreisen und sonstigen Praktiken zur Gewinnverlagerung bzw. -kürzung identifizieren. Sind die Informationen in dem länderbezogenen Bericht unrichtig, kann die Finanzverwaltung keine belastbare Risikoabschätzung vornehmen. Die Einführung der Korrekturpflicht stellt damit sicher, dass die Finanzverwaltung ihre Risikoeinschätzung auf Grundlage zutreffender Daten trifft.

Die Korrekturpflicht ist – analog der Regelung zu § 153 AO – entsprechend dem Ablauf der Festsetzungsfrist, sofern der länderbezogene Bericht für eine Steuerfestsetzung relevant ist (§§ 84 ff. MinStG), und in allen anderen Fällen mit Ablauf von vier Jahren nach den gesetzlichen Abgabefristen des § 138 Absatz 6 AO zeitlich befristet. Sofern ein länderbezogener Bericht für eine Steuerfestsetzung relevant ist, bedarf es nach Ablauf der Festsetzungsfrist keiner Korrektur mehr, da die Finanzverwaltung einen Steuerbescheid dann ohnehin nicht mehr ändern kann. In anderen Fällen dient der länderbezogene Bericht der Risikoanalyse und den internationalen Informationsaustausch. Dafür ist eine vierjährige Frist ausreichend.

Zu Nummer 15 (§ 152 Absatz 4)

Der Verspätungszuschlag nach § 152 AO soll den rechtzeitigen Eingang der Steuer- und Feststellungserklärungen und damit den ordnungsgemäßen Veranlagungsprozess und die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuern sicherstellen. Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) war die Regelung über die Erhebung von Verspätungszuschlägen neu gefasst worden.

Im Fokus der hiesigen gesetzlichen Änderung des § 152 Absatz 4 AO stehen klarstellende Ergänzungen im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens, die insbesondere die automationsgestützte Bearbeitung sicherstellen sollen. Fehleranfällige Ermessensentscheidungen sollen zur Gewährleistung einer leistungsstarken, modernen Verwaltung reduziert werden.

Satz 1

§ 152 Absatz 4 AO regelt Fälle, in denen mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Satz 1 stellt unverändert die Entscheidung, ob der Verspätungszuschlag nur gegen einen, gegen mehrere oder gegen alle Erklärungspflichtigen festgesetzt wird, in das Ermessen der Finanzbehörden. Dieses Ermessen galt schon vor den Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) und hängt auch nicht davon ab, ob es sich dabei um einen fakultativen (§ 152 Absatz 1 AO) oder obligatorischen (§ 152 Absatz 2 AO) Verspätungszuschlag handelt (BT-Drucks. 18/8434, 113).

Satz 2

Die Neuregelung in Satz 2 regelt, dass es sachgerecht ist, einen Verspätungszuschlag vorrangig gegen denjenigen festzusetzen, gegen den auch die Steuer oder der Steuermessbetrag festgesetzt wird (Nummer 1) oder gegen denjenigen, der die Steuer als Steuer- oder Entrichtungsschuldner anzumelden und zu entrichten hat (Nummer 2). Durch die Vorrangregelung wird abweichend von Satz 1 gesetzlich vorgegeben, dass diese Personen und Personenvereinigungen vorrangig für den Verspätungszuschlag in Anspruch zu nehmen sind. Aufgrund dieses intendierten Ermessens bedarf es damit in den genannten Fällen keiner Begründung für die vorrangige Inanspruchnahme. Auch bei der Zerlegung eines Steuermessbetrags gilt Satz 2 entsprechend.

Die Regelung in Satz 2 schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags gegenüber einem nachrangig in Anspruch zu nehmenden Erklärungspflichtigen nicht aus. So kann der Verspätungszuschlag beispielsweise im Falle einer Kapitalgesellschaft auch gegen den Geschäftsführer festgesetzt werden. Da der gesetzliche Regelfall in Satz 2 die vorrangige Festsetzung des Verspätungszuschlags gegen die Gesellschaft selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter vorsieht, bedarf es in diesen Fällen allerdings einer Begründung dieser Ermessensauswahl. Dies entspricht im Ergebnis auch den Grundsätzen des Bundesfinanzhofs zur Ermessensausübung bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (Urteil vom 25. Juli 1991, BStBl II 1991, 384).

Satz 3

Satz 3 bleibt unverändert und enthält wie bisher Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen.

Satz 4

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 4 aufgenommen, wonach der Verspätungszuschlag in den Fällen der Zusammenveranlagung gegen alle erklärungspflichtigen Personen festzusetzen ist. Die Regelung stellt sicher, dass in Fällen der Zusammenveranlagung der Verspätungszuschlag stets im Rahmen einer gebundenen Entscheidung gegenüber allen Erklärungspflichtigen festzusetzen ist. Es handelt sich dabei um Ausnahme von der Ermessensrege-

lung in Satz 1. Die Neuregelung dient der gesetzlichen Klarstellung sowie der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des automationsgestützten Veranlagungsverfahrens.

Zu Satz 5

Der bisherige Satz 2 wird inhaltlich unverändert zum neuen Satz 5 und enthält Regelungen zur Gesamtschuldnerschaft im Falle der Festsetzung des Verspätungszuschlags gegen mehrere oder alle Erklärungspflichtigen.

Zu Nummer 16 (§ 154)

Zu Buchstabe a (§ 154 Absatz 2b Satz 4 – neu –)

Institute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sind nach § 27 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 93b Absatz 1a und § 154 Absatz 2a AO wie Kreditinstitute verpflichtet, für Kontenabrufersuchen nach § 93 Absatz 7 oder 8 AO zusätzlich zu den in § 24c Absatz 1 KWG bezeichneten Daten auch die Identifikationsnummer nach § 139b und § 139c AO für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu speichern. Anders als Kreditinstitute haben Institute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes bisher jedoch keine Möglichkeit gemäß § 154 Absatz 2b Satz 1 AO die Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren (MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und müssen diese personell beim Vertragspartner erheben. Mit der Ergänzung von § 154 Absatz 2b Satz 4 AO wird geregelt, dass § 154 Absatz 2b Satz 1 bis 3 AO für Institute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes entsprechend gilt. Damit sind sie wie Kreditinstitute verpflichtet, bis zum Ablauf des dritten Monats nach Begründung der Geschäftsbeziehung die Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren (MAV) beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen, sofern der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Institut die nach § 154 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung zu erfassende Identifikationsnummer einer betroffenen Person bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mitgeteilt hat und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat.

Zu Buchstabe b (§ 154 Absatz 2c Satz 2 – gestrichen –)

Die Regelung verpflichtet Kreditinstitute, bei Begründung von Geschäftsbeziehungen für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes die Identifikationsnummer nach § 139b AO (IdNr.) und bei wirtschaftlich Tätigen die Steuernummer oder die im Einzelfall vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO (W-IdNr.) zu erheben und aufzuzeichnen. Lassen sich diese Identifikationsmerkmale mangels Mitwirkung der Beteiligten – bei der IdNr. auch nicht durch eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) – erheben, haben die Kreditinstitute eine Vergeblichkeitsmeldung an das BZSt zu übermitteln.

Die Übermittlung der steuerlichen Identifikationsmerkmale ist für die Erfüllung der Melde- und Informationspflichten gegenüber den Finanzbehörden des Bundes- und der Länder regelmäßig erforderlich. Nur so können die übermittelten Daten einer bestimmten Person oder einem bestimmten Unternehmen zugeordnet werden. Die Pflicht zur Übermittlung einer Vergeblichkeitsmitteilung sollte die Kreditinstitute dazu anhalten, die Identifikationsmerkmale gewissenhaft und nachdrücklich zu erheben.

Nach Mitteilung des BZSt wird mittlerweile zu mehr als 95 Prozent der Konten die IdNr. des Berechtigten gespeichert. Bei wirtschaftlich Tätigen wird die Pflicht zur Erhebung und Aufzeichnung der W-IdNr. durch Artikel 97 § 5 Absatz 2 EGAO bis zur Einrichtung eines maschinellen Anfrageverfahrens beim BZSt ausgesetzt. Der gesetzliche Zweck des § 154 Absatz 2c Satz 2 AO hat sich damit im Wesentlichen erfüllt, so dass die Anregung der Kreditwirtschaft aufgegriffen wird, auf die Übersendung der Vergeblichkeitsmeldungen an das BZSt zu verzichten und Satz 2 des § 154 Absatz 2c AO gestrichen wird.

Zu Nummer 17 (§ 238 Absatz 1a)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 Prozent für jeden Monat, das heißt 1,8 Prozent für jedes Jahr gesenkt. Nach § 238 Absatz 1c AO ist die Angemessenheit des Zinssatzes nach § 238 Absatz 1a AO unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu evaluieren. Der Basiszinssatz ist seit dem 1. Januar 2022 deutlich angestiegen. Aufgrund dieses Anstiegs und zur Sicherstellung der Angemessenheit des Zinssatzes wird der Zinssatz bei der Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2027 auf 0,3 Prozent je vollen Monat, also 3,6 Prozent für ein volles Jahr angehoben. Wie in der bisherigen Systematik handelt es sich bei dem Zinssatz um einen Mischwert, der dem Umstand Rechnung trägt, dass dieser einheitlich für die Verzinsung sowohl für Steuernachforderungen als auch für Steuererstattungen gilt. Wie bei dem im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I 2022, 1142) festgelegten Zinssatz in Höhe von 0,15 Prozent, ermittelt sich dieser für Verzinsungszeiträumen ab dem 1. Januar 2027 aus den in der Bundesbankstatistik veröffentlichten Zinssätzen. Hierzu wird auf den durchschnittlichen Zins für Konsumentenkredite (besichert/unbesichert) und Spareinlagen für den Zeitraum 2024/2025 abgestellt. Aus diesen Werten wird der Zinssatz für die Vollverzinsung abgeleitet. Für die Verzinsungszeiträume der Vergangenheit bleibt es bei den jeweils geltenden Zinssätzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Sonderregelung für den Zinssatz in den Fällen des § 233a in Absatz 1a in einzelne Nummern untergliedert. Künftige Zinsänderungen können dann jeweils fortlaufend angefügt werden. Im Gesetzestext ist die Angabe des auf den Jahreswert hochgerechneten Zinssatzes nicht erforderlich und entfällt.

Zu Nummer 18 (§ 309a – neu –)

§ 309 Absatz 1 Satz 2 AO schließt die elektronische Pfändung aus. Dieser Grundsatz bleibt auch weiterhin erhalten (z. B. für Lohnpfändungen). Abweichend von diesem Grundsatz wird aber für Pfändungen bei Kreditinstituten eine Ausnahme gemacht. Durch den neuen § 309a AO wird die Möglichkeit geschaffen, Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte aus bankmäßigen Geschäftsbeziehungen bei Kreditinstituten elektronisch zu pfänden. Die elektronische Pfändung anderer Forderungen wie beispielsweise Arbeitslohn eines Beschäftigten des Kreditinstituts ist hiervon nicht umfasst.

Absatz 1

Die elektronische Pfändung bei einem Kreditinstitut soll nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über ein sicheres Verfahren im Sinne des § 87a Absatz 7 Satz 1 AO oder des § 87 Absatz 8 Satz 1 AO erfolgen. Als sicheres Verfahren gelten auch die Verfahren, die über einen sicheren Übermittlungsweg zwischen der Finanzbehörde und den in § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Postfächern geführt werden. Auch das Gebot an den Schuldner, sich jeglicher Verfügung über die Forderungen, Ansprüche und andere Vermögensrechte zu enthalten, kann im Falle einer Pfändung nach § 309a AO elektronisch an den Schuldner ergehen.

Absatz 2

Für das elektronische Pfändungsverfahren bei einem Kreditinstitut ist es notwendig, dass die elektronische Pfändungsverfügung rechtssicher zugestellt werden kann. Die Kreditinstitute werden daher in Absatz 2 verpflichtet, für das elektronische Pfändungsverfahren ein elektronisches Postfach zu eröffnen und vorzuhalten. Solche Postfächer sind das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach, das besondere elektronische Behördenpostfach oder das Postfach in einem Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes(OZG-Organisationskonto). Die Kreditinstitute haben, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen der in Absatz 2 genannten Bestimmungen für die Postfächer erfüllen (z. B. als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert sind), ein

Wahlrecht, welches dieser Postfächer sie für die Zwecke der Zustellung elektronischer Pfändungsverfügungen eröffnen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach sowie das besondere elektronische Behördenpostfach unterscheiden sich technisch vom OZG-Organisationskonto. Während bei den beiden erstgenannten Postfächern die Daten an das Postfach des Kreditinstituts übermittelt werden (Push-Verfahren), werden die Daten im OZG-Organisationskonto bereitgestellt und müssen vom Kreditinstitut abgerufen werden (Pull-Verfahren). Aufgrund dessen sind unterschiedliche gesetzliche Regelungen zum Zeitpunkt der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung und zum Nachweis der Zustellung erforderlich.

Absatz 3

Absatz 3 normiert Zustellungsregelungen für das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach sowie für das besondere elektronische Behördenpostfach. Dabei wird aufgrund der Übermittlung von Daten an das elektronische Postfach für die Zustellung auf die Eingangsbestätigung abgestellt, die der Finanzbehörde vom elektronischen Postfach des Kreditinstituts automatisiert elektronisch übermittelt wird. So gilt nach Satz 1 als Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung die automatisierte Eingangsbestätigung. Nach Satz 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs der elektronischen Pfändungsverfügung in dem vom Kreditinstitut eröffneten elektronischen Postfach.

Absatz 4

Absatz 4 normiert die Zustellungsregelungen für das OZG-Organisationskonto. Hier wird für die Zustellung auf die automatisierte Bestätigung über die Bereitstellung zum Datenabruf abgestellt. So gilt nach Satz 1 als Nachweis der Zustellung die ebengenannte Bestätigung. Als Zeitpunkt der Zustellung der elektronischen Pfändungsverfügung gilt nach Satz 2 der in der automatisierten Bestätigung ausgewiesene Zeitpunkt der Bereitstellung der elektronischen Pfändungsverfügung in dem OZG-Organisationskonto des Kreditinstitutes zum Abruf. Das Kreditinstitut ist nach Satz 3 am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit der bereitgestellten Pfändungsverfügung sowie über den dort enthaltenen Zustellungszeitpunkt zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat nur eine Hinweisfunktion.

Absatz 5

Sofern einem Kreditinstitut eine elektronische Pfändungsverfügung nach den o.g. Verfahren elektronisch zugestellt wird, regelt Absatz 5, dass sowohl die Übermittlung der Erklärung nach § 316 AO als auch die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens grundsätzlich elektronisch über das o.g. Verfahren mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erfolgen hat. Diese Regelung dient der Sicherstellung der elektronischen Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Kreditinstitut ohne Medienbrüche.

Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die amtlichen Datensätze für die elektronische Pfändungsverfügung, für die Drittschuldnererklärung nach § 316 AO sowie für die weitere Abwicklung des Pfändungsverfahrens vom BMF im Einvernehmen mit dem BMJV und den obersten Finanzbehörden der Länder durch BMF-Schreiben bestimmt werden. Im Bundessteuerblatt werden sodann die Datensätze bekannt gemacht durch die Veröffentlichung einer Internetseite, auf der diese abrufbar sind.

Zu Nummer 19 (§ 314 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einführung des § 309a AO. Im Falle einer elektronischen Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei einem Kreditinstitut, gelten die Vorschriften des § 309a AO auch für die Einziehungsverfügung.

Zu Nummer 20 (§ 352 Absatz 1)

Durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) wurde die Abgabenordnung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) angepasst.

Dabei wurde u. a. § 183 AO dahingehend neugefasst, dass § 183 Absatz 1 Satz 1 AO bei rechtsfähigen Personenvereinigungen abweichend vom bisherigen Recht bestimmt, dass alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die mit dem Feststellungsverfahren und dem anschließenden Verfahren über einen Einspruch zusammenhängen, der rechtsfähigen Personenvereinigung in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben sind. Anders als § 183 Absatz 1 AO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung beschränkt sich die Vorschrift nicht auf Feststellungsbescheide: im Interesse der Rechtsklarheit benennt § 183 Absatz 1 Satz 1 AO nun alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach der AO und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Hierzu zählen nicht nur geänderte Feststellungsbescheide oder Einspruchsentscheidungen, sondern auch sonstige das Feststellungsverfahren betreffende Verwaltungsakte wie etwa Zwangsgeldfestsetzungen sowie Mitteilungen, die kein Verwaltungsakt sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Gleichzeitig wurde die bis 31. Dezember 2023 geltende Fassung des § 183 AO in leicht modifizierter Form in einen neuen § 183a AO verschoben.

Die vorgenannten Änderungen sind auch entsprechend in § 352 AO sowie § 48 FGO nachzuvollziehen, sodass sich die Einspruchsbefugnis nach § 352 AO sich nicht nur auf die Feststellungsbescheide erstrecken, sondern – entsprechend der neugefassten §§ 183 und 183a AO – auf „alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen“. Gleiches gilt für § 48 FGO (vgl. Artikel 22).

Zu Nummer 21 (§ 379 Absatz 2 Nummer 1c)

Die Sanktionierung der Nicht-Abgabe von berichtigten länderbezogenen Berichten soll gesetzeskonformes Verhalten der Unternehmen sicherstellen.

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Abgabenordnung [01.01.2027])

Zu Nummer 1 (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

§ 23 UStDV enthielt eine Aufzählung amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2020 ersatzlos weggefallen. Die Bindungswirkung des § 23 UStDV für das Tatbestandsmerkmal der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege ist damit entfallen. Bei dem Verweis auf § 23 UStDV handelt es sich somit um einen sogenannten „Leerverweis“. Aus diesem Grund erfolgt die Streichung des Verweises. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die sich keine materiell-rechtliche Rechtsänderung ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 53 Nummer 2 Satz 5)

Bei Personen, die Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes erhielten, wurde bislang die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nummer 2 Satz 5 AO unter-

stellt. Das Bundesversorgungsgesetz ist allerdings mit Wirkung vom 1. Januar 2024 außer Kraft getreten (vgl. Artikel 58 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019). Bei dem Verweis auf § 27a des Bundesversorgungsgesetzes handelt es sich somit um einen sogenannten „Leerverweis“. Aus diesem Grund erfolgt die Streichung des Verweises. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die sich keine materiell-rechtliche Rechtsänderung ergibt.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung [TnV])

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 15 Absatz 20 – neu –)

Satz 1 regelt, dass die Neufassung des § 238 Absatz 1a AO (vgl. Artikel 18 Nummer 17) erstmals auf Verzinsungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen, anzuwenden ist. Die Anpassungsnorm in Satz 2 dient ergänzend der Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der Anpassung des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2026 beginnen.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 17f – neu –)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des § 309a AO. Da die notwendigen technischen Maßnahmen zur Umsetzung des Verfahrens der elektronischen Pfändung bei einem Kreditinstitut sehr aufwändig sind und die Umsetzung zu einem bestimmten Stichtag nicht festgelegt werden kann, steht die erstmalige Anwendung unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Danach ist die Vorschrift des § 309e AO erst anzuwenden, wenn das Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für das Verfahren der elektronischen Pfändung einer Geldforderung bei einem Kreditinstitut vorliegen.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 26)

Zu Absatz 6 (Artikel 97 § 26 Absatz 6 – neu –)

Der neue Absatz 6 bestimmt, dass § 154 Absatz 2b AO (vgl. Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe a) erstmals auf Geschäftsbeziehungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2026 begründet werden.

Für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2027 geschlossen worden sind und am 1. Januar 2027 noch bestehen und bei denen der Vertragspartner oder die für sie handelnde Person die Identifikationsnummer einer betroffenen Person bisher nicht mitgeteilt haben und das Institut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst hat, hat die Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt bis zum 31. Juli 2027 zu erfolgen.

Zu Absatz 7 (Artikel 97 § 26 Absatz 7 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Absatz 2c Satz 2 AO (vgl. Artikel 18 Nummer 16 Buchstabe b). Eine Vergeblichkeitsmeldung ist letztmals für im Kalenderjahr 2024 begründete Geschäftsbeziehungen abzugeben.

Zu Nummer 4 (§ 31 Satz 4 und 5 – neu –)

Die Sanktionsmöglichkeit besteht ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Dies stellt die effektive Sanktionierung ab dem Anwendungszeitpunkt des CbCR-Safe-Harbour nach §§ 84 ff. des Mindeststeuergesetzes sicher. Aufgrund des Rückwirkungsverbots nach Artikel 103 des Grundgesetzes greift die Sanktionierung erst ab dem 1. Juli 2027. Von der Ahndung erfasst werden nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch Fälle unterlassener Anzeigen und Richtigstellungen vor Inkrafttre-

ten des Gesetzes, wenn diese pflichtwidrig nicht unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden und ein korrigierter länderbezogener Bericht abgegeben wird (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1993 - 2 StR 468/93, NStZ 1994, 123 (124)).

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 – gestrichen –)

Die Regelung im Finanzverwaltungsgesetz wird gemeinsam mit § 28 Absatz 2 AO gestrichen. Die Sonderaufgabe des Bundeszentralamts für Steuern, Zuständigkeitskonflikte und -unklarheiten bei Steuerausländern durch Bestimmung des zuständigen Finanzamts aufzulösen, ist nicht mehr erforderlich. Diese Fälle sind in der Praxis nicht anders zu behandeln als Inlandsfälle. Die betroffenen Finanzämter versuchen zuerst, die Zuständigkeit miteinander zu klären. Gelingt dies nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde bzw. bestimmen mehrere zuständige Aufsichtsbehörden das zuständige Finanzamt einvernehmlich.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1a Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der Nummer 7 in Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 22 (Änderung der Finanzgerichtsordnung [TnV])

§ 48 Absatz 1

Durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) wurden die Abgabenordnung und die Finanzgerichtsordnung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) angepasst. Dabei wurden u. a. die Regelungen zur Bekanntgabe in den §§ 183 und 183a AO an die geänderten zivilrechtlichen Vorgaben angepasst. Im Interesse der Rechtsklarheit benennen die §§ 183 und 183a AO nun alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach der Abgabenordnung und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Hierzu zählen nicht nur geänderte Feststellungsbescheide oder Einspruchsentscheidungen, sondern auch sonstige das Feststellungsverfahren betreffende Verwaltungsakte wie etwa Zwangsgeldfestsetzungen sowie Mitteilungen, die kein Verwaltungsakt sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Nachdem Artikel 18 des vorliegenden Änderungsgesetzes bereits eine diesbezügliche Klarstellung in § 352 AO enthält, sollte sich auch die Klagebefugnis nach § 48 FGO nicht nur auf Feststellungsbescheide erstrecken, sondern auf „alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen“.

Zu Artikel 23 (Änderung der Zivilprozessordnung [TnV])

§ 173 Absatz 2 Nummer 1

Durch die Ergänzung des § 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO werden Kreditinstitute verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung zu eröffnen und vorzuhalten. Infrage kommen hier ein elektronisches Bürger- und Organisationspostfach oder ein besonderes Behördenpostfach. Hierdurch wird in der ZPO ein Gleichklang mit § 309a Absatz 2 AO hergestellt.

Zu Artikel 24 (Änderung des Mindeststeuergesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen §§ 81a und 81b MinStG.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 33b Satz 2)

Mit der Änderung wird Punkt 6 der vom Inclusive Framework on BEPS am 24. Mai 2024 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften korrekt umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 51 Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 4 (§ 78 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 5 (§ 81 Absatz 1)

Die Änderung erfolgt, um gesetzestechnische Fehler bei der Nummerierung in Absatz 1 zu bereinigen.

Zu Nummer 6 (Unterabschnitt 4 – neu –, §§ 81a und 81b – neu –)

Die §§ 81a und 81b MinStG setzen Punkt 5 der vom Inclusive Framework on BEPS am 5. Januar 2026 angenommenen Verwaltungsleitlinien zur Administration der GloBE-Mustervorschriften um.

Zu Nummer 7 (§ 82c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 8 (§ 84 Absatz 1)

Die Verlängerung des Übergangszeitraums dient der Umsetzung des sog. Side-by-Side-Pakets, welches am 5. Januar 2026 vom Inclusive Framework on BEPS angenommen wurde.

Zu Nummer 9 (§ 85 Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Änderung des § 87 Absatz 2 MinStG.

Zu Nummer 10 (§ 87)

Zu Buchstabe a (§ 87 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1)

Die Änderung erfolgt, um eine versehentliche Streichung im Rahmen des Mindeststeueranpassungsgesetz zu bereinigen.

Zu Buchstabe b (§ 87 Absatz 10)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 11 (§ 88 Absatz 4 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Einfügung der §§ 87a und 87b MinStG.

Zu Nummer 12 (§ 99)

Zu Buchstabe a (§ 99 Absatz 4 Satz 1)

Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass die Ermächtigungsgrundlage auch Safe Harbour umfasst, die nur eine teilweise Minderung des Steuererhöhungsbetrags vorsehen.

Zu Buchstabe b (§99 Absatz 5)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung der Ermächtigungsgrundlage durch die Einfügung der neuen §§ 81a und 81b MinStG, wodurch Steuerhoheitsgebiete mit anerkannten Side-by-Side- und UPE-Besteuerungsregimen in Rechtsverordnungen bestimmt werden.

Zu Nummer 13 (§ 101)

Zu Buchstabe a (§ 101 Absatz 3)

Die Änderung betrifft die Anpassung des Übergangszeitraums, der sich ursprünglich aus § 84 Absatz 1 MinStG ergab. Dieser wird durch die Umsetzung des sog. Side-by-Side-Pakets für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour verlängert. Diese Verlängerung gilt allerdings nicht für den sog. Penalty Relief, der Zeitraum wird daher eigenständig neu geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 101 Absatz 5 – neu –)

Der neue Absatz 5 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich für die §§ 81a und 81b MinStG. Diese gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Zu Artikel 25 (Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes [TnV])

§ 5 Absatz 5 – neu –

In § 5 EUBeitrG wird das Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten auf Ersuchen geregelt. Nach geltender Rechtslage ist hierbei von einer Informationspflicht bei Vollstreckungsverfahren oder Auskunftersuchen zu Vollstreckungszwecken auszugehen. Bei einem Kontenabruf war somit bisher der Schuldner über den Abruf zu informieren, was den Vollstreckungserfolg gefährden würde.

Der neue Absatz 5 entbindet von der Informationspflicht bei Vollstreckungsverfahren oder Auskunftersuchen zu Vollstreckungszwecken. Die Anpassung des Gesetzes im vorgeschlagenen Sinne setzt europarechtliche Vorgaben (Artikel 5 der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie)) um und sorgt für Rechtssicherheit. Hierdurch wird auch die Folgefrage geklärt, ob unter Umständen eine Unterrichtungspflicht über den erfolgten Kontenabruf nach Eingang eines späteren Betreibungersuchens und entsprechend eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen oder nach Ablauf einer gewissen Zeit ohne Beitreibungersuchen (wenn also davon ausge-

gangen werden kann, dass keine Kontenpfändung vorgenommen werden soll) wiederauflebt.

Zu Artikel 26 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes [TnV])

Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelung auch die Steuerarten umfasst, die in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fallen und vom Anwendungsbereich des EUAHiG umfasst sind. Hierdurch wird auch ein Gleichklang zu § 5 Absatz 5 – neu – EUBeitrG hergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 15 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Einfügung des § 7 Absatz 14c EUAHiG durch das Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) resultiert.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Die Änderung setzt die Anpassung des Artikel 8b der EU-Amtshilferichtlinie um und regelt, dass die zuständige Behörde im Sinne des EUAHiG der Europäischen Kommission jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs der Mindeststeuer-Berichte übermittelt.

Zu Artikel 27 (Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes [01.01.2027])

Mit der Änderung des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes werden die Voraussetzungen für den automatischen Austausch der nach diesem Gesetz erhobenen Informationen mit Drittstaaten geschaffen, indem die Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend erweitert werden. Neben dem bereits vorgesehenen unionsrechtlichen Informationsaustausch wird es ermöglicht, diese Informationen auch auf Grundlage wirksamer völkerrechtlicher Vereinbarungen mit ausländischen Steuerbehörden auszutauschen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Die Ergänzung des § 1 Absatz 1 PStTG erweitert die Zweckbestimmung des Gesetzes um den automatischen Austausch der nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz erhobenen Informationen auf Grundlage wirksamer völkerrechtlicher Vereinbarungen. Die Regelung stellt klar, dass das Gesetz neben der Erhebung der meldepflichtigen Informationen auch deren internationale Weitergabe regelt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3 Nummer 2)

Der Begriff „freigestellter Plattformbetreiber“ wird symmetrisch für Drittstaaten ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 6)

Die neue Nummer 3 in Satz 1 erweitert den Kreis meldepflichtiger Anbieter um solche, die in einem Drittstaat steuerlich ansässig sind, soweit mit diesem Staat ein automatischer Austausch vereinbart ist. Das ist technisch notwendig, um Daten zu generieren, die im Rahmen des Drittstaaten austauschs übermittelt werden. Bei den übrigen Änderungen in Absatz 6 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Erfassung einer Steueridentifikationsnummer oder eines funktionalen Äquivalents eines Drittstaates stellt sicher, dass Identifikationsmerkmale auch für Drittstaaten vorliegen.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Die Ergänzung in Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage für den Empfang von Informationen aus Drittstaaten und deren Weitergabe; bestehende EU-Austauschmechanismen bleiben unberührt.

Mit der Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1 wird die zuständige Behörde ermächtigt, die nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz erhobenen Informationen auch an ausländische Steuerbehörden außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, sofern eine wirksame Vereinbarung über den automatischen Austausch besteht. Die Regelung ergänzt die bestehende unionrechtliche Austauschverpflichtung um eine zusätzliche Austauschmöglichkeit und lässt die bestehenden Tatbestände und Fristen des unionsrechtlichen Austauschs unberührt. Der Austausch beschränkt sich ausschließlich auf nach diesem Gesetz erhobene Informationen.

Mit der Ergänzung des Absatzes 6 werden die Veröffentlichungen auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern auf Drittstaateninformationen erweitert.

Zu Nummer 6 (§12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

Mit der Ergänzung des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 PStTG werden die durch meldende Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern bei Registrierung elektronisch mitzuteilenden Informationen auf Drittstaaten erweitert.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Nach aktuell geltendem Recht muss die Übermittlung von Korrekturen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG durch meldende Plattformbetreiber unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung erfolgen. Eine „Sammlung“ von Korrekturdatensätzen und Abwarten der Übermittlung von Korrekturdatensätzen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Mit dem Änderungsbefehl soll eine Sammlung von Korrekturdatensätzen und eine Übermittlung zum Ende des Kalenderhalbjahres ermöglicht werden. Dies stellt eine operative Erleichterung für Plattformbetreiber dar und dient dem Bürokratierückbau.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die meldepflichtigen Informationen werden auf Informationen zu Anbietern, die in Drittstaaten ansässig sind, mit denen ein automatischer Austausch wirksam vereinbart wurde, erweitert.

Zu Nummer 9 (§ 15 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 10 (§ 17 Absatz 4)

Mit der Ergänzung in den Nummern 1 und 2 wird die Erhebung meldepflichtiger Informationen für Drittstaaten angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 18 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass auch Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit von Steueridentifikationsnummern oder Identifikationsnummern für Umsatzsteuerzwecke, die von Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden, von den Plattformbetreibern genutzt werden müssen.

Zu Nummer 12 (§ 22 Absatz 1 Nummer 1)

Mit der Ergänzung wird die Informationspflicht der meldenden Plattformbetreiber vor einer erstmaligen Meldung der Informationen nach § 13 Absatz 1 PStTG auf die Weiterleitung an Drittstaaten erweitert.

Zu Nummer 13 (§ 29 Satz 4 – neu –)

Durch die Änderung wird bestimmt, dass die Erweiterung auf in Drittstaaten ansässige meldepflichtige Anbieter erstmalig für das Kalenderjahr 2027 anzuwenden ist. Die erste Meldung von Plattformbetreibern in Bezug auf in Drittstaaten ansässige Anbieter erfolgt damit im Jahr 2028.

Zu Artikel 28 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes [06.12.2024])

§ 8 Absatz 2 Satz 4

In § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) wurden mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024, BGBl I Nr. 387) parallel zur Einführung der Bußgeldbewehrung nach § 28 Absatz 1 Nummer 7 FKAustG Regelungen geschaffen, die die Pflichten konkretisieren sollten, denen Finanzinstitute gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 FKAustG im Hinblick auf bestimmte bestehende Konten unterliegen. In Satz 3 wird beschrieben, was Finanzinstitute zu tun haben, um ihrer Verpflichtung zu angemessenen Anstrengungen zur Beschaffung der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem bestehende Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu entsprechen. In Satz 4 ist eine Nachholpflicht für Fälle enthalten, in denen Finanzinstitute die Pflicht nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 bereits vor Inkrafttreten des JStG 2024 hätten erfüllen müssen, dieser Pflicht aber nicht nachgekommen sind.

Im Zuge dieser Änderung durch das JStG 2024 wurde in Satz 4 allerdings versehentlich auch eine überschießende Pflicht vorgesehen, die nun wieder zurückgenommen werden soll. Nach aktuellem Wortlaut ist die Nachholpflicht nicht nur bis 31. Dezember 2025, sondern danach im Falle der Nichterlangung der zu beschaffenden Informationen auch noch bis zum Ende eines jeden Folgejahres zu erfüllen. Die Sätze 2 und 3 hingegen, auf die sich diese Vorschrift bezieht, verpflichten zu einer jährlichen Bemühung um Beschaffung der Informationen nur bis zu dem Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in dem bestehende Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden. Dementsprechend endet im Regelfall die Verpflichtung nach spätestens 3 Jahren. Die Regelung des Satz 4 führt folglich zur Schlechterstellung von Finanzinstituten, die ihren Pflichten nach den Sätzen 2 und 3 ursprünglich nicht entsprochen haben – sie müssten sich nun jährlich um Beschaffung der Informationen bemühen, ohne dass hierfür eine zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Dieser Umstand soll durch die Streichung in Satz 4 korrigiert werden.

Von diesen Änderungen unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 FKAustG, die zeitlich unbeschränkt besteht. In diesen Fällen erfordern angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der Informationen allerdings auch nicht zwingend eine jährliche Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber. Vielmehr richtet sich der Zyklus, in dem die Bemühungen zu unternehmen sind, nach dem Zyklus für die Aktualisierung der Angaben des Kontoinhabers gemäß den geldwäscherechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften [TnV])

Artikel 2 Nummer 5 und Artikel 39 Absatz 7 – gestrichen –

Die Regelung des § 7c EStG sollte durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl I S. 2451) eingeführt werden. Sie ist wegen der ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bisher nicht in Kraft getreten und konnte somit nicht in Anspruch genommen werden. Mit der im Rahmen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 161) neu eingeführten arithmetisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a EStG) wurde eine vergleichbare über den ursprünglichen Regelungsinhalt hinausgehende Lösung zur flächendeckenden Förderung der Elektromobilität in Deutschland implementiert. Die Einführung der Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahräder in § 7c EStG wird aus diesem Grund von der Bundesregierung nicht weiterverfolgt.

Zur Sicherstellung von Rechtsklarheit und im Sinne einer Rechtsbereinigung sollen die für die Einführung der Sonderabschreibung nach § 7c EStG vorgesehenen Änderungsbefehle des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 aufgehoben werden.

Zu Artikel 30 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV])

§ 7 Absatz 9 – neu –

Wissenschaftsgestützte Gesetzgebung und evidenzbasierte Politikberatung sind in zentralen Bereichen der Steuerpolitik auf hochwertige und kontinuierlich verfügbare Datengrundlagen angewiesen. Die gesetzliche Verankerung der Bereitstellung von Forschungsdatensätzen aus den Steuerstatistiken ist notwendig, um den Zugang der Wissenschaft zu diesen Daten dauerhaft, verlässlich und planbar abzusichern.

Mit der Ergänzung des § 7 StStatG um einen neuen Absatz 9 erhält das Statistische Bundesamt einen gesetzlich verpflichtenden Auftrag, steuerstatistische Forschungsdatensätze nach erfolgreicher fachlicher und technischer Eignungsprüfung für die Wissenschaft bereitzustellen. Die bereits im Netzwerk empirische Steuerforschung beim Statistischen Bundesamt bestehenden Kapazitäten für die Bereitstellung von Forschungsdatensätzen in den Forschungsdatenzentren werden auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dadurch nicht. Absatz 9 trägt dazu bei, die bereits vorhandenen im Steuerstatistikgesetz geregelten Steuerstatistiken für die Wissenschaft umfassender zugänglich zu machen, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung mit deutschen Daten zu stärken und dem deutschen Forschungsstandort auch mit zusätzlichen deutschen Steuerdaten hochwertige Forschung zu ermöglichen. Dies kommt einer wissenschaftsgestützten Gesetzgebung und evidenzbasierten Politikberatung zu Gute.

Ein Forschungsdatensatz im Sinne des Absatz 9 umfasst sowohl Einzeldatensätze von Steuerstatistiken nach § 1 Absatz 1 StStatG sowie deren zusammengeführten Datensätze nach § 7a Absatz 1 bis 4 StStatG. Für die Bereitstellung solcher Forschungsdatensätze muss ein Bedarf durch die Wissenschaft vorhanden sein. Die vorgelagerte Eignungsprüfung gewährleistet, dass die nachgefragten Forschungsdatensätze inhaltlich sinnvoll und technisch umsetzbar sind. Dabei obliegt dem Statistischen Bundesamt die fachliche und technische Eignungsprüfung. Die Bereitstellung der Forschungsdatensätze erfolgt durch das Forschungsdatenzentrum beim Statistischen Bundesamt.

Die Aufgaben der Statistischen Landesämter bleiben von Absatz 9 unberührt. Insbesondere entsteht keine Verpflichtung für die Statistischen Landesämter, Aufgaben zu übernehmen, die im Rahmen des Absatz 9 entstehen.

Zu Artikel 31 (Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken [TnV])

Durch die umfänglichen aktuellen Änderungen des Steuerstatistikgesetzes ist eine Neubekanntmachung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 30 des vorliegenden Änderungsgesetzes angezeigt.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Artikel 3, 6, 7, 8, 11, 12, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30 und 31 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen des § 117 AO und des EU-Beitreibungsgesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um die europarechtlichen Vorgaben schnellstmöglich umzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Folgeänderungen in Artikel 1, die sich aufgrund der Streichung der Änderungsbefehle zur Einführung der Sonderabschreibung nach § 7c EStG im Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ergeben, treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft, da dies dem ursprünglichen Inkrafttretenszeitpunkt der aufzuhebenden Vorschrift entspricht.

Zu Absatz 3

Die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG in Artikel 28 tritt mit Wirkung zum 6. Dezember 2024 in Kraft. Dies gewährleistet, dass der rechtssystematische Fehler in § 8 Absatz 2 Satz 4 FKAustG rückwirkend zu seiner ursprünglichen Einführung mit dem Jahressteuergesetz 2024 beseitigt wird. Die fälschlicherweise unbefristete Nachholungspflicht für Altfälle wird durch die Änderungen in Artikel 28 in Gleichklang mit der für Neufälle bestehenden Regelungslage entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FKAustG gebracht und somit auf die rechtssystematisch folgerichtige Pflicht zurückgeführt, nämlich, dass sich nicht wiederholt und unbegrenzt jährlich aufs Neue um die Beschaffung der Daten bemüht werden muss. Diese gesetzliche Änderung führt für die Normadressaten insofern zu keiner Belastung, sondern ist ausschließlich rechtlich vorteilhaft.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 33b Absatz 5 Satz 3 EStG in Artikel 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Änderung des § 4 FZulG in Artikel 10 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Der geänderte § 4 FZulG ist daher auf alle ab diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche auf Forschungszulage eines FuE-Vorhabens anzuwenden.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung des § 3b Absatz 2 Satz 1 EStG in Artikel 4 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Regelung in § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b – neu – EStG (Eröffnung des Freibetragsverfahrens für freiwillig gesetzlich kranken-/pflegeversicherte Arbeitnehmer) sowie die Änderungen von § 39 Absatz 4a Satz 1 (Datenaustausch private Kranken-/Pflegerversicherung für weitere Einrichtungen, die Versiche-

rungsleistungen anbieten) und § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c und e EStG (Ansatz der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträgen bei der Vorsorgepauschale) treten am 1. Januar 2027 in Kraft (Artikel 4 Nummer 4 bis 6). Siehe hierzu jedoch § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes sowie die entsprechende Einzelbegründung zur erstmaligen Anwendung ab dem 1. Januar 2028 bzw. 1. Januar 2030 (Artikel 4 Nummer 9 Buchstabe b).

Die Änderungen des § 3 Absatz 3a sowie der §§ 3a, 3c und 3f UStG in Artikel 13 treten zum 1. Januar 2027 in Kraft, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss. Hinsichtlich der Änderungen von § 3 Absatz 1b und 9a UStG können sich Unternehmen und Verwaltung wegen des klaren Stichtags einfacher auf den Systemwechsel einstellen. Die Änderung des § 4 Nummer 27 Buchstabe b UStG tritt ebenfalls zum 1. Januar 2027 in Kraft. Auch die Änderung des § 6 Absatz 3a UStG tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt die derzeitige Wertgrenze wegfallen würde (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG). Die Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und g UStG in Artikel 13 muss zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, weil die entsprechende EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein muss.

Die Änderung des § 6b UStG in Artikel 13 muss zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, weil die Vorgaben der EU-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umgesetzt sein müssen (Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG).

Die Änderung des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 AO in Artikel 19 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Änderungen des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes in Artikel 27 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Artikel 5 und 9 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Zu Absatz 7

Die Neuregelung der Organschaft in § 2c UStG (Artikel 14) und die Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 16) treten am 1. Juli 2028 in Kraft.

Zu Absatz 8

Die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 17) tritt zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Zu Absatz 9

Die Streichung des § 6b und der §§ 1a Absatz 2a und 3 Absatz 1a Satz 3 UStG in Artikel 15 muss zum 1. Januar 2027 mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2029 erfolgen, weil die unionsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bis zu diesem Zeitpunkt im nationalen Recht umzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang werden die §§ 18a Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 Nummer 2a sowie 22 Absätze 4f und 4g UStG mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2029 in Artikel 15 gestrichen (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG).